Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 22. Sitzung (23.08.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 262 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 23. August 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Ausführung der durch Unsere Proklamation vom 7. April d. J. gegebenen Zusicherung, welche den beiden Kirchen Unseres Landes eine freie und selbstständige Stellung unter der Gewähr einer auf verfassungsmäßigem Wege erlassenen Gesetzgebung verheißt, und im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 18 und 20 der Verfassungsurkunde haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

§. 2.

Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besondern Verwilligungen.

§. 3.

Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

§. 4.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

§. 5.

Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.

Die näheren Verfügungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 6.

Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.

Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche.

§. 7.

Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert.

§. 8.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.

§. 9.

Die Kirchenämter können nur an Solche, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und welche der Staatsregierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung nicht mißfällig sind, vergabt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

§. 10.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

§. 11.

Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.

Diese Genehmigung ist widerruflich.

§. 12.

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

§. 13.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

§. 14.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 15.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 16.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

III. Schlußbestimmung.

§. 17.

Das I. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 28. Juni 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 263 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 23. August 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom . . . . über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine ist unter den Schutz der Verfassung gestellt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 28. Juli 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 264 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 23. August 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1849 werden, in soweit sie die Patronatsrechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen betreffen, hiemit aufgehoben.

Die Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes wieder in ihre Patronatsrechte zu kirchlichen Aemtern in dem Umfange ein, in welchem ihnen dies Recht vor der Erlassung des Gesetzes vom 24. Februar 1849 zustand.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 20. Juli 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 265 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 23. August 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Aufgebot einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe wird auf Ansuchen der Brautleute durch das zuständige Bezirksamt dem Bürgermeister übertragen, wenn dasselbe durch den Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, verweigert oder binnen vierzehn Tagen nach Behändigung des Trauscheins nicht vorgenommen wird.

Die Form des Aufgebots bestimmt eine Verordnung.

§. 2.

Die Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe nimmt das Bezirksamt nach L.-R.-S. 75 vor und stellt den Eheschein nach L.-R.-S. 76 aus, wenn der zuständige Pfarrer des Orts, vor welchem die Brautleute dieselbe begehren, die Trauung verweigert oder verzögert.

Auf Antrag der Brautleute kann das Bezirksamt einem anderen Geistlichen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung geben.

Der Eheschein muß dem zuständigen Pfarrer vorgelegt und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden.

§. 3.

Die Regierung ist ermächtigt, statt der Pfarrer andere bürgerliche Standesbeamte zu bestellen.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 30. Juli 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 266 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 23. August 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter.

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter.

§. 2.

Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

§. 3.

Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und des Waisenrichters vornehmen.

§. 4.

Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höhern Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters eintreten.

§. 5.

Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 6.

Die vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vertrag bestimmte religiöse Erziehung der Kinder kann mit Zustimmung beider Elterntheile geändert werden.

Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elterntheils statt.

Nach dem Tode eines Elterntheils treten die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Gegeben 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 30. Juli 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Junghanns.

Die Sekretäre:

Wagner.

Dahmen.

Krausmann.

Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 267 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 23. August 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir folgende Zusätze zum Strafgesetzbuch beschlossen:

(Mißbrauch des geistlichen Amtes.)

§. 686 a.

Diener der Kirche (§. 657), welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen oder durch Ausgeben, Verbreiten oder öffentliches Verlesen von amtlichen Schriften die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staats, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen oder Verfügungen derselben tadelnd angreifen, werden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 686 b.

Diener der Kirche, welche sich anmaßen, Amtsverrichtungen auszuüben, die nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden zustehen, werden von Gefängniß nicht unter acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen.

§. 686 c.

Die §§. 618 und 671 finden Anwendung gegen Diener der Kirche, welche zu den in jenen Paragraphen angegebenen Zwecken kirchliche Strafen androhen, oder deren Androhung eröffnen, solche Strafen aussprechen oder vollziehen.

§. 686 d.

Von den in den §§. 686 a—c. gedrohten Strafen werden auch ausländische Geistliche getroffen, welche die dort bezeichneten Verbrechen im Inlande verüben; desgleichen auch inländische, welche, nachdem eine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung gegen sie ausgesprochen worden, sich eines der in den §§. 686 a—c. bedrohten Verbrechen schuldig machen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 686 e.

An die Stelle der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung tritt in dem Falle des §. 686 d. die im §. 169 bestimmte stellvertretende Strafe.

§. 686 f.

Andere, als die in den §§. 686 a und d. genannten Personen, welche die in den §§. 686 a—e. erwähnten Handlungen wissentlich befördern oder erleichtern, werden als Gehilfen bestraft.

§. 686 g.

In den Fällen der §§. 686 a—f. kann statt eines Theils der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 31. Juli 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 268 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 23. August 1860.

Kommissionsbericht

über

den Adresse-Entwurf der zweiten Kammer, die Wiedereinsetzung einer Mehrzahl von Familien des vormals reichsunmittelbaren Adels in die deklarationsmäßigen Rechte betreffend.

Erstattet

von Legationsrath Freiherrn **von Türckheim.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat den gegenwärtig versammelten Ständen, zunächst der zweiten Kammer, eine Reihe provisorischer Gesetze und Gesetzesentwürfe ganz gleichen Inhalts, die Wiedereinsetzung von 22 einzelnen Familien des vormals reichsunmittelbaren Adels des Großherzogthums in die Rechte der Deklaration vom 22. April 1824 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorgelegt.

Einigen weiteren Familien, welche auf gleicher Grundlage dieselben Rechtsansprüche geltend gemacht hatten, wurde seither der Anspruch auf gleiche Behandlung mit den schon Wiedereingesetzten zuerkannt; es sind dieß die Familien von

Gemmingen-Gemmingen,
Adelsheim und
Helmstadt.

Die Gesuche einiger anderen sehen ihrer Erledigung noch entgegen.

Die zweite Kammer hat nach gepflogener Berathung in ihrer 59. Sitzung vom 23. Juli d. J. zwar den vorgelegten provisorischen Gesetzen und Gesetzesentwürfen ihre Zustimmung versagt, dagegen aber beschlossen, in einer ehrerbietigen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte auszusprechen:

> Die Großherzogliche Regierung möge zur Beseitigung der Beschwerden der reklamirenden (Standes- und) Grundherren mit denselben in Unterhandlung treten, eine etwaige Entschädigung für die ihnen durch Aufhebung der angesprochenen Rechte zugegangenen pekuniären Nachtheile in billigem Maßstab auf die Staatskasse übernehmen und die Ergebnisse der nächsten Ständeversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese in dem andern Hause gefaßten Beschlüsse beruhen auf der Annahme, daß die zur Ordnung der Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels erlassene Deklaration vom 22. April 1824, in so weit ihre Bestimmungen nicht im Einzelnen ihre Begründung in Art. XIV der deutschen Bundesakte selbst finden, der Abänderung durch die jeweilige Landesgesetzgebung unterliegen, und ein weiterer Anspruch durch sie nicht begründet werde, als etwa der auf Ermittelung eines billigen Ersatzes für deren Entziehung.

Die Beschwerdeführer gehen von der entgegengesetzten Ansicht aus, und die erste Kammer hat in ihren früheren Beschlüssen diesen letzteren Standpunkt für den richtigen angenommen. Er beruht, im theilweisen Gegensatze zu den in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer enthaltenen Ausführungen, im Wesentlichen auf folgenden Sätzen:

1. Der Gesammtheit der in den Bundesverträgen sich über eine neue Staatsordnung einigenden deutschen Staaten stund unzweifelhaft das Recht zu, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie die nach dem Untergang der alten Reichsverfassung vollzogenen Einverleibungen der Gebiete anderer zuvor selbstständiger Reichsangehörigen anerkennen und in das neue Bundesrecht einführen wollte.

2. Es ist dieß geschehen durch Aufnahme des Art. XIV in die deutsche Bundesakte. Dieser bezweckt, den 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen den fortdauernden Besitz einer Reihe zum Theil bestimmt genannter Rechte zu gewähren und gegen den Einfluß der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten sicher zu stellen.

3. Abänderungen der hierauf beruhenden Rechtsansprüche können hiernach nicht einseitig auf dem Wege der Gesetzgebung, wohl aber stets auf dem der Vereinbarung mit Zustimmung der Berechtigten stattfinden.

Eine solche Zustimmung, aber an die Bedingung vertragsmäßiger Gegenleistungen geknüpft, enthielten die mit der Regierung abgeschlossenen Verträge vom 26. September und 17. Dezember 1823, deren Inhalt durch die Deklaration vom 22. April 1824 in das öffentliche Recht eingeführt wurde.

4. Die Stände des Großherzogthums konnten nach Veröffentlichung der Deklaration von 1824 die Berechtigung der Großherzoglichen Regierung zum Abschluß der gedachten Verträge ohne Vorbehalt ständischer Zustimmung in Frage stellen. Es hätte dann eine Entscheidung darüber erfolgen müssen, ob die Großherzogliche Regierung für sich allein berechtigt war zum Vollzuge bundesgesetzlicher Bestimmungen bindende Verträge abzuschließen; ob andernfalls die Kammern Willens waren, denselben zuzustimmen — oder endlich, ob es nöthig wurde in einer Zeit, wo dieß noch ausführbar war, — auf die Bestimmungen der Bundesakte selbst zurückzugreifen.

Hiervon ist weder das Eine noch das Andere geschehen; vielmehr haben die Stände die Annahme und Festhaltung der Gegenleistungen des Adels bis jetzt gutgeheißen, und durch ihre Verhandlungen und Beschlüsse auf dem Landtag von 1828 jedenfalls den Betheiligten ein Recht gegeben, das Verhältniß als bleibend geordnet anzusehen.

Jetzt nach Ablauf von 36 Jahren ist es nicht mehr zulässig wohl zwar die Bestimmungen der Bundesakte, nicht aber jene der 1823 an deren Stelle getretenen Verträge anzuerkennen.

5. Berufen, über diese Fragen ein schließliches Urtheil abzugeben, ist allein die deutsche Bundesversammlung.

Die Kompetenz der letzteren ist durch Art. 63 der Wiener Schlußakte begründet, welcher ungeachtet der versuchten entgegengesetzten Ausführungen unzweideutig die Absicht hatte auszusprechen, daß auch bei Streitigkeiten „über die Anwendung der in Gemäßheit des Art. XIV der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge" der Bund berufen ist als Rekursinstanz Abhilfe zu gewähren im Falle der verweigerten gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zum Nachtheil der Berechtigten erfolgten legislativen Erklärung der auf den Bestimmungen des Art. XIV beruhenden — nicht blos der in jenen Artikel wörtlich aufgenommenen — Rechte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jedenfalls ist es (nach Art. XVII der Schlußakte) die Bundesversammlung selbst, welche über Auslegung der Bundesakte und Aufrechthaltung ihres wahren Sinnes zu entscheiden hat, und sie würde nach Vorgang des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1836 wohl auch jetzt durch die gegentheiligen Ausführungen in der Annahme ihrer eigenen Zuständigkeit nicht schwankend gemacht werden.

Durch den eben gedachten Bundesbeschluß ist nun bereits die Rechtsbeständigkeit der Deklaration anerkannt, und es würde sicher nur eines Anrufens bei der Bundesversammlung bedürfen um jenem noch zu Recht bestehenden Beschlusse Geltung zu verschaffen.

Dieß sind im Wesentlichen die Gründe, welche für den Anspruch der Reklamanten sich geltend machen lassen. Es genügt, sie in allgemeinen Umrissen zu zeichnen und der vielfach entgegengesetzten Rechtsanschauung, welche den Berathungen des andern Hauses zum Grunde gelegt wurde, gegenüberzustellen, um hiermit zu vergegenwärtigen, daß eine Verständigung zwischen den Vertretern beider Ansichten über die Rechtsfrage nicht denkbar ist, weil der Boden auf dem beide wurzeln, ein völlig verschiedener ist.

Es bleibt unter diesen Umständen und nachdem die zweite Kammer den Gesetzesentwürfen so wie den Anträgen ihrer Kommission die Zustimmung versagt hat, nur die Wahl zwischen zwei Wegen um dem beiden Theilen unerwünschten Streite ein Ziel zu setzen.

Der eine wäre der, die Reklamanten nicht klaglos zu stellen, und denselben zu überlassen ihr behauptetes Recht durch erneuerte Beschwerde am Bundestag zu verfolgen;

der andere dagegen würde dahin gehen, auf verfassungsmäßigem Wege solche Anordnungen zu treffen, welche geeignet schienen, die gerechten Wünsche des vormaligen Reichsadels zu befriedigen und damit wo möglich den Streit über nicht zu vermittelnde Rechtsansichten zu umgehen.

Die zweite Kammer hat durch ihre Abstimmung sich für den zweiten Weg entschieden. Der grundherrliche Adel hat im Laufe zehnjähriger Unterhandlungen den Beweis geliefert, daß sein Streben mehr auf Herstellung irgend eines materiell gerechten, als auf Verewigung des unter gegebenen Verhältnissen allein klagbaren Rechtszustandes gerichtet ist.

Auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann Ihnen nach Lage der Sache nur empfehlen, in der von dem andern Hause eingeschlagenen Richtung die Frage ihrer Erledigung zuzuführen. Nicht eine verschiedene Ansicht über die Richtung des einzuschlagenden Weges also, sondern lediglich über die Art und das Maaß dessen was den Reklamanten zu gewähren ist um sie wenn möglich klaglos zu stellen, bestimmt Ihre Kommission Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, vorzuschlagen, nicht der Adresse in der Fassung, wie solche von der zweiten Kammer beschlossen wurde, beizutreten, sondern eine solche in mehrfach veränderter Fassung zu beantragen.

Um ein Urtheil darüber zu gewinnen was den Reklamanten zu gewähren sein dürfte, wenn ihnen ernstlich der Grund zu gerechten Beschwerden entzogen und ermöglicht werden will, von ihren verbrieften Rechten abzusehen, ist es nöthig ihre einzelnen Beschwerden und Ansprüche etwas näher ins Auge zu fassen und vom gesetzgeberischen Standpunkte aus zu prüfen ob die bestehenden Zustände gerecht und billig sind, oder ob und worin die allgemeine Landesgesetze dem Adel eine ungerechte und unhaltbare Stellung ansinnen und ihn etwa selbst nöthigen Recht und Billigkeit in Kreisen zu suchen, welche der gesetzgebenden Gewalt unzugänglich sind.

Die von dem Adel auf Grund der Bundesakte und der Verträge in Anspruch genommenen Rechte sind hauptsächlich dreierlei Art; sie betreffen nämlich

a. die öffentlich-rechtliche Stellung der Familien des vormals reichsritterschaftlichen Adels im Verhältniß zu Staat und Gemeinden;

b. die Freiheit seine eigenen Familien- und Eigenthumsverhältnisse nach besonderem Recht und Herkommen zu ordnen;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

c. die Gewähr von Eigenthums- und anderen, einen Geldwerth darstellenden Rechten.

Es ist zunächst kaum nöthig hervorzuheben, daß bezüglich auf Genuß und Fortdauer jener unter dem Schutze des Art. XIV der Bundesakte stehenden Berechtigungen, welche in der allgemeinen Gesetzgebung des Großherzogthums ihren giltigen Ausdruck gefunden haben, eine Aenderung des bestehenden Zustandes überall nicht in Frage steht. Ueber die Rechte, welche ökonomische Interessen berühren, wird im Wege der Entschädigung eine Vereinbarung zu erzielen sein.

Ernste Schwierigkeiten bieten allein die Beschwerden, welche sich darauf beziehen, daß dem grundherrlichen Adel die ihm rechtlich gebührende Stellung in seinen Gemeinden entzogen, eine neue, in die jetzige Staats- und Gemeindeverfassung sich passend einfügende und zugleich seinen begründeten Rechtsansprüchen Rechnung tragende Stellung aber für ihn bis jetzt in keiner Weise ermittelt wurde.

Zur Würdigung dieser Beschwerde und des ihr zum Grunde liegenden Rechtsanspruchs ist die geschichtliche Entwickelung des jetzigen Zustandes näher in Betracht zu ziehen.

Der Art. XIV der Bundesakte geht von dem Grundgedanken aus, daß dem vormaligen Reichsadel alle diejenigen Rechte und Vorzüge belassen und gewährleistet werden sollen, welche nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Es wurde ihm demzufolge eine Art mittelbarer Hoheit in den Standes- und Grundherrlichen Bezirken zugestanden und in Anwendung dieses Grundsatzes ihm insbesondere die Gerichtsbarkeit und die Ortspolizei belassen.

Auf dieser Anschauung jener Zeit beruht der ganze ältere Aufbau unserer Staatsordnung, beruht namentlich die Verfassung des Großherzogthums, deren Bestimmungen wesentlich mit auf der Unterstellung beruhen, daß es einen Stand noch wirklich mit beschränkten Hoheitsrechten ausgestatteter Standes- und Grundherrn im Lande gebe, welche Namen damals der Ausdruck für eine in der That noch vorhandene Sache waren.

Weil und so lange aber der Gutsherr wirklicher Inhaber der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in seinem Orte war bedurfte es keiner Bestimmungen um ihn gegen Rechtsübergriffe seiner Grundholden zu schützen. Das ganze Regiment in der Gemeinde beruhte in seiner Hand und wurde in seinem Namen geübt; deßhalb, nicht aber etwa weil es für zulässig angesehen worden wäre, den Gutsherrn mit seinem gesammten Besitz unter die Regierung seiner auch noch mit dem Besteuerungsrecht belehnten Gemeinde zu stellen, enthielt die Bundesakte keine näheren hierauf bezüglichen Vorschriften.

Die Verträge von 1823 und die auf ihnen beruhende Deklaration sollten einen Uebergang zu einer neuen, der Zeitrichtung angepaßten Ordnung der Dinge bilden. Die Gutsherren entkleideten sich im Wesentlichen ihrer Herrschaftsrechte, welche sie in die Hände des Staates niederlegten, behielten sich aber vor, nicht selbst für ihre Person und Familie so wie für ihre in der Gemarkung gelegenen Besitzungen der Gemeinde untergeordnet zu werden.

Mit dem Uebergang in diesen Zustand völliger Trennung von Grundherrn und Gemeinden wurde es nun zugleich nöthig, die aus der Annahme dieses neuen Grundsatzes sich ergebenden Folgen namentlich auszusprechen.

Hierauf beruhen die nicht schon wörtlich in der Bundesakte enthaltenen, sondern erst durch die Verträge von 1823 veranlaßten Bestimmungen der Deklaration von 1824.

Dieselben werden mit Unrecht als einzelne Privilegien des Adels angefeindet, während sie vielmehr nur die natürlichen Folgen des bei dem Verzicht auf die Gerichtsbarkeit und Ortspolizei vorbehaltenen Grundsatzes sind, daß Grundherrn und Gemeinden gegenseitig in keinem Unterordnungsverhältnisse zusammen stehen.

Eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte war es allerdings, daß der reichsritterschaftliche Adel den Verzicht auf die ihm noch übrigen Ausflüsse seiner früheren vollen Ortsherrlichkeit an Bedingungen knüpfen konnte; die einzelnen aus der Trennung von Grundherrn und Gemeinden sich ergebenden Folgen, wie die Exemtion von bürgermeisterlicher Polizeigewalt und unbedingter Umlagepflicht sind aber nicht so viele einzelne Privilegien, sondern nur das Ergebniß aus der Anwendung jenes einmal bestehenden Verhältnisses.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Gesetzgebung von 1831 nun setzte sich über die Grundlagen hinweg, auf welchen bis dahin die Stellung von Gutsherren und Gemeinden geordnet war. Es führte dieß zu den rechtlichen Verwickelungen, welche in dem Kommissionsberichte des andern Hauses und im Eingange dieses Berichtes ihre Erörterung gefunden haben.

Durch Bundesbeschluß vom 16. Juni 1836 wurde auf erhobene Beschwerde der Mitglieder des vormals reichsunmittelbaren Adels ausgesprochen, daß es bezüglich auf die Stellung der Reklamanten im Verhältniß zu ihren grundherrlichen Gemeinden bei den Bestimmungen der landesherrlichen Deklaration vom 22. April 1824 sein Verbleiben habe; die Großherzogliche Regierung sowohl als die Stände sahen sich genöthigt den gedachten Bundesbeschluß thatsächlich in Vollzug zu bringen. Durch die Verordnung vom 14. März 1848 wurde jedoch auf den Zustand, wie er sich in den Jahren 1831—1835 entwickelt hatte, zurückgegangen, und damit der gleiche Grund zur Klage über Vorenthaltung bundesgesetzlich gewährter Rechte gegeben, welcher der früheren Beschwerde bei der deutschen Bundesversammlung zu Grunde lag.

Dessenungeachtet bat der Adel, als der Revolution von 1848 und 1849 und ihren Nachklängen die gesetzliche Ordnung wieder gefolgt war, in erster Linie nicht um Wiederherstellung der Deklaration von 1824, sondern um eine gerechte Ordnung seiner öffentlich-rechtlichen Stellung, namentlich in und zu den Gemeinden.

Die Großherzogliche Regierung kam ihm mit Vorschlägen oder leitenden Gedanken für eine zeitgemäße neue Ordnung des Verhältnisses in keiner Weise entgegen. Alle zu diesem Zweck gemachten Vorschläge gingen von den Vertretern der Reklamanten aus; sie wurden stets nur zurückgewiesen, niemals andere ihnen gegenübergestellt.

Ihrem Inhalte nach zeugen diese Vorschläge jedenfalls nicht von starrem Festhalten an der Zeit verfallenen Vorrechten und Einrichtungen. Sie beruhen vielmehr auf dem Gedanken, daß nach Vorausgang:

einer ersten Periode der vollen Herrschaft der Grundherrn über die Gemeinden,

einer zweiten völliger Trennung von beiden, mit den hieraus sich ergebenden Folgen,

nunmehr, nach Beseitigung mancher Verhältnisse, welche dieß früher nicht räthlich erscheinen ließen, der Zeitpunkt gekommen sei für den Beginn einer dritten, lebensfrischer Entwickelung fähigen Periode naturgemäßer Verbindung und aufrichtigen Zusammenwirkens von Grundherrn und Bürgerschaft, als den zusammengehörigen Bestandtheilen der ganzen Gemeinde in den grundherrlichen Bezirken.

Der auf solcher Grundlage angestrebte neue Aufbau sollte allerdings die Familien der Grundherrn in dieser ihrer Eigenschaft und mit einer noch rechtlich ausgezeichneten Stellung als die erste Klasse von wirklichen Angehörigen ihrer Gemeinden anerkennen und bezeichnen, ein gewiß nicht übertriebener Anspruch für den welcher rechtlich noch befugt ist auf die Bestimmungen des Art. XIV der Bundesakte zurückzugreifen.

Mag es auch vielleicht unbequem und unerwünscht sein, allein es tritt hier der Fall ein, daß nicht die Verhältnisse den Gesetzen sich anpassen, vielmehr an diese die Anforderung gestellt wird, den gegebenen Verhältnissen einige Rechnung zu tragen.

Mochte es andrerseits eben so einfach als verwaltungsgemäß gerechtfertigt scheinen, den eine angemessene Stellung innerhalb der Gemeinde anstrebenden grundherrlichen Adel dahin zu belehren, daß er in den Formen des Bürgerrechtsgesetzes bei seiner Gemeinde um Annahme zum Bürger bittlich einkommen und in der Aussicht auf eine Stimme in der Gemeindeversammlung und der Anwartschaft auf eine Gabholzberechtigung einen Ersatz für seine gutsherrlichen Rechte suchen könne — eine Lösung der Frage auf diesem Wege wird niemand im Ernste für billig gehalten noch thatsächlich erwartet haben.

Ernstlich gemeint und mit Ueberzeugung ausgesprochen mochte dagegen wohl mitunter die Ansicht derer sein, welche glauben, das Rad der Gesetzgebung müsse unaufhaltsam in einer Richtung fortgetrieben werden, und, nöthigenfalls unter Berufung auf den Instanzenzug der Revolution, alles zermalmen, was sich ihm mit dem Anspruch auf

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

eigene Lebensberechtigung und Lebenskraft entgegenstellt. — Die Ansicht hat zwar ihre bestechende Außenseite; allein sie hat auch eine doppelte Schneide; folgerichtig angewendet, treibt sie mit Nothwendigkeit weit über das augenblicklich angestrebte Ziel hinaus; jedenfalls führt sie nicht zum Frieden sondern verewigt den Kampf der Extreme, weil sie nicht Vermittlung sondern Vernichtung und Unterjochung will.

Dieser Standpunkt kann nicht der einer weisen Gesetzgebung sein, auch wenn das was auf solchem Wege eingeführt werden soll, alle Gründe innerer Berechtigung für sich hätte; er kann es um so weniger sein, wenn die Bestimmungen der so geschaffenen Gesetze an sich den Grundsätzen von Recht und Billigkeit widersprechen. Daß letzteres der Fall ist bezüglich der jetzt bestehenden Stellung der Grundherren zu ihren Gemeinden, muß aber in vollem Maaße anerkannt werden.

Die Grundherren und ihre Familien sind als solche nicht Bürger der grundherrlichen Gemeinden, und werden in der Regel nicht wünschen dieß zu werden; sie werden gerne den eigentlichen Gemeindebürgern allein die Vortheile und Pflichten überlassen, welche unmittelbar und naturgemäß aus dem körperschaftlichen Verband der Bürger entspringen, wohin zu ziehen ist die Berechtigung zur Verwaltung und zum Mitgenuß des Gemeindevermögens, so weit dasselbe nicht öffentlichen Zwecke gewidmet ist, Allmendgenuß, Anspruch auf Armenunterstützung 2c. 2c. — dagegen die Pflicht persönlicher Unterordnung unter die Beschlüsse der Gemeinde und ihrer selbstgewählten Organe.

Allein die Gemeinde in ihrer heutigen Entwickelung hat eine ganz andere Bedeutung als die einer körperschaftlichen Verbindung der Gemeindebürger zu Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten. Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindebehörden eine Reihe von Rechten und Verrichtungen der Staatsgewalt übertragen, welche den ursprünglichen, mehr privatrechtlichen Charakter des Gemeindeverbandes völlig in den Hintergrund treten ließen; und zwar wurden diese Rechte überall den vorhandenen Verbänden der Gemeindebürger und Gemeindebehörden verliehen, unbekümmert um die besonderen Verhältnisse in den einer Mediatherrschaft unterworfenen standes- und grundherrlichen Orten.

Wenn nun auch die früheren Orts- und Gerichtsherren nicht Gemeindebürger waren, so waren sie doch und blieben bis heute und zwar im vollsten Sinn und mit mehr Recht als die Bürger selbst, vollberechtigte Angehörige der Gemeinden in ihrer Bedeutung als Gliedern des Staats.

Materiell steht also den Beschwerdeführern gewiß das Recht zur Seite, wenn sie es als unbillig bezeichnen, daß die jetzige Gesetzgebung Rechte und Funktionen der Staatsgewalt, und darunter selbst das Recht alles in der Gemarkung gelegene Eigenthum unbeschränkt mit Umlagen zu Gemeindezwecken zu belasten, den Gemeinden übertragen, dabei aber gerade die Klasse der von allen übrigen Ortsangehörigen in der Gemeinde am meisten Berechtigten, mit dem ältesten und größten Besitz in der Gemarkung angesessenen Grundherren von jeder unmittelbaren Theilnahme an der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen hat. Der Grundherr, dessen Vorfahren durch Jahrhunderte in der Gemeinde alle obrigkeitlichen Rechte in ihrer Hand vereinigten, und welchem diese in beschränktem Maaße noch heute rechtlich zustehen würden; welcher in der Gemarkung vielleicht ein Grundeigenthum besitzt, das in der Hand von 20 bürgerlichen Besitzern diesen die absolute Stimmenmehrheit gegenüber allen jetzigen Bürgern geben würde, die in einer rein bäuerlichen Gemeinde beinahe sämmtlich in die Klasse der niederstbesteuerten Bürger (§. 16 der Gem.-Ordn.) fielen — dieser Grundherr soll jetzt die Gemeinde alle politischen Rechte üben, Ausgaben und Umlagen beschließen, die Orts- und Gemarkungspolizei handhaben lassen, und auch wenn er durch das Vertrauen seiner Mitbürger zum Gemeindevorstand gewählt würde, als ein Ortsfremder hierzu gesetzlich für unfähig erklärt sein, und wenn er diesen Zustand als einen ungerechten bezeichnet und auf gesetzlichem Wege dagegen ankämpft, sich als Feind der Staatsordnung bezeichnen lassen, allein oder hauptsächlich nur deßhalb weil seine Ansprüche nicht ohne Unbequemlichkeit der einmal aufgestellten

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

und in den Gemeindegesetzen durchgeführten Theorie über die Zusammensetzung der zur freien Besorgung ihrer eigenen, so wie der ihr von der Staatsgewalt übertragenen Angelegenheiten berufenen Gemeinde sich einpassen lassen!

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erblickt hierin den Schwerpunkt der gerechten Beschwerden des grundherrlichen Adels, und glaubt daß diese nicht zu beseitigen sein werden, wenn nicht vor Allem in dieser Richtung eine alsbaldige Abhilfe im Wege der Gesetzgebung in Aussicht gestellt werden kann.

Hiervon ausgehend, glaubt sie vor Allem in dieser Richtung einen Zusatz zu der an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richtenden Adresse beantragen zu sollen.

Wenn in dieser Weise erst in der Hauptsache eine Erledigung der Beschwerden und Wünsche der Reklamanten in Aussicht gestellt wäre, ließe sich erwarten, daß auf dem in dem Adresse-Entwurf der zweiten Kammer eingeschlagenen Wege auch der zweite Theil der Beschwerde, welcher ökonomische Benachtheiligungen zum Gegenstand hat, ohne ernstliche Schwierigkeiten zu beseitigen sein würde.

Ihre Kommission schlägt daher vor, den Inhalt der von dem andern Hause beantragten Adresse als Abs. 2 in den neuen Adresse-Entwurf aufzunehmen, mit der einzigen durch die Aufnahme des Absatzes bedingten Aenderung der Fassung dahin, daß die im Wege der Unterhandlung auszumittelnde Geldentschädigung, welche übrigens zu Vermeidung des etwa mit dem Worte „billig" zu verbindenden Begriffs als eine angemessene zu bezeichnen wäre, nur als Ersatz für die Entziehung der einen Geldwerth darstellenden Rechte bezeichnet wird.

Der Antrag Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, geht nun schließlich dahin:

Die hohe Kammer wolle der Adresse in der von dem andern Hause beantragten Fassung zwar nicht beitreten, dagegen eine solche in veränderter Fassung dahin beschließen:

An Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte auszusprechen, die Großherzogliche Regierung möge, zur Beseitigung der Beschwerden einer Mehrzahl von Grundherren des vormals reichsunmittelbaren Adels über Vorenthaltung bundesgesetzlich ihnen gewährleisteter Rechte:

1. die Stellung der Familien des grundherrlichen Adels zu den grundherrlichen Gemeinden allgemein im Wege der Gesetzgebung auf gerechten Grundlagen neu ordnen, und zu diesem Zwecke einen Gesetzesentwurf bearbeiten und der nächsten Ständeversammlung vorlegen, in der Richtung, daß den Grundherren eine ihrer geschichtlichen Stellung so wie ihrem Besitz steuerbaren Vermögens in der Gemarkung entsprechende unmittelbare Betheiligung an der Gemeindeverwaltung in den grundherrlichen Orten eingeräumt werde;

2. mit den reklamirenden Standes- und Grundherren in Unterhandlung treten über die Ermittelung einer angemessenen Geldentschädigung für die von ihnen in Anspruch genommene Ausnahmsstellung bezüglich auf die Pflicht zu Gemeindeumlagen beizutragen, so wie für sonstige ihnen durch die neuere Gesetzgebung etwa noch entzogene nutzbare Rechte; diese Entschädigung auf die Staatskasse übernehmen und die Ergebnisse der nächsten Ständeversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 269 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 23. August 1860.

Kommissionsbericht

betreffend

den Gesetzesentwurf über Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe an den Rhein.

Erstattet

durch Geheimen Hofrath **von Mohl.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Stadtgemeinde Karlsruhe wünscht eine Eisenbahn an den Rhein bei Maximiliansau auf ihre Kosten zu erbauen. Die Bahn soll von dem Staatsbahnhofe aus über Mühlburg nach Knielingen ziehen, und der Kostenbetrag ist auf 550—600,000 fl. berechnet. Zu dessen Aufbringung würde die Stadt ein Anlehen machen; das zu dem Ende fortdauernde Oktroi aber soll im Nothfalle die Mittel zur Verzinsung gewähren.

Durch den unter dem 23. v. M. dem hohen Hause übergebenen Gesetzesentwurf verlangt die Großherzogliche Staatsregierung die Ermächtigung, die Konzession zu diesem Unternehmen unter bestimmten näheren Bedingungen zu geben.

Die bei dem ersten Anblicke sehr einfach scheinende Angelegenheit hat doch Ihrer Kommission bei weiterem Betrachte zu manchen Erwägungen und Bedenken Veranlassung gegeben, welche sie denn im Nachstehenden vorzulegen sich beehrt.

Vorerst sei es gestattet zu bemerken, daß die der beabsichtigten Bahn in der Begründung des Gesetzesentwurfes gegebene Bezeichnung und Belobung als Seitenbahn wohl nicht ganz gerechtfertigt ist; wenigstens nicht in dem Sinne, in welchem unser Bericht vom 30. April d. J. Seitenbahnen auffaßte und empfahl. Es handelt sich nämlich im vorliegenden Falle nicht sowohl davon, einen bisher von der großen Staatsbahn zur Seite gelassenen Landestheil mit dieser durch eine Zweigbahn in Verbindung zu setzen, sondern vielmehr davon, den Anfang mit einer neuen und kürzeren internationalen Verbindung der Hauptbahn zu machen. Der beabsichtigte Schienenweg ist schon zunächst zu einer Verbindung mit dem Rheinstrome bestimmt; außerdem und hauptsächlich aber besteht die Hoffnung, daß dieselbe auf der andern Seite des Rheins im bayerischen Gebiete weiter fortgesetzt werden und sie sich auf diese Weise an das linksrheinische

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schienennetz anschließen werde. Wir glauben dieß hervorheben zu sollen, weil die spezifischen Gründe für Nebenbahnen in unserm Sinne bei der fraglichen Bahn nicht vorhanden sind, auch die Zulassungsvoraussetzungen nicht Platz greifen, sondern vielmehr das ganze Unternehmen von wesentlich anderem Standpunkte aufzufassen ist.

Irren wir uns nämlich nicht, so beziehen sich die im vorliegenden Falle anzustellenden Erwägungen und wenigstens theilweise Bedenken auf drei Punkte: erstens auf die Interessen der Stadt Karlsruhe; zweitens auf die den Staatseisenbahn; drittens endlich auf die anderer Landestheile.

Zu 1. In Beziehung auf die Stadtgemeinde Karlsruhe kommt die Frage des Nutzens und die des Rechtes zur Sprache.

Was die erstere betrifft, so scheinen hinsichtlich der durch die beabsichtigte Eisenbahn für die Stadt zu erwartenden Vortheile und Annehmlichkeiten sehr sanguinische Hoffnungen zu bestehen. Wir vermögen dieselben nicht zu theilen. Da es jedoch nicht Aufgabe der Stände ist, die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden gegen eigene falsche Anschauungen und etwaige Mißgriffe ihrer gesetzlichen Vorsteher und Vertreter zu wahren, so würden wir uns keineswegs berufen finden, unsere abweichenden Ansichten auszusprechen, wenn nicht die Richtigstellung der von der Bahn an den Rhein zu erwartenden Folgen auch von Bedeutung wäre für die jeden Falles in den Kreis der ständischen Erwägungen fallenden weitern Fragen. — In Beziehung auf das Verhältniß der Stadt Karlsruhe zu der beabsichtigten Bahn sind aber offenbar zwei verschiedene Voraussetzungen getrennt zu halten: einmal die Erstreckung der Bahn bloß bis an den Rhein; zweitens aber die Fortsetzung derselben auf dem linken Rheinufer bis zur bayerischen Max-Bahn.

Daß in dem ersten Falle Aufwand und Vortheil in gar keinem Verhältnisse stünden, bedarf kaum einer Auseinandersetzung. Eine kleine Ausdehnung des Marktverkehres, die leichtere Erreichung von Flußbädern während der Sommermonate, endlich die Beifuhr solcher Ruhrkohlen, welche zu Schiff bis Knielingen herauf kommen, sind an sich nur unbedeutende Vortheile, und jeden Falles nicht von der Art und von der Größe, um einen Aufwand von mehr als einer halben Million und die Fortdauer einer lästigen Steuer zu rechtfertigen. Daß sich aber hierauf der Nutzen für die Stadt Karlsruhe im Falle einer Beendigung der Bahn am Rheine beschränken würde, ist nicht bloß Sache der Vermuthung, sondern bestimmter Erfahrung. Personen- und Waarentransport auf dem Rheine von Mannheim aufwärts hat seit Erbauung von Eisenbahnen auf beiden Ufern fast ganz aufgehört, und es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß auch trotz eines an den Rhein gehenden Schienenweges die nach Karlsruhe bestimmten Waaren nach wie vor in Mannheim werden ausgeladen und auf der Staatsbahn herbeigeführt werden. Ja es ist sogar anzunehmen, daß viele der vom Unterrheine kommenden Kohlen diesen Weg wie bisher einhalten werden, wegen der besseren Hafenanstalten in Mannheim, sowie wegen der wahrscheinlicheren Rückfracht für die Schiffe. Selbst angenommen also, daß sich auch einige Ausfuhr auf der neuen Bahn an den Rhein bewegen sollte, z. B. Holz aus Pforzheim zum Verflößen auf dem Rheine oder als Rückfracht auf Kohlenschiffen, so würde dieß Alles zusammen noch lange keine Verzinsung der Anlagekosten liefern. Es darf somit ohne Bedenken die Erbauung einer Eisenbahn blos an den Rhein und ohne jenseitige Fortsetzung nicht nur als nicht vortheilhaft, sondern selbst als entschieden nachtheilig für die Stadtgemeinde bezeichnet werden; und wohl zu beachten ist dabei, daß lediglich die Erbauung dieses kurzen Bahnstumpfes in der Macht der Stadt Karlsruhe und selbst des badischen Staates liegt.

Anders scheint sich allerdings die Sache zu gestalten, wenn davon ausgegangen wird, daß auf bayerischer Seite ebenfalls eine Bahn an den Rhein erbaut, diese aber durch eine bequeme Ueberfahrt oder gar durch eine stehende Brücke werde verbunden werden. In diesem Falle, sagt man, würde die geradeste Linie zu einer Verbindung der rückwärts liegenden süddeutschen Staaten und der Schweiz mit dem Westen und Nordwesten eröffnet; hierbei dann aber natürlich die Stadt Karlsruhe mannichfach gewinnen, theils weil sie an eine zweite große Verkehrsstraße zu liegen käme, theils in Betracht mancher ihrer Zufuhren, namentlich einer wohlfeileren Lieferung der Saarkohlen; theils endlich wegen der größeren Frequenz auf ihrer kurzen Bahn. Zu unserem Bedauern müssen wir jedoch auf dieser günstigern Anschauung wo nicht entschiedene Gegengründe, so doch Zweifel entgegenhalten. Allerdings ist jene Fortsetzung der Bahn nicht nur von Seiten der Stadtgemeinde, sondern auch selbst von der Großherzeglichen Regierung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

(wie die Begründung nachweist) in hoffende Aussicht genommen. Wir haben jedoch nicht in Erfahrung bringen können, daß in der That ein Bau auf bayerischer Seite mit Sicherheit zu erwarten steht. Man verläßt sich auf die Natur der Dinge, auf den eigenen jenseitigen Vortheil, daß es so kommen werde, kommen müsse. Wir unserer Seits müssen bekennen, daß wir, angesichts so vieler thatsächlicher Verkennungen der natürlichen Sachlage in Eisenbahnangelegenheiten und namentlich der Erfahrungen gerade gegenüber von bayerischen Anschauungen, keinerlei Garantie für die Verwirklichung dieser inneren Nothwendigkeit übernehmen möchten. Jeden Falles ist es möglich, daß eine lange Zeit bis zur wirklichen Vornahme des jenseitigen Baues vergeht; dann aber wäre sicher auch ein diesseitiges Zuwarten mit dem Beginne und mit dem Aufwande sehr vortheilhaft für die Finanzen der Stadt Karlsruhe. — Aber auch abgesehen hiervon werden selbst im günstigsten Falle die Erwartungen nicht allzu hoch gespannt werden dürfen. Einmal nämlich ist doch unzweifelhaft, daß großer Waaren- und Personenzug nur dann erwartet werden könnte, wenn eine stehende Brücke über den Rhein erbaut würde. Eine solche ist nun aber höchst unwahrscheinlich, da von einer Errichtung auf Gemeinde- oder sonstige Privatkosten nicht die Rede sein kann, der Staat aber wohl niemals sich dazu verstehen wird, zwischen Mannheim und Kehl eine dritte Brücke über den Rhein zu bauen oder auch nur bauen zu lassen. Zweitens aber wäre sogar in diesem unwahrscheinlichen Falle ein großer Verkehr noch keineswegs nothwendig gegeben, da es immer noch von der badischen Haupt- und von der französischen Ostbahn abhinge, den Zug über Straßburg, beziehungsweise über Mannheim, so zu begünstigen, daß ein bedeutender Theil der Personen und Waaren auf dem bisherigen Wege bliebe und nicht bei Knielingen den Rhein überschritte. Eine solche Berechnung und Verabredung wäre aber in der That mehr als wahrscheinlich.

So stellt sich denn also in Betreff des von dem Bau der Eisenbahn für die Stadt Karlsruhe zu erwartenden Vortheiles die Sache nach aller Wahrscheinlichkeit so, daß in einer, und zwar der allein sicheren, Unterstellung positiver Schaden zu erwarten steht, in der anderen dagegen der Nutzen als zweifelhaft und keineswegs sehr bedeutend erscheint.

Es ist jedoch zuzugeben, daß in Betreff der Zustimmung zu vorliegendem Gesetzesentwurfe oder der Verwerfung desselben die Erwägung der Vortheile oder Nachtheile keineswegs der einzige oder auch nur der schließlich entscheidende Gesichtspunkt ist, unter welchen die Frage in Betreff der Stadtgemeinde fällt. Es kommt auch der Rechtspunkt zur Sprache. — Die Stadt Karlsruhe hat durch ihre gesetzlichen Vertreter beschlossen, auf ihre alleinige Gefahr und mit ihren eigenen Mitteln ein, an und für sich nicht verwerfliches, gewerbliches Unternehmen zu machen, und sie verlangt hierzu die Genehmigung des Staates. Kann ihr diese versagt werden? — Wir betrachten die Sache in folgender Weise. Von einem eigentlichen Rechte auf eine Zustimmung kann allerdings keine Rede sein; und zwar weder gegenüber von der Regierung noch gegenüber von den Kammern. Der Regierung steht einer Seits die Erwägung der allgemeinen Interessen des Landes, anderer Seits ein Oberaufsichtsrecht über das wirthschaftliche Wohl der Gemeinde zu. Die Kammern haben wenigstens in ersterer Beziehung Befugnisse und Pflichten. Wenn sich also bei einer genaueren Prüfung ergeben sollte, daß das ganze Land oder auch nur beachtenswerthe Theile desselben überwiegende Nachtheile durch das neue Unternehmen zu erwarten hätten, so wäre eine Verweigerung vollkommen gerechtfertigt, ja geboten. Und ebenso wäre die Regierung in der Lage, auf Grund ihres Oberaufsichtsrechtes eine Verweigerung auszusprechen, wenn sie einem wirthschaftlichen Verderben einer Gemeinde glaubte entgegensehen zu müssen. Dagegen ist es wohl ebenfalls richtig, einmal daß das Oberaufsichtsrecht nicht ängstlich ausgeübt, sondern der Selbstständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Bürger auch in diesem Verhältnisse möglichster Spielraum gegeben werden soll; sodann, daß die Abwendung von Nachtheilen für andere Landestheile nicht in eine Begünstigung von bloßen Kirchthumsinteressen und in eine Schaffung von örtlichen Monopolen ausarten darf. Namentlich muß einer ehrlichen freien Konkurrenz immer Raum gegeben werden; dieß verlangt sowohl die Wirthschaftspolitik als das gleiche Recht aller Staatsangehörigen. Wenn also nicht überwiegende Nachtheile allgemeiner Art entgegenstehen, so kann allerdings die Stadtgemeinde verlangen, daß ihrem Plane nicht entgegengetreten werde.

Unter diesen Umständen können wir es denn jeden Falles nur billigen, daß die Staatsregierung den Plan nicht schon von Oberaufsichtswegen verworfen hat. Ohne Zweifel hegt auch sie keine übergroßen Erwartungen von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den wirthschaftlichen Ergebnissen der Knielinger Bahn; allein sie will eine der größten Gemeinden, will die Hauptstadt des Landes nicht hindern ein Unternehmen zu wagen, von welchem sich dieselbe Vortheile verspricht, und bei welchem sie zwar wohl Schaden erleiden kann, jedoch nicht zu Grunde gehen wird. Wenn sie nun aber auch im allgemeinen Landesinteresse keinen Grund zur Verweigerung gefunden hat, (die Begründung des Gesetzesentwurfs spricht sich zwar darüber nicht besonders aus, allein die Thatsache der Vorlage eines Gesetzesentwurfes beweist es;) so ist es jetzt die Aufgabe der Stände, und zunächst des hohen Hauses, sich darüber zu entscheiden, ob dieser Auffassung zugestimmt werden kann. Die Entscheidung hängt aber von der Untersuchung der beiden weiteren, oben bereits bezeichneten, Fragen ab, zu welchen sich denn Ihre Kommission nun wendet.

Zu 2. Vor Allem ist billigerweise zu erwägen, welche Folge der fragliche Bau für die große Staatseisenbahn haben wird? — Auch hier sind die beiden oben geschiedenen Unterstellungen getrennt zu halten.

Handelt es sich bloß von einer Bahn bis an den Rhein ohne Fortsetzung auf der anderen Seite, so ist die Staatseisenbahn so gut wie gar nicht betheiligt. In dem Gesetzesentwurfe ist allerdings vorausgesetzt, und es liegt dieß auch in der Natur der Sache, daß der Staat den Betrieb auf der kurzen Strecke an den Rhein übernehmen werde. Da dieß nun aber jeden Falles nur gegen volle Entschädigung geschieht, so entsteht kein Schaden für die Eisenbahnkasse daraus, wie auch etwa die Stadt Karlsruhe selbst fahren mag. Das Wenige an Waaren aber, was etwa aus Karlsruhe nach Knielingen zur Verschiffung kommen möchte, anstatt wie bisher auf der Staatsbahn bis Mannheim zu gehen, wird wohl theils kaum der Rede werth sein, theils auch durch jene Gegenstände ausgeglichen werden, welche von und nach Pforzheim auf die neue zum Rheine gehende Eisenbahn gelockt werden, während sie bisher auf der Axe verfahren wurden.

Weit bedeutender natürlich sind die Folgen in der Unterstellung einer Fortsetzung der Bahn auf der linken Rheinseite, auch wenn keine stehende Brücke sondern nur eine Ueberfahrt ohne Umladung der Wagen angenommen wird. Diese Folgen werden aber theils nachtheilig, theils vortheilhaft sein. Einer Seits wird es der Staatsbahn zum offenbaren Nachtheil gereichen, wenn eine größere oder kleinere Masse von Waaren und Personen von Karlsruhe auf die bayerischen Bahnen übergeht, oder erst an dieser Stelle von jenen in das Land tritt, anstatt Mannheim zum Ausgangs- beziehungsweise Eingangspunkt zu nehmen. Wie groß die auf diese Weise abgelenkte und auf den kürzesten Weg vom Nordwesten nach dem Osten und Südosten gewiesene Menge von Personen und namentlich von Waaren sein wird, ist allerdings nicht wohl zu schätzen; allein daß sie beträchtlich sein könnte, mag nicht in Abrede gestellt werden. Es handelt sich hier von dem Nachtheile, welcher zu jeder Zeit befürchtet wurde, so oft von einer Querbahn an den Rhein zwischen den drei großen bisherigen Uebergangspunkten, Mannheim, Kehl und Basel, die Rede war. — Auf der andern Seite läßt sich aber auch ein Vortheil für die Staatseisenbahn in Aussicht nehmen. Daß auf der neu zu erbauenden kürzesten Linie eine bedeutende und eine immer steigende Menge von Saarkohlen verführt werden würde, ist unzweifelhaft. Der ganze Verbrauch an solchen Kohlen in einem ziemlichen Umkreise, namentlich aber in Pforzheim und in der dortigen Gegend, würde dann aber von Karlsruhe ab auf der Staatsbahn verführt werden, während er bisher, einmal auf Wagen geladen, auf der Axe blieb und ohne Zweifel auch künftig bleiben würde. Dasselbe wird ferner stattfinden bei dem vom Rheine nach Pforzheim gehenden Roheisen. Und umgekehrt ist zu erwarten, daß mancherlei Erzeugnisse der badischen Landwirthschaft und Industrie, namentlich aber Holz und Eisenfabrikate von Pforzheim, auf dieser kürzesten Linie ebenfalls der Eisenbahn zufallen werden, während sie bisher auf der Landstraße geführt oder auf Enz und Neckar verflößt wurden. Auch hier ist freilich eine Vorausberechnung nicht wohl möglich, und es gehen die Schätzungen der Freunde und der Gegner der projektirten Bahn gerade in dieser Beziehung weit auseinander.

Bei so bewandten Umständen ist natürlich Ihre Kommission schüchtern eine bestimmte Ansicht über die Folgen auszusprechen, welche die Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe an den Rhein für die Staatseisenbahn haben würde. So viel glaubt sie jedoch behaupten zu können, daß das pekuniäre Gesammtergebniß kein sehr bedeutendes sein dürfte, weil sich Schaden und Nutzen so ziemlich auszugleichen scheinen.

Zu §. 3. Bei jeder neuen Richtung des Verkehres pflegen Orte und Gegenden betheiligt zu sein, welche gar nicht unmittelbar an der veränderten Straße liegen. Für die eine bringt der neue Zug Vortheil für andere Nach-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

theil, und Sache der Wirthschaftspolitik ist es, zu überlegen, ob solche blos mittelbare nachtheilige Wirkung vielleicht von einer solchen Bedeutung wären, daß man lieber auf das ganze Unternehmen verzichtet. — Erwägungen dieser Art sind denn nun auch im vorliegenden Falle anzustellen. Von der Benutzung der kürzesten Linie in den Westen und Norden und von einer etwaigen Steigerung der Bergfahrt auf dem Rheine bis Knielingen fürchtet Mannheim Verlust, wie dieß aus Schritten der dortigen Handelskammer bei der Großherzoglichen Staatsregierung erhellt. Dagegen erwartet Pforzheim entschiedene Vortheile aus denselben Ursachen, namentlich auch wohlfeilere Zufuhr von Rohstoffen für seine Eisenindustrie und von der Abfuhr gewisser Holzgattungen zum Verflößen auf dem Rheine. Eine Entscheidung über diese Seite der Angelegenheit ist natürlich auf die verhältnißmäßige Größe der Folgen für die eine und die andere Stadt zu gründen. Beide gehören dem Großherzogthume an, und beide sind Zierden desselben; wenn die eine mit Recht verlangen kann, vor einem Schaden bewahrt zu werden, hat die andere eine eben so begründete Forderung darauf, daß ihr ein Nutzen nicht vorenthalten und eine Bedingung weiteren Aufblühens nicht versagt werde. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist zwar auch in diesem Falle zu dem Bekenntnisse genöthigt, daß sie die relative Bedeutung der beiderseitigen Forderungen mit Zuverlässigkeit und in Zahlen anzugeben nicht vermag; doch ist sie geneigt, sich auf die Seite von Pforzheim zu stellen. Dieß aber aus zweierlei Gründen.

Einmal ist sie der Ueberzeugung, daß die Erbauung der neuen Bahn bei weiten die Folgen für Mannheim nicht haben wird, welche der dortige Handelsstand annimmt. Derselbe fürchtet einen Verlust theils in Betreff des Uebergangs der Saarkohlen bei Knielingen, sowie eine Verbringung der Pforzheimer Produkte an diesen nächsten Rheinort, theils und hauptsächlich hinsichtlich des Waarenzuges, welcher in Karlsruhe von der badischen Bahn ab und bei Knielingen über den Rhein gehen möchte so wie umgekehrt. — Es ist hier aber zunächst zu bemerken, daß in Beziehung jenes Kohlen- und Holzverkehres von einem Verluste für Mannheim deßhalb nicht die Rede sein kann, weil schon jetzt diese Waaren großen Theils über Knielingen gehen, nur auf eine für Karlsruhe und Pforzheim weniger vortheilhafte Weise, das heißt auf der Axe. Und was die sonstigen bis jetzt über Mannheim gehenden Güter betrifft, deren Versendung von Karlsruhe ab über den Rhein gefürchtet wird, so mag hier allerdings Manches in Ausfall kommen, allein es darf nicht außer Augen gesetzt werden, daß die Erbauung einer stehenden Brücke bei Mannheim in sicherer Aussicht ist. So große Vortheile nun auch ohne Zweifel diese Brücke für Mannheim haben wird, so liegt es doch auch anderer Seits in der Natur der Sache, daß dadurch der Waarenumschlag in Mannheim für Alles, was vom Westen und Norden oder dahin mit Eisenbahnen gefördert wird, vermindert, und daß eine unmittelbare Versendung in vielen Fällen eintreten wird, wo früher ein Speditionsgeschäft stattfand. Selbst also wenn kein Uebergang der Waaren bei Knielingen stattfände, würden nach Erbauung der Brücke in Mannheim die in den Westen und Nordwesten gehenden Waaren sehr häufig an der Stadt vorbei über die Brücke rollen. Ist dem aber so, dann ist es für den Mannheimer Handelsstand ganz gleichgültig, ob dieselben Waaren etwa auch höher oben den Rhein überschreiten können. Die Hauptsache ist aber, daß sicher Niemand daran denken kann, es werde Mannheim von allen jenen Waaren, welche auf dem Rheine zu Berg ankommen und jetzt in seinem Hafen gelandet, oder welche umgekehrt zur Versendung in das Ausland nach Mannheim geschickt werden, einen auch nur nennenswerthen Theil an Karlsruhe oder gar an Knielingen abzugeben haben. Der Beweis hierfür ist uns wohl erlassen. — Aus allem diesem folgt denn aber, daß Mannheim durch eine Eisenbahn an den Rhein bei Karlsruhe wenig von dem verlieren wird, was ihm ohnedem nach Erbauung seiner Rheinbrücke noch zugefallen wäre, daß es aber alles behalten wird, was ihm seine Lage am Rhein und Neckar, seine Hafeneinrichtung, seine Schifffahrt, vor Allem aber die Intelligenz und das Kapital seines Handelsstandes mit Recht und für immer zuweisen.

Zweitens aber müssen wir das Interesse Pforzheims bei der neuen Bahn hoch in Anschlag bringen. Es ist für diese gewerbreiche und im raschesten Aufblühen begriffene Stadt von großer Bedeutung, daß sie Kohlen und Erze möglichst wohlfeil erhalten, umgekehrt aber ihre Erzeugnisse auf die Welthandelsstraßen gelangen lassen kann. Pforzheim ist für den Verkehr, wie er sich jetzt ausgebildet hat, ungünstig gelegen, und dennoch ist es die erste Fabrikstadt des Landes. Es ließe sich schwer verantworten, wenn ihm eine sich jetzt durch einen günstigen Zufall darbietende Gelegenheit, die Konkurrenz besser zu bestehen als bisher, durch Staatseinspruch entzogen würde. Jene Volkswirth-

schaftspolitik ist denn doch glücklich überwunden, welche den Flor eines Landes durch Monopolisirung aller Vortheile für eine einzelne Stadt oder ein einzelnes Gewerbe und gar den Vortheil des Einen durch die Verhinderung des Anderen zu erreichen suchte. Wir wissen jetzt, daß schließlich das Wohl Aller am besten da gedeiht, wo es Allen wohl geht. Auch Mannheim kann nur Vortheil davon haben, wenn Pforzheim seine Gewerbthätigkeit immer mehr ausdehnt. Das natürliche Verhältniß ist ja eine Handelsstadt an dem Beginne der großen Handelswege mit reicher Fabrikthätigkeit im Hinterlande.

Faßt man denn nun aber das Ergebniß der gesammten vorstehenden Erwägungen zusammen, so findet sich, daß zwar wohl nicht der Vortheil, aber das Recht der Stadt Karlsruhe für Genehmigung des von ihr gestellten Verlangens spricht; daß die Interessen der Staatseisenbahn nur wenig bei einer Verweigerung oder einer Zustimmung betheiligt sind; endlich daß unter den kollidirenden Vortheilen verschiedener Landestheile das für die Erbauung der Bahn sprechende Interesse Pforzheims den Vorzug verdient. Unter solchen Umständen glauben wir aber, dem Prinzipe des vorgelegten Gesetzesentwurfes nicht entgegentreten, sondern vielmehr zur Erwägung der einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen übergehen zu sollen.

Zu Art. 1 und 3.

Der Gesetzesentwurf gewährt der Stadtgemeinde sowohl Bau als Betrieb der in Frage stehenden Bahn. Letzterer kann jedoch thatsächlich von ihr auf der kurzen Strecke nicht betrieben werden, weßhalb denn auch in Art. 3 die eventuelle Uebernahme von der Staatsbahnverwaltung gegen vollen Ersatz der Kosten in Aussicht gestellt ist. — Wir sind mit diesen Bestimmungen im Wesentlichen einverstanden, jedoch unter der, sich freilich von selbst verstehenden, Voraussetzung, daß der Staat auch die etwa nöthigen Verhandlungen mit fremden Staaten oder Bahnverwaltungen über den Betrieb der Bahn ohne alle Theilnahme und Einsprache der Gemeinde zu übernehmen und abzuschließen habe. Unter dieser Bedingung, deren ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze wir jedoch nicht für nöthig erachten, tragen wir denn

auf unveränderte Annahme der Art. 1 und 3 des Entwurfes an.

Zu Art. 2.

Die Bedingungen des Gesetzes vom 7. Mai 1858, welche auch bei der vorliegenden Konzession zu Grunde gelegt werden sollen, sind vierfacher Art. In Art. 6, Ziff. 2 und 3 wird ein Ankauf der Bahn unter gewissen Voraussetzungen vorbehalten; in Ziff. 4 behält sich der Staat die Genehmigung der Bahnrichtung, der Haltplätze u. dgl. vor; in Ziff. 5 überträgt er sein Expropriationsrecht an die bauende Privatgesellschaft und gewährt ihr gewisse Steuerbegünstigungen; Ziff. 7 enthält eine Vorschrift über die zu hinterlegende Kaution. — Wir haben hierüber Nachstehendes zu bemerken.

Vor Allem fällt in die Augen, daß für die in Frage stehende Bahn keine Zinsengarantie gewährt werden will. Wir stimmen dem vollkommen bei. Will die Stadt Karlsruhe eine Eisenbahn an den Rhein haben, über deren Zweckmäßigkeit und Nutzen man von allgemeinem Standpunkte aus sogar zweifelhaft sein kann, so ist es das Wenigste daß sie dieselbe ganz auf ihre Gefahr anlegt. Sie nimmt ihr Recht der freien gewerblichen Thätigkeit in Anspruch; die Unterstützung einer solchen aus der Staatskasse wäre nun aber gegen alle Grundsätze. Damit nun aber nicht etwa aus dem bloßen Stillschweigen des Gesetzes etwas Verschiedenes geschlossen werden könnte, tragen wir darauf an:

die hohe Kammer wolle zu Protokoll erklären:

> daß sie ihre Zustimmung zu dem Gesetze nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung ertheile, daß niemals von einer Zinsengarantie oder von irgend welcher anderer Zuzahlung aus der Staatskasse bei ungenügendem Ertrage der Bahn die Rede sein dürfe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was das in Ziff. 2 und 3 ausbedungene Ankaufsrecht des Staates betrifft, so ist festgestellt: einmal, daß überhaupt dem Staate nach Ablauf einer gewissen Zeit ein Ankaufsrecht zustehen muß; zweitens, daß von einem einstigen unentgeltlichen Heimfalle der Bahn Abstand genommen werden möge, wenn der Eigenthümer der Bahn sich theils zu sehr günstigen Ankaufsbedingungen verstehe, theils bei höherem Reinertrage den Staat daran Theil nehmen lasse. — Wir können nicht verhehlen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß gerade die Möglichkeit eines einstigen Ankaufes der in Frage stehenden Bahn weit und breit besprochen wird, und daß er es vor Allem ist, welcher dem ganzen Bahnprojekte Gegner zuzieht. Dieß aber nicht etwa in der Richtung, daß man die Bestimmungen des Gesetzes von 1858 zu hart oder unanwendbar auf den vorliegenden Fall erachtete, sondern vielmehr gerade umgekehrt, weil man eine Uebernahme der Bahn auf die Staatskasse als nachtheilig für diese fürchtet. Die Gegner einer solchen Maßregel wollen sich nämlich nicht ausreden lassen, es bestehe eine Gefahr darin, daß die Stadt Karlsruhe Allem aufbieten werde, um ihren unvortheilhaften Besitz loszuwerden, wenn sie nur erst den Zweck, nämlich das Bestehen einer Bahn an den Rhein, erreicht habe. Man besorgt, daß das Drängen von ihrer Seite in demselben Grade größer sein werde, als der Ertrag geringe ausfalle; und man nimmt es als selbstverständlich an, daß die Klagen und Bemühungen einer Residenzstadt auf die in ihrer Mitte lebenden Behörden und selbst vielleicht auf die Ständeversammlung einen allmählig unabweisbaren Einfluß haben müssen. Nicht selten wird deßhalb der Wunsch gehört, es möge jeden Falles, wenn denn doch die Konzession nicht verweigert werden wolle, die Bedingung in das Gesetz aufgenommen werde, daß niemals ein Ankauf der Bahn von Seiten des Staates stattfinden dürfe. — Wir können unserer Seits diesen Besorgnissen nicht jede Berechtigung absprechen, kommen jedoch nicht zu demselben Ergebnisse Eine gesetzliche Bestimmung, daß die sämmtlichen Faktoren des Staatswillens eine gewisse Handlung niemals sollen vornehmen dürfen, hätte etwas fast Unehrenhaftes; davon ganz abgesehen, daß ein unbedingtes Verbot der Erwerbung unter Umständen geradezu schädlich sein könnte, und daß namentlich eben in dem vorliegenden Falle Umstände eintreten möchten, in welchen eine Vereinigung der kurzen aber an die Landesgrenze ziehende Bahn mit der Hauptbahn des Staates selbst sehr wünschenswerth erschiene. Wir glauben aber den verschiedenen Seiten der Frage Rechnung zu tragen, wenn wir den Vorschlag machen, an die Stelle der Ziffer 3 des Gesetzes von 1858 einen Zusatz zu Ziff. 2 zu machen, welcher den Rückkauf nur um den kapitalisirten Betrag der Durchschnittsrente gestattet. Um diesen Betrag kann selbstredend der Staat die Bahn immer brauchen; der Stadt aber wird nicht zu nahe getreten, da ja auch für sie der Besitz keinen höhern Werth hat. Sollte aber, gegen alles Erwarten, die neue Bahn einen so großen Reinertrag liefern, daß der sich daraus berechnende Ankaufspreis sogar höher wäre als die Erbauungssumme, so würde auch dann der Staat immer noch keinen Verlust erleiden, der Stadt aber ein billiger Gewinn für die Wagniß der Erbauung zufallen. Wir tragen daher darauf an,

den ersten Absatz des Art. 2 folgendermaßen zu fassen:

> Bei Begebung dieser Bahn sind die in dem Art. 6, Ziff. 4 bis einschließlich 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XIX.) erwähnten Bedingungen maßgebend. Ein Ankauf der Bahn von Seiten des Staates kann um den zwanzigfachen Betrag des reinen Ertrages der Bahn, wie sich solcher aus dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre berechnet, stattfinden.

In Betreff der Ziff. 4—7 sowie hinsichtlich des zweiten Absatzes des Art. 2 haben wir keine Bemerkung zu machen, und wir tragen daher

auf Annahme des Artikels 2 mit der eben vorgeschlagenen Abänderung an.

Zu Art. 4

haben wir keinen abweichenden Antrag zu machen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Uebrigen beehren wir uns, ein doppelte Bemerkung beizufügen.

Erstens, daß die vorstehenden Erörterungen und Anträge nicht einstimmig von der Kommission angenommen worden sind, sondern daß ein Mitglied der Ansicht war, es sei wegen der noch obschwebenden Verhandlungen mit den Nachbarstaaten jetzt nicht an der Zeit, die in Frage stehende Bahn zu beschließen und auszuführen, sondern die Erörterung hierüber auf den nächsten Landtag zu verschieben, bis zu welchem Zeitpunkte eine Bereinigung jener wichtigen Angelegenheiten stattgefunden haben könne, somit auch eine klarere Einsicht in die besondere untergeordnete Frage möglich sein werde.

Zweitens aber, daß die hohe Kammer es ohne Zweifel, der oben angedeuteten Verhältnisse wegen, für gerathen erachten möchte, die Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes in geheimer Sitzung vorzunehmen, und daß somit

hierüber vor allem Anderen Beschluß zu fassen wäre.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 270 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 23. August 1860.

Kommissionsbericht

über

die staatlich-kirchlichen Gesetzesentwürfe im Allgemeinen und über den Gesetzesentwurf die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Besonderen.

Erstattet

vom Geheimen Hofrath **von Mohl.**

I. Die Anordnung der Kommissionsarbeiten.

Die Großherzogliche Regierung hat es für zweckmäßig erachtet, die von ihr zur Reglung der staatskirchlichen Verhältnisse bestimmten Satzungen nicht in Einem Ganzen zusammenzufassen, sondern sie in getrennte jedoch mit einander in innigster Verbindung stehende Gesetze zu vertheilen. Der Organismus dieser Vorlagen ist aber folgender. In dem Gesetzesentwurfe „über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate" sind die allgemeinen Bestimmungen enthalten, welche sachlich wieder zerfallen in Sätze über das Verhältniß des badischen Staates zu kirchlichen Vereinen überhaupt, in die vom Staate den beiden großen Landeskirchen, der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen, gleichmäßig zugestandenen Befugnisse; in Beschränkungen der kirchlichen Selbstständigkeit zur Sicherstellung der Staatsinteressen; endlich in Vorschriften über die Stellung einiger anderer kirchlicher Vereine. Ein zweiter Gesetzesentwurf stellt diese Bestimmungen sämmtlich unter den Schutz der Verfassung. Nun folgen vier Gesetze, in welchen einzelne Gegenstände näher ausgeführt sind, ohne daß es beabsichtigt wäre, diese zu Bestandtheilen des Verfassungsrechtes zu machen. Der eine dieser Entwürfe gibt den Herrn Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen Patronatsrechte zurück; in einem zweiten werden für gewisse Ausnahmsfälle anstatt der Geistlichen anderweitige bürgerliche Standesbeamte bezeichnet; ein dritter ordnet das religiöse Erziehungsrecht über Kinder; durch einen vierten sind gewisse Amtsmißbräuche von Geistlichen mit Strafe belegt. — Die zuerst zur Beschäftigung mit dem Gegenstande aufgeforderte zweite Kammer hat sich in ihren Vorarbeiten,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Berathungen und Beschlüssen an diese Trennung und Reihenfolge gehalten, und es sind also auch die sämmtlichen Vorlagen in diesem Zustande an das hohe Haus gelangt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, mußte sich offenbar vor Allem die Frage vorlegen, ob diese Vertheilung eines und desselben Stoffes in verschiedene Gesetze gehörig motivirt, und ob der beabsichtigte Unterschied in der staatsrechtlichen Bedeutung der Normen zweckmäßig sei; ob also auch sie den Gegenstand in gleicher Weise behandeln oder ob sie eine Umgestaltung beantragen wolle?

Der Grund zu der gewählten Vertheilung des Stoffes ist wohl ein doppelter, ein bloß formeller und ein die Sache betreffender. — Nur eine formelle Bedeutung hat es, wenn die näheren Ausführungen, welche einen verhältnißmäßig größeren Raum verlangten, deßhalb nicht sogleich dem Hauptsatze beigefügt sind, weil dadurch die Gleichförmigkeit des Gesetzes gestört worden wäre. Von materieller Wichtigkeit ist es dagegen, daß nur derjenige Gesetzesentwurf, welcher die allgemeinen Prinzipien enthält, unter den Schutz der Verfassung gestellt werden will, und bei solcher Trennung auch gestellt werden kann, während die näheren Ausführungen nicht aus der Reihe der gewöhnlichen Gesetze hervortreten sollen. — Ob der in formeller Beziehung erlangte Vortheil an sich bedeutend genug wäre, das eingeschlagene Verfahren zu rechtfertigen, mag dahingestellt bleiben, weil jedenfalls das Lob einer technisch geschickteren Abfassung mit dem Nachtheile einer Beachtung mehrerer Gesetze über denselben Gegenstand erkauft wird, und weil eine später etwa sich zeigende Nothwendigkeit näherer Ausführungen auch noch anderer Punkte eben so gut durch Einschaltungen von Zusatzparagraphen als durch eine weitere Vermehrung der einzelnen Gesetze befriedigt werden könnte. Unbedingt als ein Gewinn muß es dagegen anerkannt werden, daß bei der eingehaltenen Trennung die Einzelnbestimmungen leichter eine Abänderung erhalten können, falls spätere Erfahrung eine solche als räthlich erscheinen lassen sollte, während die Hauptgrundsätze nur schwer werden geändert werden können. Es ist auf diese Weise die größest-mögliche Festigkeit der leitenden Grundsätze vereinigt mit einer sich den Bedürfnissen fügenden Verbesserungsfähigkeit in Einzelheiten, und es ist ein künftiges Ab- und Zugeben ermöglicht, was bei einer ihrem Wesen nach neuen Einrichtung von doppeltem Werthe ist. Ueberdieß mag das Zustandekommen der nun beabsichtigten Ordnung dadurch erleichtert werden, indem Mancher in einem ihm zweifelhaften Falle sich wohl zu einem Versuche mit einem einfachen Gesetze entschließen mag, während er sich bedächte, die Vorschrift zu einem Bestandtheile der Verfassung zu machen.

Auch wir sind daher einverstanden mit der Trennung des Stoffes in verschiedene Gesetze, und haben auch die uns von dem hohen Hause aufgetragene Begutachtung getrennt gehalten.

Was aber die Reihenfolge unserer Arbeiten betrifft, so haben wir, auch hier in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Behandlungsweise in der zweiten Kammer, es für passend erachtet, vor Allem die Erörterung der allgemeinen Grundsätze vorzunehmen, nach Feststellung derselben und nach Maßgabe der hierbei gewonnenen Gesichtspunkte die vier Gesetzesentwürfe über die Rückgabe der Patronatrechte, über stellvertretende Standesbeamte, über religiöse Erziehungsrechte und über Strafen folgen zu lassen; schließlich aber die Frage zu besprechen, ob und wie weit eine Aufnahme der neuen Satzungen in das Verfassungsrecht als angemessen erscheint. Wir haben dabei eine Vertheilung der Berichterstattung unter mehrere Mitglieder der Kommission für gut gefunden, theils zur Beschleunigung der Arbeit, theils um dem einzelnen Berichterstatter besondere Veranlassung zu geben, tiefer in seinen Gegenstand einzudringen.

Der hier zunächst folgende Bericht beschäftigt sich also mit demjenigen Gesetzesentwurfe, welcher die allgemeinen Grundlagen enthält, und welchen die Regierung beabsichtigt unter den Schutz der Verfassung zu stellen. Ein zweiter und dritter Bericht, erstattet von dem Freiherrn von Göler, behandelt die beiden Gesetzesentwürfe über die Standesbeamten und über die Kindererziehung. Einen vierten Bericht legt Hofrath Schmidt über die vorgeschlagenen Strafbestimmungen vor; in einem fünften und sechsten wird Geheimerrath Fromherz die Zurückgabe der Patronatrechte der beiden Standesherrn und die Verfassungsfrage erörtern. — Bemerken müssen wir je-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

doch, daß eine vollständige Uebereinstimmung in der Kommission nicht hat erzielt werden können. Und zwar gingen nicht etwa blos in einzelnen Punkten die Ansichten zuweilen auseinander, (was wir gehörigen Orts immer bemerken werden,) sondern ein Mitglied war wesentlich verschiedener Ansicht sowohl über den rechtlichen Stand der Angelegenheit im Ganzen als über maßgebende Grundsätze. Da eine fortlaufende Nebeneinanderstellung der Ansichten der Mehrheit und der des bezeichneten Mitgliedes störend und wohl selbst schädlich für die beiderseitige Beweisführung gewesen wäre, so gibt die Mehrheit ihre Anschauungen und Anträge in ungetrenntem Zusammenhange, während eine abgesonderte Ausführung jene Ansicht entwickelt, welche in der Minderheit geblieben ist.

Ob aber zur Mehrheit oder zur Minderheit gehörig, so dürfen sämmtliche Mitglieder Ihrer Kommission versichern, daß sie sich wohl bewußt waren, welch' große und schwere Pflichterfüllung ihnen obliege. Alle waren darin einstimmig, daß eine richtige Feststellung der in Frage stehenden Angelegenheit eben so wichtig und nothwendig als schwierig sei. So wie die Thatsachen gegenwärtig stehen, ist es von der höchsten Bedeutung geworden, daß der Kirchenstreit auf eine dem Rechte, den Interessen und den Gefühlen entsprechende Weise beendigt werde. Aber verbergen kann man sich leider auch die Schwierigkeit des Werkes nicht. Es gehen die Ansichten Derer, welche mehr auf Seite des Staates stehen, und Solcher, welche den Forderungen der Kirchen geneigter sind, weit auseinander; die Leidenschaften sind wach; über viele und wichtige Grundsätze ist Streit. So ist denn auch für die unbefangenste Auffassung und für den reinsten Willen die Auffindung des richtigen Standpunktes und die Einhaltung des passendsten Maßes eine große Aufgabe.

Ihre Kommission nimmt daher, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sowohl Ihr Vertrauen als Ihre Nachsicht in Anspruch.

II. Die verschiedenen möglichen Grundgedanken der Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Es wird kaum einem Zweifel unterliegen, daß es vor Allem einer klaren Einsicht in die Prinzipien bedarf, welche dem neu zu errichtenden gesetzlichen Gebäude zum Fundamente dienen sollen. Allerdings mag bei Ordnung menschlicher Verhältnisse der Fehler gemacht werden, daß man mit Hintansetzung von Thatsachen und geschichtlicher Entstehung nur ein Prinzip im Auge behält und mit unbarmherziger Logik dasselbe durchführt, dadurch aber einer Seits Unschuldiges oder wenigstens Erträgliches zerstört, anderer Seits Nothwendiges unberücksichtigt läßt, folglich Unzufriedenheit im Leben erzeugt um eine Aufgabe schulmäßig zu lösen. Allein ein noch größerer Fehler ist es, wenn man sich bei der Betretung eines neuen Weges nicht klar ist über das anzustrebende Ziel und über die Verschiedenheit der möglichen Mittel. Durch ein solches steuerloses Beginnen kann nur unsicheres Umhertappen, innerer Widerspruch unter den einzelnen Maßregeln und schließlich unlösbare Verwirrung erzeugt werden.

Ihre Kommission wird daher in der Begutachtung des vorgelegten allgemeinen Gesetzes zunächst und vor jedem Eingehen in Einzelheiten die allgemeinen Grundsätze erörtern, von welchen bei Ordnung des rechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche überhaupt möglicherweise ausgegangen werden kann.

Auf den ersten Anblick möchte es scheinen, als wenn es kaum möglich sei, in die große Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen dem Staate und dem gemeinsamen religiösen Leben Uebersicht und Eintheilung zu bringen. Dennoch ergiebt sich bald, daß nur zwei verschiedene Hauptsysteme möglich sind, jedes derselben aber wieder in verschiedene Modalitäten ausgeprägt werden kann.

Einmal nämlich kann die gemeinschaftliche Ausbildung des religiösen Sinnes als eine der Aufgaben des staatlichen Zusammenlebens selbst betrachtet und ohne weitere Unterscheidung in den Organismus desselben aufgenommen werden. Die Folge hiervon ist dann, auf der einen Seite, daß von verschiedenem Glauben und Kultus im Volke die Rede nicht sein kann, sondern alle Bürger sich dem nationalen Gottesdienste und seinen Einrichtungen unterwerfen müssen wie jedem andern Theile der sozialen Einrichtung; auf der andern Seite aber, daß die religiösen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Handlungen vom Staate und durch dessen Organe besorgt werden wie sonstige Aufgaben, welche das Zusammenleben mit sich bringt. Hier ist also vollständige Einheit von Staat und Kirche; eine Einheit, welche übrigens erfahrungsgemäß zwei verschiedene Spielarten hat. Entweder nämlich erhält das religiöse Leben und seine Ordnung eine durchaus politische Färbung, wird ganz weltlich. So in den Staaten des klassischen Alterthums. Oder aber wird der ganze Staat von dem religiösen Gedanken durchdrungen und dient er vorzugsweise den kirchlichen Zwecken und Einrichtungen, woraus denn die reine Theokratie entsteht, wie sie namentlich im Oriente mehrfach ins Leben getreten ist.

Zweitens aber ist ein Nebeneinanderbestehen von Staat und Kirche möglich. Hier wird die Ausbildung des religiösen Sinnes und die gemeinschaftliche Gottesverehrung von den übrigen menschlichen Lebenszwecken ausgeschieden und zu einer eigenen von dem staatlichen Zusammenleben abgesonderten Ordnung abgeschlossen, so daß bei einem und demselben Volke beide Organismen mit ihren verschiedenen Zwecken und Formen neben einander bestehen, jedes Individuum sowohl dem einen als dem andern angehört. Es wird dabei anerkannt, daß es nicht Sache des Staates ist, das religiöse Bekenntniß seiner Angehörigen zu leiten, sondern daß hierzu die Kirchen bestimmt sind, (wobei dann bei demselben Volke nur eine einzige Anstalt dieser Art sein mag, oder mehrere verschiedene Glaubensgesellschaften bestehen können.) Diese Auffassung ist namentlich im Christenthume die herrschende gewesen, ursprünglich hervorgehend aus der Lehre von der Verschiedenheit des geistigen und körperlichen Lebens jetzt aber insbesondere noch verstärkt, und vielleicht modifizirt, durch die Forderung des modernen Staates, daß der Bürger alle an sich erlaubte Zwecke selbstständig und mit den ihm passend scheinenden Mitteln entweder allein oder mit Genossen verfolgen dürfe, soweit nicht die Ordnung des räumlichen und zeitlichen Zusammenlebens eine Besorgung durch die Gesammtheit durchaus erfordere.

Es bedarf nicht erst eines Beweises, daß aus diesem Nebeneinanderbestehen zweier verschiedener Gesellschaften und Gesellschaftsgewalten innerhalb derselben Grenzen und bei demselben Volke eben so wohl wichtige als schwer zu ordnende Verhältnisse entstehen müssen. Nicht nur kann es sich leicht begeben, daß diese beiden Organismen über die Grenzen ihres beiderseitigen Thätigkeitsgebietes in Streit gerathen; sondern es mag überhaupt die ganze Richtung, welche sie beiderseits dem Leben ihrer Angehörigen zu geben suchen, eine sich widersprechende sein. Eine rechtliche Ordnung muß aber geschafft werden, wenn nicht beständiger Hader und eine Gefährdung sämmtlicher beiderseitiger Interessen bestehen soll. Da nun eine über beiden stehende höhere Gewalt, an deren Entscheidung sie sich wenden könnten, nicht besteht, so kann diese rechtliche Ordnung denkbarer Weise nur eine dreifache sein:

Zunächst ist ein förmlicher Dualismus denkbar, so daß die beiden Gesellschaften mit ihren Gewalten völlig getrennt und unabhängig neben einander bestehen, keine der andern über- oder untergeordnet, jede in ihrem Thätigkeitskreise sich frei bewegend, im Falle eines Streites über einen angeblichen Uebergriff aber jede angewiesen auf beliebigen Gebrauch ihrer eigenthümlichen Kräfte.

Ein zweites mögliches Verhältniß ist, daß sich die beiden Organismen zwar als verschiedene und je auf ihren Grundlagen berechtigte Gestaltungen anerkennen, allein doch einem derselben ein Uebergewicht über den anderen zusteht, so daß der vorherrschende keine Beeinträchtigung seiner Zwecke und Einrichtungen durch den tiefer gestellten duldet, vielmehr demselben auch in seinen inneren Einrichtungen eine Uebereinstimmung und Mitwirkung vorzeichnet. Hier kann denn nun aber wieder die Rolle des Vorherrschens entweder der Kirche oder dem Staate zufallen. Im ersten Falle ist die dualistische Theokratie mit theoretischer Höherstellung des Religiösen über das Weltliche der prägnanteste Ausdruck des Gedankens, wenn auch nicht der einzige mögliche. Im andern Falle erscheint die Kirche als eine hoch privilegirte Korporation, welche aber dennoch unter den Gesetzen des Staates steht, wenigstens was ihre äußere Einrichtung und ihre Achtung der Staatszwecke betrifft.

Endlich ist es möglich, daß der Staat zwar keineswegs religiöse Zwecke selbst verfolgt, oder sich in die religiösen Gesellschaften und in ihr inneres Leben und Treiben mischt, aber auch denselben keinerlei Stellung neben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich oder auch nur irgend eine Bevorzugung einräumt, sondern die Kirchen lediglich als Privatgesellschaften behandelt. Er überläßt denselben, sich einzurichten wie sie können und wollen; sich, ihre Lehrer und Beamte im eigenen Kreise so hoch zu achten als ihnen beliebt; ihre Zwecke nach Gutdünken zu verfolgen mit allen Mitteln, welche einem Privaten überhaupt zustehen: allein er selbst behandelt sie in allen Fällen, in welchen er mit ihnen in Berührung kömmt, einfach als Vereine von Unterthanen, welche nach dem gemeinen Rechte leben, und welche, wie jede andere Privatgesellschaft, seinen Gesetzen und Behörden unterworfen sind. Die Kirchen haben hier die vollständige Freiheit des Privatlebens, aber auch keine andere rechtliche Stellung.

Beispiele aller dieser drei logisch möglichen Einrichtungen sind auch thatsächlich und zum Theile in Menge vorhanden. Einen reinen Dualismus verlangten im Mittelalter die Kaiser; jetzt zeigt ihn Belgien und, vielleicht, Preußen. Einen Dualismus mit vorherrschender Kirchengewalt wollten die Päpste, während ein Vorwiegen der weltlichen Gewalt in der gallikanischen Kirche und noch entschiedener im Josephinismus stattfindet, sowie in vielen protestantischen Ländern. Endlich haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein folgerichtiges Beispiel der völligen Zurückdrängung der Kirchen in das Privatrecht gegeben.

Wir unternehmen es nun, zu untersuchen, welches von diesen verschiedenen Systemen zu gegründeten Ausstellungen Veranlassung gibt, sei es von einem allgemeinen Standpunkte aus, sei es wenn die besonderen Verhältnisse der jetzt bestehenden Staaten und die des Großherzogthums Baden insbesondere in Betrachtung gezogen werden.

Was zunächst die vollständige Vereinigung von Staat und Kirche und somit von Staats- und Kirchengewalt betrifft, so läßt sich allerdings nicht läugnen, daß hier alle Schwierigkeiten des Nebeneinanderbestehens verschiedener Organismen und Einflüsse ein für allemal beseitigt sind. Auch fällt in die Augen, daß durch eine solche Vereinigung die Ordnung der politischen Dinge eine bedeutende und tiefwurzelnde Stütze, die religiöse Lehre und Uebung aber auch eine äußere zwingende Kraft erhält. Die dadurch erzeugt Homogenität nicht nur der Erscheinungen, sondern namentlich auch aller Lebensanschauungen, Gewohnheiten und Bedürfnisse pflegt erfahrungsgemäß solchen staatlich-kirchlichen Organismen eine sehr lange und ungestörte Dauer zu verschaffen. Allein eben so einleuchtend ist, daß schon ganz im Allgemeinen und unter allen Umständen diese Vortheile um einen viel zu hohen Preis erkauft sind. Für den Staat hat die Verbindung mit einem religiösen Dogma eine unabänderliche Starrheit zur Folge, welche ihn entweder zu einer unnatürlichen gewaltsamen Festhaltung des ganzen Lebens auf der einmal eingenommenen Stufe und somit zu einem schreienden Widerspruche mit der Entwicklungsaufgabe der Menschheit zwingt, oder aber ihn allmählig in einen immer unerträglicher werdenden Zwiespalt mit neuen Bedürfnissen, Ueberzeugungen und also Forderungen bringt. Die Religion wird zu gleicher Zeit ganz verweltlicht und veräußerlicht, ist kaum etwas Anderes als eine Polizeianstalt. Namentlich das Christenthum verliert durch eine solche Aufnahme in die ganze Einrichtung und Thätigkeit des Staates einen seiner wesentlichsten Grundzüge, nämlich seine ausschließliche Beziehung auf übersinnliche Dinge und auf die innere Welt des Menschen. Endlich entsteht für jeden einzelnen Staatstheilnehmer die härteste Sklaverei, und zwar nach allen Seiten hin. Seinen Forderungen nach politischen Verbesserungen wird mit der Hinweisung auf die göttliche Anordnung des Bestehenden und mit dem Vorwurfe der Gottlosigkeit entgegengetreten; er findet sich bis in das Innerste des Privatlebens durch eine Mischung von kirchlichen und staatlichen Satzungen geknechtet ohne Möglichkeit einer Losmachung. Ein solcher Zustand wäre namentlich ganz unerträglich für ein Volk, welches in die Lebensauffassung der Jetztzeit eingetreten ist, als deren Kern unzweifelhaft die selbstthätige Entwicklung aller Kräfte des Einzelnen mit möglichst geringer Unterwerfung an die Gesammtgewalt und namentlich die freieste Entfaltung der geistigen Anlagen betrachtet werden muß. In einem eigentlichen Kirchenstaate ist der Unterthan nothwendig im religiösen Glauben, in der gesammten intellektuellen Bildung und in der sittlichen Selbstbestimmung festgebunden. Er muß geistig verkommen oder zum Verschwörer werden. Doppelt unmöglich ist das ganze System in einem Lande, dessen Bewohner sich zu verschiedenen religiösen Anschauungen bekennen und in verschiedene Kirchen zusammengetreten sind. Der Staat kann offenbar sich nicht zu gleicher Zeit verschmelzen mit verschiedenen sich mehr oder weniger widersprechenden religiösen Dogmen und unter

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich abweichenden kirchlichen Einrichtungen. Er kann nicht bei einem Theile seiner Unterthanen durchführen und vertheidigen, was er bei einem andern Theile für unerlaubt erklärt und verfolgt. Er kann keine grundsätzlich einander widersprechende und sich feindselig bekämpfende Gewalten, wie die Leitungen solcher verschiedenen Kirchen sind, in sich vereinigen und sie neben einander als gleichberechtigt durchführen. Mit Einem Worte, jede absolute Einheit von Staat und Kirche ist zu allen Zeiten ein höchst bedenkliches Unternehmen, bei der thatsächlichen Gesittigungsweise aber und unter den geschichtlich rechtlichen Zuständen der Gegenwart, namentlich in Deutschland und im Großherzogthume insbesondere, eine vollkommene Unmöglichkeit *).

Von den drei denkbaren Formen einer Verschiedenheit von Kirche und Staat muß jede einzelne besonders ins Auge gefaßt werden.

Unzweifelhaft hat der hier zunächst entgegentretende vollständige Dualismus von Kirche und Staat auf den ersten Blick manches Bestechende. Daß er logisch nicht angefochten werden kann, ist unumwunden zuzugeben. Wenn die Staatsgesellschaft und die Kirchengesellschaft ihren Zwecken und ihren Einrichtungen nach verschieden sind, so ist auch gegen eine vollständige Auseinanderhaltung und gegen eine Unabhängigkeit derselben von einander nach allgemeinen Denkgesetzen nichts einzuwenden. Sodann muß eingeräumt werden, daß eine vollständige Selbstständigkeit der Kirche einerseits mit der Aufgabe des Staates übereinstimmt, welcher gemäß derselben seine Thätigkeit auf diejenigen Richtungen des menschlichen Lebens zu beschränken hat, die ohne eine Ordnung und Hülfe der Gesammtheit nicht bestehen könnten, und daß anderer Seits die Kirche bei solcher Absonderung in ihrem Gebahren unbeschränkt ist und wenigstens das innere Feld frei bearbeiten kann. Ein Vortheil ist es ferner, daß in paritätischen Ländern verschiedene kirchliche Organismen zu gleicher Zeit neben dem Staate und in demselben bestehen können, ohne daß sie sich gegenseitig in ihren Eigenthümlichkeiten stören. Man kann sich auch mit ein wenig Einbildungskraft und gutem Willen ein anlockendes Bild von dem friedlichen Nebeneinanderwirken zweier verschiedener, aber beide das Gute wollender und vollführender nachbarlichen Gewalten ausmalen; wie sie sich beide unterstützen, gegenseitig schonen, selbst Hülfe und Trost aus ihrem Nebeneinanderbestehen und Zusammengehen ziehen. Es ist also leicht begreiflich, daß dieses dualistische System manchfachen Beifall findet, und es mögen sich selbst solche Kirchen, welche eigentlich prinzipiell eine Herrschaft in Anspruch nehmen, wenigstens zunächst und bis zu einer vollen Erringung der von ihnen verlangten Stellung damit begnügen. — Allein ein reiflicheres Nachdenken zeigt, daß ein vollkommen gleichberechtigtes Nebeneinanderbestehen zweier oder mehrerer Gewalten in einem und demselben Gebiete und über dieselben Untergeordneten beinahe mit Nothwendigkeit zu den schwersten Verwicklungen führt. — Vor Allem setzt ein solches Verhältniß eine genaue und vollständige Ausscheidung des einer jeden der beiden Gesellschaftsgewalten zustehenden Thätigkeitskreises voraus. Nun ist aber diese Ausscheidung schon an sich schwer genug, und wird es doppelt durch die Ansprüche bestimmter Kirchen auf Hochstellung und durch ihren weitgezogenen Thätigkeitskreis. Würde sich nämlich die Wirksamkeit einer jeden Religion beschränken auf dogmatische Lehren und auf gemeinschaftlichen Gottesdienst innerhalb der dazu bestimmten Räume, so wäre wenig Veranlassung zu Streitigkeiten. Ebenso wenn sich niemals begäbe, daß sich die Beamten der Kirche einen Einfluß auf Zustände des bürgerlichen Lebens zu verschaffen suchten. Da jedoch in der Regel die Religionen ihren Bekennern auch ethische und ceremonielle Vorschriften geben und dadurch in die Handlungen des täglichen Lebens eingreifen;

---

*) Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß die Stellung eines evangelischen Regenten als oberster Bischof seiner Kirche nicht zu verwechseln ist mit einer theokratischen Staatsgewalt. Wie immer es sich mit der Richtigkeit jener Organisation einer protestantischen Kirche verhalten mag, so ist hierbei selbstredend von Verschmelzung von Staat und Kirche nicht die Rede. Eine protestantische Kirche mag den Landesherrn zu gleicher Zeit auch als ihr Haupt anerkennen; allein sie bleibt deßhalb doch eine vom Staate nach Zweck und Einrichtung verschiedene Gesellschaft, und die Kirchengewalt bleibt ganz geschieden von der Staatsgewalt; die Rechte des Regenten als Staatsoberhaupt sind ganz andere als diejenigen, welche sich aus seiner Stellung in der Kirche ergeben.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

da sie ferner gerade die hauptsächlichsten Ereignisse des menschlichen Daseins, wie Geburt, Ehe und Tod in ihren Kultus verflechten und denselben einen religiösen Charakter aufzudrücken; da sie, um des Glaubens an ihre Lehren vollkommen sicher zu sein, die Erziehung der Jugend zu beherrschen suchen; da sie zum Theile besondere Heiligkeit ihres Eigenthums verlangen, für ihre Beamten Vorrechte auch im bürgerlichen Leben, vielleicht selbst Unabhängigkeit von den Behörden und Gerichten des Staates beanspruchen; da sie nicht selten Anstalten gründen, welche zwar einen religiösen Charakter haben, aber in ihrer äußeren Erscheinung mitten in dem Leben stehen: so ist eine friedliche Grenzregelung ein fast verzweifeltes Unternehmen. Und es versteht sich von selbst, daß die Sache dadurch nicht besser wird, wenn nun auch noch gelegentlich von Seiten des Staates und seiner Organe in kirchliches Gebiet eingegriffen wird; wenn z. B. religiöse Handlungen nach dem Willen des Staates und widersprechend mit dogmatischen Satzungen vorgenommen werden sollen; wenn der Staat die Besetzung der Kirchenämter in Anspruch nimmt, wenn er die Bestätigung oder Verwerfung von Lehren oder rein kirchlichen Anordnungen an sich zieht u. s. w. So kommt es denn, daß schon so oft über die Abscheidung der beiderseitigen Gebiete endloser Streit entstanden ist und selbst die eingehendsten Verhandlungen zu keinem Ziele geführt haben. — Sodann kann, bei anscheinendem äußern Frieden, sich allmählig eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der gesammten Richtung der beiden selbstständigen Organismen entwickeln. Besteht nämlich, was gar leicht sein mag und oft thatsächlich ist, eine Verschiedenheit im Zwecke oder in den Mitteln zwischen Staat und Kirche, schreitet jener in seiner (gleichgültig jetzt, ob im Grunde richtigen oder falschen) Entwicklung voran, während diese stehen bleibt, so muß das höchste Unbehagen für die Einzelnen und ein offener Widerspruch zwischen den beiderseitigen Gesellschaften entstehen. Die Schlichtung aber ist in solchem Falle sehr schwer, nicht nur formell, weil kein höherer Richter besteht, sondern selbst im Gebiete des Gedankens und der Beweisführung, weil die Läugnung der gegnerischen Behauptungen und die Aufstellung der eigenen Ansprüche von verschiedenen obersten Grundsätzen ausgeht. — Endlich mag sogar offener Kampf wüthen, wenn die eine der beiden Gewalten ihren Kreis geradezu überschreitet und einen Eroberungszug in das Gebiet der gleichgeordneten Macht unternimmt, hier aber nicht auf gesinnungslose Nachgiebigkeit, sondern auf stolzes Rechtsbewußtsein und Entschlossenheit stößt. Daß die beiden Streitenden verschiedene Arten von Waffen anwenden, ist dann so wenig ein Grund zur schnelleren Entscheidung, daß vielmehr gerade dadurch der Zustand ein um so gespannterer und die Lage des von Beiden in Anspruch genommenen Volkes eine um so unglücklichere wird. Die Streiche treffen beiderseits ohne vom Bedrohten abgelenkt oder durch einen Widerstand gleicher Art ohnmächtig gemacht werden zu können. Vielleicht entsteht daraus der entsetzlichste aller Zustände, ein religiöser Bürgerkrieg; jeden Falles leidet das Volk im innersten Kerne seines sittlichen Wesens. — Kurz, das Nebeneinanderbestehen zweier ganz unabhängigen Gewalten und Organismen kann zwar möglicherweise in Friede und Freundschaft verlaufen; es ist ferner möglich, daß ein Friedensschluß nach unentschiedenem Kampfe zu Stande kömmt und eingehalten wird: allein die Wahrscheinlichkeit ist nicht für Eintracht, die Folgen eines Zerwürfnisses können höchst traurig sein, und von einer bleibenden Sicherstellung der Ruhe ist bei der Wandelbarkeit der menschlichen Plane und Leidenschaften keine Rede.

Nichts ist daher begreiflicher, als daß eine Vermeidung des Kampfes durch ein prinzipielles Vorherrschen einer der beiden Gewalten über die andere gesucht wird. Unglücklicherweise hat aber jedes der beiden hier möglichen Verhältnisse auch wieder seine großen Schattenseiten. — Ist die Staatsgewalt vorherrschend, so ist zu besorgen, daß die Kirche ihres geistigen Charakters beraubt und in eine Polizeianstalt verwandelt wird. Wenn auch das Aeußere des Kultus unangetastet bleibt, (und auch hierin mag leicht eingegriffen werden,) und wenn sich vielleicht der Staat um das religiöse Dogma nicht bekümmert, (wofür aber auch nicht eingestanden werden kann in Beziehung auf Lehren, welche er glaubt zu seinem Vortheile vernützen zu können,) so wird er doch wahrscheinlich den ganzen kirchlichen Organismus zu einem Theile seiner Einrichtungen machen und namentlich die Beamten der Kirche nur als eine besondere Abtheilung seiner Diener betrachten. Ihr Einfluß auf die Gemüther und ihre Bildung macht sie ihm zu bequemen Werkzeugen in rein weltlichen Angelegenheiten; ein sehr naheliegender Schritt ist

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

dann eine Ernennung derselben nach seinen Bedürfnissen und Bedingungen, und nicht nach denen der Kirche. Hauptsächlich aber ist zu besorgen, daß die Verwendung der Kirche zur Beschaffung eines verstärkten Gehorsams der Unterthanen und zu einer Heiligung der bestehenden Staatsform die reine Wirkung der Religion auf die Gemüther beeinträchtigt und ihr auch in rein göttlichen und menschlichen Dingen das Vertrauen raubt. Wenn dann namentlich der Staat durch Härte und übertriebene Anforderungen an seine Unterthanen unbeliebt ist, so erscheint die Kirche als Heuchlerin und als Genossin der Unterdrückung; und leicht kann es dahin kommen, daß Irreligiösität für gleichbedeutend mit Freiheitssinn und männlichem Rechtsgefühle genommen wird. Zum Mindesten werden sich, wenn nicht unbedingte und unvermeidliche Gebote im Wege stehen, zahlreiche Loslösungen von einer so verweltlichten Landeskirche begeben, was dann aber leicht unverständige Schwärmerei, geringe Bildung der dissentirenden Geistlichkeit, große weitere Ausgaben für kirchliche Zwecke, vielleicht gefährliche politische Zustände zur Folge hat. An schlagenden Beispielen dieser Folgen, und zwar jeder Art derselben, fehlt es nicht. In Frankreich vor der Revolution und vielleicht jetzt in Italien hat die Kirche Schaden gelitten durch Benützung als Stütze absoluter Gewalt; in England hat die Herrschaft des Staats über die Kirche die vielen und zum Theile so wunderlichen Sekten der Dissenters erzeugt; in manchem protestantischen Lande ist die Kirche in ihrem inneren religiösen Charakter hart beschädigt worden durch vorherrschend weltliches Regiment und durch vielfache Verwendung zu unmittelbaren Staatsgeschäften.

Tritt aber das umgekehrte Verhältniß ein und wird der Staat von einer Kirche beherrscht, so ist vielfacher Erfahrung gemäß ein großes Gefolge schwerer Uebel zu erwarten. Vor Allem ist es kaum anders möglich, als daß die Gewissensfreiheit der Unterthanen aufhört; die herrschende Kirche wird ihren Anspruch auf alleinige Wahrheit und Seligmachung zum Staatsgesetze erheben. So geht aber eines der wichtigsten und zu gleicher Zeit nützlichsten staatsbürgerlichen Rechte verloren. Ebenfalls mit logischer Nothwendigkeit wird die gesammte Erziehung in die Hände der Kirche übergehen, oder jedenfalls von ihr zu ihren Zwecken ausgebeutet werden, dann aber einseitig und ungenügend für die täglichen Bedürfnisse des Lebens sein. Selbst die höhere Ausbildung der Nation muß darunter leiden. Je mystischer etwa die Dogmen einer Kirche sind, desto weniger wird sie, und kann sie auch, auf anderen geistigen Gebieten selbstständiges Forschen und Denken zugeben. Manche Forschungen und selbst ganze Zweige des menschlichen Wissens wird sie ganz verhindern, andern wenigstens ihr erlaubtes Ergebniß vorschreiben. Hierdurch muß denn aber das Volk an Wissen und Können mehr und mehr gegen andere zurückbleiben, damit aber auch an Wohlstand und an Macht, vielleicht bis zum völligen Verkommen. Ferner wird der ganz natürliche Wunsch einer jeden Körperschaft, sich durch Reichthum und namentlich durch ausgedehnten Grundbesitz Selbstständigkeit und einen Rückhalt zu verschaffen, auch die Kirche beseelen, und es wird, da sie hier den nöthigen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben kann, der Boden in schädlichem Maße in den Besitz der todten Hand kommen. Kaum anders möglich ist es drittens, als daß die bürgerliche Freiheit durch einen vorherrschenden kirchlichen Einfluß beeinträchtigt wird; und zwar aus doppeltem Grunde. Einmal wird die Kirche durch Kräftigung der Regierungsgewalt auf Kosten der Unterthanen sich dieselbe verbindlich zu machen und sie wenigstens theilweise für ihre Leitung durch die Geistlichkeit zu entschädigen suchen. Sodann aber ist unläugbar ein innerer Widerspruch zwischen unbedingter Herrschaft einer Kirche über ihre Angehörigen und freier Selbstständigkeit und Rechtsvertheidigung derselben in ihren staatlichen Beziehungen. Wenn daher auch Kirchen, wie nicht geläugnet werden soll, in sehr entschiedenen Widerspruch mit den Trägern der Staatsgewalt treten und hierzu auch die Formen bürgerlicher Freiheit benützen mögen, wenn es sich ferner schon in manchen Fällen begeben hat, daß die Kirche einen demokratisch widerspenstigen Geist begünstigt, indem sie auf die Massen immerhin den ihr tauglichen Einfluß auszuüben hoffen kann: so ist doch ein natürlicher Antagonismus zwischen einem von der Kirche beeinflußten Regimente und solchen Einrichtungen, welche gesetzmäßige Freiheit auf die Selbstständigkeit und Einsicht der gebildeten Klassen stützen. Auf die letzteren hat eine Kirche durchschnittlich geringeren Einfluß; sie kann daher auch einem Vorwiegen derselben nicht hold sein. — Eine Widerlegung dieser Auffassung wird nicht durch ein einzelnes Beispiel eines Staates, in welchem etwa kirchlicher Einfluß nicht sämmtliche vorstehende Folgen nach sich gezogen haben sollte, geliefert werden können. Durch eine Inkonsequenz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mag die geistige Thätigkeit einer Nation in anderen Gebieten, als dem religiösen, sich unabhängig bewahren; oder es kann eine angeborene Tüchtigkeit und lange hergebrachte bürgerliche Freiheit sich gegen die verbündete Kraft von Regierung und Kirche erhalten: allein nicht dies ist die Frage, sondern was die wahrscheinliche Folge und was der durchschnittliche Zustand ist.

Endlich ist noch der Zustand in Betracht zu ziehen, welcher aus einer vollständigen Zurückdrängung der Kirchen in die Rechtsstellung von Privatkörperschaften entsteht, wo also einer Seits von einem Dualismus von Kirche und Staat keine Rede ist, sondern der Staat die volle und alleinige Souveränität hat und er auch die Kirchen ohne alle Rücksicht auf ihren Zweck und ihre Selbstschätzung seinen allgemeinen Gesetzen unterwirft, er aber auf der andern Seite auch das religiöse Leben und dessen Gemeinschaft sich lediglich selbst überläßt und es in keiner Weise zu beeinflussen sucht. — Eine solche Stellung des Staates zur religiösen Bildung und Uebung ist ohne Zweifel auf dem Standpunkte der modernen Lebens- und Staatsauffassung ganz folgerichtig, und es hat auch keine Kirche ein Recht sich darüber zu beklagen, weil ihr die vollkommenste Freiheit in dem eigenen Gebiete gelassen wird. Namentlich ist dieses System die einfachste Lösung der Aufgabe, wo viele verschiedene religiöse Richtungen neben einander bei einem Volke bestehen. Es mag daher auch in einem Lande, dessen staatliche und soziale Zustände auf keiner verschiedenen geschichtlichen Grundlage ruhen, und wo daher ohne Beeinträchtigung mächtiger Gewohnheiten die Einrichtungen nach rein logischen Schlüssen getroffen werden können, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dieses Verhältniß zwischen Staat und Kirche ohne Weiteres als das räthlichste erscheinen. Allein hieraus ergibt sich noch nicht, daß unter anderen thatsächlichen Voraussetzungen die Sache ebenfalls räthlich ist; ja nicht einmal, daß eine solche Gestaltung nicht unter allen Umständen auch ihre eigenen bedeutenden Nachtheile hat. — In den europäischen Staaten hat die Kirche seit Jahrhunderten eine wesentliche Stelle eingenommen. Vielfach war sie die herrschende Gewalt; in allen Fällen aber waren die Kirchen mindestens sehr privilegirte Korporationen und in vielfacher gegenseitiger Verbindung mit dem Staate. Der Staat hat sie nicht blos als nützliche und erlaubte Vereine betrachtet und im Nothfalle ihr Recht wie anderes wohlerworbenes Privatrecht geschützt: sondern er hat sie als einen Theil der öffentlichen Einrichtungen behandelt, ihr Dasein gesichert, ihre Priester und Diener hochgehalten, den Dogmen manchfachen Einfluß auf seine Gesetzgebung gestattet, sich wohl ihrer Unterstützung bedient und dieselbe als einen Beweis der eigenen Berechtigung erklärt. Eine plötzliche Lossagung von allen diesen Vorgängen und Gewohnheiten würde höchst wahrscheinlich einen bedeutenden und zwar entschieden schädlichen Eindruck auf die Bevölkerungen machen. Eine Behandlung der Kirchen als bloße Privatvereine könnte kaum anders denn als eine Mißachtung von Seite der Regierung erscheinen; die Entziehung bisheriger Bevorrechtungen müßte als eine Frivolität und als ein Raub, die völlige Nichtanerkennung der kirchlichen Gesetzgebung als ein revolutionärer Gewaltschritt betrachtet werden. Die nothwendig werdende Veränderung in vielen Theilen der Verwaltung wäre eine große Arbeit; und das Wegfallen der bisherigen gegenseitigen Unterstützungen dürfte wenigstens anfänglich nicht ohne empfindliche sachliche Nachtheile verlaufen. Endlich möchte ein so schneidender Widerspruch mit bisherigen feierlichen Erklärungen und beständigen Handlungen kaum zur Befestigung des Vertrauens in die Weisheit oder Aufrichtigkeit der Staatsgewalt dienen. — Könnte und wollte man aber auch alle diese Uebelstände als nur untergeordnete und vorübergehende ertragen, so fielen doch auch noch die eigenthümlichen und bleibenden Nachtheile des ganzen Verhältnisses in die Wagschale. Nach der Erfahrung des einzigen Landes, welches bisher dieses System durchgeführt hat, erzeugt die vollständige Freiheit, kirchliche Vereine ohne alles Benehmen mit dem Staate und mit gleicher Berechtigung zu gründen, eine große Anzahl verschiedener Sekten. Nun ist aber nicht nur unter diesen manche, welcher selbst eine weitgehende Toleranz kaum eine innere Berechtigung und irgend eine Förderung vernünftiger menschlicher Zwecke zuzuschreiben vermag; sondern es hat jedenfalls die große Menge kirchlicher Gemeinden eine Vergeudung geistiger und sachlicher Mittel zur Folge. Ferner scheint die geringe Sicherheit des Fortbestandes unzureichender Unterstützung, welche eine Folge solcher Vervielfältigung und Ueberlassung an Privatwillkür ist, zu vielen Ausschreitungen und Wunderlichkeiten zu führen, welche alle wieder

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

höherer Bildung und besonnenem wirthschaftlichen Verfahren nachtheilig sind. Davon gar nicht zu reden, daß die Probe noch nicht gemacht ist, ob der Staat im Stande ist, die ihm zustehenden Rechte genügend zu wahren gegenüber von großen kirchlichen Gesellschaften mit festgeschlossener Organisation, welchen gegenüber er keine besondere Stellung in Anspruch zu nehmen hat, obgleich sie ihrerseits thatsächlich weit über die Grenzen einer privatrechtlichen Stellung hinausreichen. Es ist somit sicher nicht blos eine schlaffe Abneigung gegen Ungewohntes, welche in Europa sehr allgemein eine Abneigung gegen die Einführung des amerikanischen Systemes im Staatskirchenrechte, oder richtiger gesprochen gegen eine Nachahmung der dortigen Aufhebung jedes besonderen Staatskirchenrechtes, veranlaßt; sondern es hält eine richtige Einsicht in offenbare Mängel davon ab.

Dieß sind, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die Urtheile, welche eine nüchterne und an der Hand der Erfahrung bleibende Prüfung über die verschiedenen logisch-möglichen Systeme des Verhältnisses von Staat und Kirche zu fällen hat, wenn dieselben je in ihrer Eigenthümlichkeit rein gehalten und mit Folgerichtigkeit durchgeführt werden wollen. Keines derselben ist von schweren Bedenken frei geblieben; bei allen sind sogar diese Bedenken so gewichtig, daß der Staatsmann scheu zurücktritt.

Und doch muß etwas geschehen. Der Staat und die Kirchen sind einmal da, und zwar in Raum und Zeit neben einander; sie müssen also in ein das Zusammensein möglich machendes Verhältniß gebracht werden. Und wenn von den folgerichtig aus einem logischen Gedanken abgeleiteten Systemen keines in seiner Eigenthümlichkeit und Ungebrochenheit zu gebrauchen ist, so bleibt nichts übrig, als zu suchen, ob nicht durch Verbindungen, durch Ausnahmen oder durch Entsagungen auf letzte Konsequenzen ein Zustand geschaffen werden kann, welcher vielleicht theoretisch einer Kritik unterliegt, allein der geschichtlichen Entwickelung und der vielseitigen (nicht bloß aus Logik bestehenden) menschlichen Natur entspricht. Natürlich sind, wenn man die einfachen möglichen Kategorieen verläßt, gar manche Wege möglich; und es handelt sich dann im einzelnen konkreten Falle nicht davon, ob nicht auch noch etwas Verschiedenes hätte geschehen können, sondern ob das Gewählte der besonderen Sachlage entspricht.

Dieß führt denn unmittelbar zur Betrachtung des von der Großherzoglichen Staatsregierung den Kammern zur Zustimmung empfohlenen Weges.

III. Das System der vorgelegten Gesetzesentwürfe.

Schon eine kurze Prüfung der von der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berathung und Zustimmung übergebenen Gesetzesentwürfe zeigt, daß keines der oben besprochenen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, wie sie aus rein logischen Positionen konstruirt werden können, vollständig angenommen worden ist.

Vor Allem ist von einer vollständigen Einheit des Staates und der Kirche keine Rede. Der badische Staat ist so weit entfernt, einer Seits den religiösen Glauben und die gemeinschaftliche Gottesverehrung als seine Aufgabe zu betrachten, und auf der andern Seite seine Zwecke und Einrichtungen nach den Regeln eines bestimmten Dogma zu ordnen, daß er vielmehr ausdrücklich den Kirchen die Gottesverehrung und selbst die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten zuweisen will, dagegen die Unabhängigkeit seiner Hoheit und seiner Gesetze von kirchlichen Satzungen ausspricht. Schon der Umstand, daß, nach wie vor, im Großherzogthume zwei Kirchen als gleichberechtigt neben einander anerkannt werden und überdieß noch die Möglichkeit weiterer kirchlicher Vereine zugegeben ist, schließt die Identität von Staat und Kirche aus. Kurz, Baden soll künftig so wenig wie bisher eine Theokratie sein.

Allein eben so wenig gehen die Vorlagen der Regierung von der Annahme eines vollständigen Dualismus aus, so daß sich der Staat eine oder mehrere Kirchen als ganz gleichberechtigt zur Seite stellte, und nur eine strenge Einhaltung der gegenseitigen Thätigkeitsgebiete anstrebte, keinerlei Recht der obersten Entscheidung sich vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

behaltend. Allerdings wird anerkannt, daß die evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ihre eigenen Angelegenheiten frei und selbstständig ordnen und verwalten können. Allein es wird ihnen einer Seits die Stellung öffentlicher Korporationen im Rechtsgebäude des Staates eingeräumt, und schon dadurch ihren Gewalten eine Stellung im Staate und in seinem Systeme gegeben; anderer Seits nimmt der Staat eine Reihe von Rechten für sich in Anspruch, welche sich aus dem Systeme einer vollständigen Gleichberechtigung wohl nicht ableiten lassen. So namentlich die Bestimmungen über gewisse Eigenschaften der Kirchenbeamten; die Aufsicht über deren Erziehung; der Anspruch auf ein Mitverwaltungsrecht des Kirchenvermögens; die Genehmigung religiöser Orden; die Beschränkungen des kirchlichen Strafrechtes; vor Allem aber der allgemeine Grundsatz, daß keine Kirche Befugnisse in Anspruch nehmen könne, welche mit den Staatsgesetzen im Widerspruche stehen, ein Grundsatz also, welcher die Gleichstellung geradezu ausschließt.

Daß es unter so bewandten Umständen auch keineswegs die Meinung ist, der Kirche einen vorherrschenden Einfluß auf die Leitung der politischen Angelegenheiten zu überlassen, bedarf nicht erst der Bemerkung. Die Absicht ist vielmehr, der Staatsgewalt nicht bloß die unbeeinflußte Leitung des ganzen staatsbürgerlichen und bürgerlichen Lebens zu vindiziren und die Kirchen ausschließlich auf das Gebiet des Glaubens und des Kultus zu beschränken; sondern man trägt kein Bedenken, in allen den Fällen, in welchen ein Uebergriff der Kirche auch nur befürchtet wird, einschneidende Abwehrmaßregeln festzustellen. War doch überhaupt der materielle Grund der Bewegung über die mit dem römischen Stuhle abgeschlossene Konvention, so wie die Veranlassung zu dem eingetretenen Wechsel im Personale und im Systeme der Regierung die weitverbreitete und auch von der Mehrzahl in beiden Kammern getheilte Ueberzeugung, daß der Hoheit des Staates durch jenen Vertrag zu nahe getreten und eine nicht zu duldende Beeinflussung weltlicher Dinge durch kirchliche Gewalt zu befürchten sei.

Sodann hat man sich auch nicht zur Annahme des amerikanischen Systemes entschlossen; und zwar weicht man von demselben nach zwei Seiten hin entschieden ab. — Auf der einen Seite nämlich wird den beiden großen Landeskirchen eine eigenthümliche rechtliche Stellung gegeben, in welcher sie theils mehr Rechte erhalten, als sie nach jenem Systeme in Anspruch nehmen könnten, theils aber auch einige Beschränkungen erleiden müssen, für welche sich in jenen keine Begründung auffinden ließe. Es wird ihnen die hergebrachte bevorzugte Stellung bewahrt und ihr Bestand als zum öffentlichen Rechte des Großherzogthums gehörig anerkannt; aber der Staat nimmt auch einige Mitwirkungs- und Kontrolerechte in inneren Angelegenheiten der Gesellschaften in Anspruch. Auf der andern Seite werden andere kleinere Religionsgesellschaften zwar nicht verhindert, allein sie haben die Stellung der großen Kirchen nicht anzusprechen und sind diesen rechtlich nicht gleichgestellt, vielmehr besteht wenigstens für mehrere derselben eine eigene Gesetzgebung, welche auch künftig aufrecht erhalten bleiben soll. Der Staat behandelt also sämmtliche ältere Kirchen und kirchlichen Vereine nicht als bloße Privatgesellschaften, stellt sie nicht einfach unter das Vereinsgesetz, erklärt sie nicht für völlig gleich in seinen Augen; sondern er trägt den historischen Entwickelungen und den dadurch gebildeten Gewohnheiten und Anschauungen des Volkes Rechnung. Die Kirchen sind ihm auch künftig etwas Anderes und sind ihm mehr, als eine Aktiengesellschaft oder ein literarischer Verein.

Am meisten nähert sich wohl das System der Gesetzesvorlagen jener Art des Nebeneinanderbestehens von Staat und Kirche, bei welcher dem ersteren ein vorwiegender Einfluß zusteht. Nicht nur wird es nämlich als ein zureichender Grund für eine Zurückweisung kirchlicher Forderungen betrachtet, wenn dieselben mit Staatsgesetzen unvereinbar sind, und betrachtet der Staat seine Zwecke als in erster Linie stehend; sondern es werden auch, wie oben bereits bemerkt, einzelne Handlungen der Kirchengewalt von der Billigung oder Mitwirkung des Staates abhängig gemacht. Dennoch ist auch hier von einer einfachen und folgerichtigen Handhabung des Prinzips keine Rede. Mit Unrecht würde man dem vorgelegten Gesetze die Absicht unterlegen, der weltlichen Gewalt einen positiven und prinzipiellen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der im Lande vorhandenen Kirchen zu verschaffen, dieselben in ihrem Thätigkeitskreise den Befehlen des Staats zu unterwerfen oder nach seinen Wünschen zu lenken. Vielmehr ist gerade der entgegengesetzte Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen; die Kirchen werden als frei und selbstständig

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in den ihnen zustehenden Angelegenheiten anerkannt. In keiner Beziehung ist ein Versuch gemacht, deren Lehre oder Organisation so zu bestimmen, wie sie dem Staate am zuträglichsten wären, ihnen eine bestimmte allgemeine Richtung zu geben oder zu erschweren. Wenn also auch ein Einfluß angestrebt wird, so ist er nur ein ganz theilweiser und vor Allem nur ein negativer. Man enthält sich nicht ganz; allein es werden nur die wenigst möglichen Verlangen gestellt und wo die Erfahrung sie als unabweisbar erscheinen ließ.

Auf diese Weise liegt denn allerdings kein aus einem einzelnen obersten Satze mit logischer Folgerichtigkeit abgeleitetes System vor. Der Staat sucht vielmehr die Nachtheile eines vollständigen Dualismus zu vermeiden, die Thatsachen und die aus ihnen entwickelten Verhältnisse zu vereinigen mit seinen eigenen Rechten und mit der ihm unentbehrlichen Gewalt. Er nimmt namentlich die katholische Kirche, obschon sie in ihrer Grundlage auf einem wesentlich von dem des modernen Staates verschiedenen Boden steht, als gegeben an, und bestreitet ihr, selbst wo er sich deren Lehren etwa anders wünschen möchte, das Recht zu denselben so lange nicht, als er irgend daneben glaubt bestehen zu können. Nur da, wo die Erfahrung eine Unvereinbarkeit seiner Zwecke und Einrichtungen mit denen einer Kirche lehrt, oder wo er Besorgniß vor Uebergriffen hegen zu müssen glaubt, tritt er befehlend oder verbietend auf; dann aber allerdings auch ohne Rücksicht darauf, was das selbst gesetzte Recht einer Kirche bestimmt. Er sucht also mit den thatsächlich vorhandenen Faktoren zu rechnen, und dadurch den Verlangen wo nicht aller, so doch der großen Mehrzahl seiner Unterthanen gerecht zu werden; und wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, daß er auf solche Weise jedem Streite mit kirchlichen Gewalten oder Parteien entgehen wird, so glaubt er doch eine gesetzliche Grundlage zu gewinnen zu einer befriedigenden und in seinem Sinne siegreichen Schlichtung solcher Widersprüche.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erachtet diesen Standpunkt für einen praktisch richtigen und ausführbaren. Unläugbar hat jedes in sich abgeschlossene und folgerichtig durchgeführte System seinen großen Werth; allein häufig ist im Leben die Durchführung eines solchen nicht möglich. Neben der Logik der Schlüsse steht auch die Logik der Thatsachen; und es ist thöricht, den Frieden und die Möglichkeit des Zusammenlebens einer unerbittlichen Durchführung von Grundsätzen zu opfern. Namentlich müssen wir schon an dieser Stelle uns wenigstens im Allgemeinen für die in dem Gesetzesentwurfe dem Staate vorbehaltene Beschränkungs- oder Mitwirkungsrechte erklären. Wenn die geschichtlichen Zustände und die bestehenden Gesittigungsforderungen zu Gunsten der Kirchen beachtet werden, so ist es nicht mehr als billig und logisch, als daß ihnen auch die Beachtung geschenkt wird, wo sie der Staat zum Behufe eines ihm oder dem allgemeinen Besten nothwendigen Rechtes in Anspruch nimmt. Wenn die Aufrechterhaltung des christlichen Charakters des Staates von allen Seiten gewünscht wird, so muß man auch die Folgen davon über sich nehmen. Außerdem aber ist auch noch wohl zu bedenken, daß dem Staate eine streng folgerichtige Handlungsweise in Beziehung auf die kirchlichen Gesellschaften überhaupt nur unter der Voraussetzung angemuthet werden kann, wenn auch die Kirchen von Grundsätzen ausgehen, welche mit einem solchen Verhalten übereinstimmen. Wo dieß nicht der Fall ist, und doch auch eine Aenderung der kirchlichen Annahmen nicht bewerkstelligt werden kann, bleibt nichts übrig, als eine Ausgleichung zu suchen, hier zuzugeben, dort abzuweisen. Wo namentlich schon mehrere folgerichtige Systeme an den bestehenden Verhältnissen oder Ueberzeugungen gescheitert sind, wäre ein Festhalten an diesen unstaatsmännisch und ein neuer gleichartiger Versuch sehr gewagt. Solcher gescheiterter Systeme liegen aber in Baden mehrere vor. Gegenüber von der katholischen Kirche hat der Josephinismus aufgegeben werden müssen wegen eines wieder erwachten stärkeren Bewußtseins der Kirche. Auf der andern Seite hat das System einer Unterordnung der Staatszwecke unter das von der Kirche ausgebildete Recht den entschiedensten Widerspruch bei der Volksvertretung gefunden. Und auch in der evangelischen Landeskirche ist eben jetzt eine Bewegung im Gange, welche die Beibehaltung der bisherigen Staatsleitung der Kirche als unthunlich erscheinen läßt.

Von diesem Standpunkte ausgehend kann also eine Prüfung der vorgelegten Gesetzesentwürfe sich kein anderes Ziel stecken als die Untersuchung, ob die vorgeschlagenen Grundsätze von der Art sind, daß von ihnen vernünf-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tigerweise einer Seits ein gesicherter Bestand der dem Staate nach der geschichtlichen Entwickelung der Gesittigung zustehenden Zwecke und Rechte, anderer Seits eine Berücksichtigung der religiösen Bedürfnisse und festgewurzelten Gewohnheiten der überwiegenden Mehrheit der Staatsbürger erwartet werden kann; oder ob und wo etwa Abänderungen und Zusätze im Sinne dieser Doppelaufgabe nothwendig erscheinen.

IV. Die Stellung der Kirchen zu den Gesetzesvorlagen.

Ehe jedoch zu dieser Prüfung übergegangen wird, ist es nothwendig erst einen Blick zu werfen auf das Verhalten der im Lande bestehenden Kirchen zu den von der Regierung vorgelegten Entwürfen. Dieß aber aus zwei Gründen.

Einmal ist dieses Verhalten eine wichtige Thatsache. Die Ansichten und die Forderungen der Kirchen sind allerdings nicht entscheidend bei einem Geschäfte, welches sich rein auf staatlichem Boden bewegt und von den verfassungsmäßigen Organen des Staates abgeschlossen wird; allein es ist nöthig, dieser Gesinnungen klar bewußt zu sein, da sie, wenn auch nicht von Einfluß auf die Legalität, so doch auf den thatsächlichen Erfolg der Beschlüsse sein können.

Zweitens ist es unzweifelhaft Pflicht der Stände, die ihnen kund gewordenen Ansichten und Forderungen aus dem Volke, namentlich wenn sie von zahlreichen und einflußreichen Stimmen ausgesprochen werden, einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen. Nicht um dieselben an die Stelle ihrer eigenen Ueberzeugung zu setzen, sondern vielmehr um eine nach allen Seiten erwogene Ueberzeugung zu erhalten.

Da bis jetzt, wenigstens so weit bekannt geworden ist, die evangelische Kirchenbehörde keine Darlegung ihrer Ansichten und Wünsche über die gegenwärtigen Gesetzesentwürfe veröffentlicht hat, noch auch etwa von einer größeren Anzahl einzelner Geistlicher Aeußerungen darüber abgegeben sind: so handelt es sich allerdings zunächst nur von Erklärungen katholischer Kirchenbehörden und Kleriker. Deren liegen aber drei vor: Eine Denkschrift des Herrn Erzbischofs von Freiburg, vom 2. Juli 1860, sämmtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung zugestellt; eine dieser Ausführung angefügte Erklärung des erzbischöflichen Domkapitels, vom 7. d. M.; endlich eine Erklärung der katholischen Geistlichkeit im Großherzogthum Baden, vom Juli, ebenfalls an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt.

Indem wir uns beehren, in Nachstehendem jedes dieser Schriftstücke einzeln zu besprechen, vor Allem aber die Kundgebung des Herrn Erzbischofes, welche hierauf nach der Stellung des Sprechenden vollen Anspruch zu machen hat, haben wir über unser Verhalten zu denselben Folgendes zu bemerken: Daß die Erledigung der obschwebenden sehr wichtigen Angelegenheit die ganze Bevölkerung des Landes in allen ihren Schichten, Bildungsstufen und kirchlichen Abtheilungen auf das Lebhafteste in Anspruch nimmt, ist ebenso natürlich als, von sehr berechtigtem Standpunkte aus, erfreulich. Namentlich kann nichts natürlicher sein, als daß die Kirchenbehörden und die Geistlichen ihre vollste Aufmerksamkeit den Ereignissen und den Handlungen der Faktoren des Staatswillens zuwenden. Auch wird kein Vernünftiger einen Anstand daran nehmen, wenn gerade der Klerus seine Wünsche auf möglichst eindringliche Weise kund gibt und denselben Berücksichtigung zu verschaffen sucht. Selbst wenn dabei etwa in sachlicher Weise das Ziel überschossen oder in formeller Beziehung nicht immer Mäßigung und gebührende Rücksicht eingehalten werden sollte, mag man darüber weggehen und der Aufregung des Augenblickes so wie dem Standesinteresse auch an sich Tadelnswerthes verzeihen. Wo freilich offenbare Rechtsverletzungen in der Geltendmachung angeblicher eigener Rechte begangen oder wo die Grundlagen des ganzen Staatslebens und der Verfassung angegriffen wurden, da erschien uns, zum mindesten, ein ernstes Wort der Zurückweisung an der Stelle.

1. Die erzbischöfliche Denkschrift.

Die ausführliche Denkschrift, welche im Namen des Herrn Erzbischofes veröffentlicht worden ist, zerfällt ihrem Inhalte nach: in einleitende geschichtliche Bemerkungen; in allgemeine Erörterungen über den von der Staatsregierung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eingeschlagenen Weg; in formelle Bedenken gegen die Zulässigkeit der Gesetzesentwürfe; in eine sachliche Erörterung des Prinzipes; in kritische Bemerkungen über die einzelnen Gesetzesentwürfe; in eine Rechtsverwahrung; endlich in eine, mehrere Aktenstücke enthaltende, Beilage. Wir fassen natürlich nur jene Punkte ins Auge, welche von Bedeutung für die Entscheidung der jetzt vor dem hohen Hause liegenden Fragen sind.

Demgemäß übergehen wir die Geschichtserzählung der Ereignisse bis zur Vorlage der sechs Gesetzesentwürfe, wenn wir auch keineswegs mit allen Theilen der Darstellung einverstanden sind, und wenden uns sogleich zu den Bemerkungen über den von der Großherzoglichen Regierung zur Erledigung der kirchlich-staatlichen Zerwürfnisse eingeschlagenen Weg. Hier wird denn (S. 7—11) von dem Satze ausgegangen, daß die Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche auf dreierlei Wegen geordnet werden können: auf dem Wege des Konkordates; durch allgemeine Verfassungsbestimmungen, welche der Kirche die eigene Ordnung ihrer Angelegenheiten überlassen; endlich durch einfache Gesetze und Verordnungen des Staates. Von diesen drei Wegen wird der erste als der wünschenswertheste bezeichnet und beklagt, daß er wieder verlassen worden sei; dabei in ausführlicher Auseinandersetzung das einseitige Recht der Krone zur Abschließung der Konvention und folgerichtig der Unzuständigkeit der Stände zur Reklamation derselben zu erweisen gesucht. Als nächst bester Weg ist der zweite bezeichnet. Die Reglung durch gewöhnliche Gesetze als der an sich, und abgesehen vom Inhalte solcher Gesetze, schlechteste. — Wir haben hierüber Folgendes zu bemerken. — Vorerst müssen wir darauf aufmerksam machen, daß die aufgestellte Dreitheilung der möglichen Wege formell nicht ganz logisch richtig ist. Es werden offenbar nur zwei wesentlich unterschiedene Verfahrungsarten aufgefaßt: gegenseitiger Vertrag von Staatsgewalt und Kirchengewalt, und einseitige Feststellung von Seite des Staates. Ob letztere als Verfassungsgesetz oder als einfaches Gesetz erlassen wird, ist in der Hauptsache gleichgültig und namentlich besteht für die Kirche gar kein spezifischer Unterschied zwischen beiden Arten von Gesetzen. Unzweifelhaft wollte die Denkschrift eigentlich sagen, das Verhältniß könne geordnet werden: entweder durch Vertrag; oder durch eine passive, ganz allgemeine und unbeschränkte Anerkennung der Selbstständigkeit der Kirche, ohne Ziehung einer Grenzlinie zwischen ihrem Rechte und dem des Staates, so wie ohne Versuche zur Abwehr von Uebergriffen; oder endlich durch Gesetze, welche sich letztere Aufgabe setzen. So verstanden ist nun allerdings die Eintheilung richtig und klar; auch begreift sich, daß auf einseitig kirchlichem Standpunkte die beiden ersten Ordnungsarten der dritten vorgezogen werden müssen. Ja, es könnte sogar Wunder nehmen, warum nicht der zweite noch vor dem ersten gesetzt werde, weil bei Konkordaten die Konzessionen doch hauptsächlich vom Staate gemacht zu werden pflegen. Allein wie dem immer sein mag, jeden Falles ist einleuchtend, daß eben die Gründe, welche die einen Wege für die Kirchengewalt angenehmer machen, sie anderer Seits dem Staate weniger wünschenswerth und vortheilhaft erscheinen lassen, und daß also das ausgedrückte Bedauern zwar bei der erzbischöflichen Kurie selbstverständlich, allein keineswegs für Regierung und Stände maßgebend ist. Diese sind ohne Zweifel befugt den Weg einzuschlagen, welcher ihnen als der ihre Rechte sicherndste erscheint; und dieß um so mehr, als unzweifelhaft auch auf ihm den berechtigten Forderungen der Kirche Genüge geleistet werden kann. — Was dann aber den Beweis betrifft, daß die Stände zur Anfechtung der Konvention nicht berechtigt gewesen seien, so wird man es uns erlassen, auf diese abgemachte Frage einzugehen. Regierung und Stände sind darüber einig, daß den Kammern allerdings ein Recht der Mitwirkung zustehe; und da auf staatsrechtlichem Gebiete nur sie zu entscheiden haben, so kommt einer Ansicht des Herrn Erzbischofs von Freiburg nur eben die Bedeutung zu, wie einer andern Privatmeinung. Sie kann möglicherweise theoretisch richtig, aber auch unrichtig sein; praktisch hat sie keine weitere Bedeutung. Auch für ihn steht dieser Punkt des badischen Verfassungsrechts jetzt fest. Nur im Vorübergehen mag daher bemerkt sein, daß die (S. 10) ausgeführte Bestreitung der ständischen Zuständigkeit zu einer Reklamirung der Konvention aus dem Grunde, weil nur bei „begründeten" Beschwerden reklamirt werden könne, er, der Herr Erzbischof, die Beschwerden über die Konvention aber „nicht als begründet" ansehe, ein höchst eigenthümlicher Beitrag zur Rechtswissenschaft ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Denkschrift beanstandet zunächst die sämmtlichen Gesetzesentwürfe aus drei formellen Gründen. Erstens, weil der Rechtsbestand der Kirche einseitig vom Staate ohne Mitwirkung der Kirchengewalt geändert werden wolle, während jener völkerrechtlich in Deutschland feststehe und eine Abänderung nur durch gegenseitige Vereinbarung rechtlich möglich sei. Zweitens, weil konfessionell-gemischte Kammern über die Verfassung der Kirche, über Rechte der Bischöfe und Geistlichen entscheiden wollen. Drittens, weil die Verhältnisse beider Landeskirchen gleichmäßig behandelt und festgestellt werden wollen, während die Verschiedenheit ihrer Verfassungen auch eine Verschiedenheit der Verhältnisse zum Staate mit sich bringe. — Wir müssen allen drei Gründen entgegentreten. — In welchen Beziehungen von einer völkerrechtlichen Anerkennung des Rechtsbestandes der Kirchen in Deutschland, und der katholischen insbesondere, gesprochen werden kann, wird weiter unten ausführlich erörtert werden. Hier nur die Bemerkung, daß die Grenzreglung von Staats- und Kirchenrecht nirgends Gegenstand eines völkerrechtlichen Abkommens gewesen ist, und daß hierin überall nur das einzelne Landesrecht und in Ermangelung eines solchen die rechtliche Natur der Sache maßgebend ist. Gerade diesen Standpunkt nehmen aber die vorgelegten Gesetze ein. Sie gehen von dem bestehenden Rechte des Großherzogthums aus und suchen es, und zwar wesentlich zum Vortheile der Kirchen, zu verbessern. Vollkommen richtig wäre die Forderung einer Beiziehung der Kirchen, wenn es sich um eine Aenderung in deren Verfassung und innerem Rechte handelte; allein davon ist gar nicht die Rede. Der Staat will nur feststellen, wie er sich künftig gegenüber von den Kirchen verhalten werde; dieß ist aber nur seine Sache, und es haben ausschließlich die Faktoren seines Willens dabei mitzuwirken. Wir geben unumwunden zu, daß die eigenen Rechte der Kirche durch Gesetze der vorliegenden Art nicht geändert werden können; allein daraus folgt nicht, daß die Kirchenbehörden bei ihrer Abfassung mitzuwirken haben, sondern nur, daß wirklich bestehende Rechte dadurch nicht beeinträchtigt werden sollen und können. Im Uebrigen ist offenbar ein Widerspruch zwischen dieser Anfechtung der neuen Gesetze und dem so eben vorgetragenen Zugeständnisse der Kurie, daß das Verhältniß zwischen Staat und Kirche durch ein Verfassungsgesetz geordnet werden könne. Auch an der Abfassung eines solchen haben die Kirchen keinen Antheil. — Sehr entschieden müssen wir uns gegen den zweiten Grund aussprechen, daß konfessionell gemischte Stände Gesetze der vorliegenden Art nicht berathen und beschließen können. Daß Kirchengesetze nicht von Angehörigen anderer Konfessionen mitbeschlossen werden können, versteht sich von selbst; allein hier ist ja nur von Staatsgesetzen die Rede. Den Kirchen wird lediglich nichts vorgeschrieben, von „Entscheidung über Rechte der Bischöfe und Geistlichen" ist nicht entfernt die Rede, außer in so ferne man seine eigenen weltlichen Rechte gegenüber von ihnen wahren will; der Staat erklärt nur, was er thun und lassen wird. Hierzu mitzuwirken, ist aber jedes Mitglied der Ständeversammlung befugt, welcher Konfession er angehören mag. Die badische Verfassungsurkunde macht durchaus keinen Unterschied in den Rechten der Ständemitglieder nach den Konfessionen. Deßhalb ist denn auch die geltend gemachte Analogie der Bestimmung des Westphälischen Friedens über die itio in partes und der Bestimmung der Deutschen Bundesakte über die Unstatthaftigkeit von Stimmenmehrheit in Religionssachen am Bundestage völlig irrelevant. Abgesehen davon, daß in den beiden Fällen Verhältnisse von Staaten zu Staaten geordnet werden, so sind jene Bestimmungen durchaus singuläre positive Gesetze, bei welchen nimmermehr eine analoge Anwendung stattfindet. Eine Analogie würden etwa solche Verfassungen deutscher Staaten darbieten, welche eine itio in partes oder ein absolutes Verbot jeder Beschäftigung mit dem Verhältnisse des Staates zur Kirche anordneten; allein solcher Verfassungen gibt es keine. Nicht eine einzige hat an eine solche Bestimmung gedacht. Und glücklicherweise! Der Himmel bewahre Deutschland vor einer Nachahmung der reichstäglichen itio in partes, welche eine der unglücklichsten Einrichtungen der unglücklichen Reichsverfassung und eine der hauptsächlichsten Ursachen ihres Unterganges war. — Völlig unverständlich ist aber endlich der vorgebrachte dritte Grund für eine formelle Anfechtbarkeit der vorgelegten Gesetze. Wenn über eine Ungleichheit in den Bestimmungen gegenüber von der katholischen und von der protestantischen Landeskirche Klage geführt werden könnte, so würden wir allerdings eine Rechtsverwahrung sehr begründet finden; allein welches Unrecht darin liegen soll, daß der Staat eine gleiche Stellung zu beiden Kirchen einnehmen will, übersteigt in der That unser Begriffsvermögen. Und am wenigsten kann sicher die katholische Kirche sich über eine solche Gleichstellung be-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

klagen. Weit eher ließe sich begreifen, wenn die evangelische Kirche darüber Beschwerde führen wollte, daß auf sie, deren Macht doch eine weit geringere sei und welche ohne Verbindung mit einem größeren Ganzen und mit auswärtigen mächtigen Oberen stehe, dieselben Vorsichtsmaßregeln angewendet werden wollen, wie gegen die katholische Kirche. Eine solche Beschwerde liegt aber nicht vor.

Wir irren uns im Uebrigen wohl nicht, wenn wir annehmen, daß die bisher besprochenen Gründe von dem Verfasser der Denkschrift selbst nicht so hoch in Anschlag gebracht werden, als die Erörterungen, in welche er über das richtige Prinzip der Ordnung der Verhältnisse von Staat und Kirche eingeht. Auch wir werden sie deßhalb um so genauer ins Auge fassen. — Es sind wenige einfache Sätze, welche den von der Staatsregierung in den Gesetzesentwürfen zu Grunde gelegten Prinzipien entgegen gehalten werden. Entweder, wird gesagt, kann der Standpunkt des historischen positiven Rechtes eingenommen werden, oder aber der der Theorieen und Schulmeinungen. Nur der erstere ist aber richtig und berechtigt, weil er wohlerworbene Rechte anerkennt und zu sicheren Zuständen führt, während die Theorieen willkürlich, schwankend, rechtsverletzend und überdieß großen Theils veraltet sind. Das historische positive Recht der katholischen Kirche in Deutschland ist aber das unvordenkliche gemeine Recht, wie es zu Zeiten des deutschen Reiches bestanden hat, durch den Westphälischen Frieden garantirt und durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803 erhalten wurde; ferner das in der Bulle Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam niedergelegte Vertragsrecht. Durch diese Quellen besteht die katholische Kirche auch in Baden als solche und ist pleno jure anerkannt. Die seit dem Jahre 1803 vorgenommenen Veränderungen sind nur willkürliche Rechtsverletzungen, gegen welche die Kirche immer Verwahrung eingelegt hat und welche selbst die Regierung keineswegs zu vertheidigen übernimmt. — Ueber diese Sätze, welche der Kern der ganzen Rechtsausführung des Herrn Erzbischofs sind, haben wir nun Nachstehendes zu bemerken. — Zunächst können wir das wegwerfende Urtheil über den Werth der aus der Natur der Staats- und Kirchenverhältnisse abgeleiteten Sätze und über die Unveränderlichkeit des positiven Rechtes keineswegs unterschreiben. Wir sind natürlich ganz damit einverstanden, daß das geschichtliche und positive Recht seiner Quelle nach verschieden ist von dem aus Verstandesbegriffen und Lebensforderungen abgeleiteten Rechte, so wie daß beide auch dem Inhalte nach verschieden sein können. Wir wollen nicht läugnen, daß Theorieen veränderlich sind, und daß sie auch falsch und schädlich sein mögen. Wir ziehen ferner nicht in Abrede, daß jede Person und Korporation in erster Linie nach dem ihr zustehenden positiven Rechte behandelt zu werden verlangen kann. Allein wir vermögen uns keineswegs der Ansicht der Denkschrift anzuschließen, daß ein geschichtlich gewordenes Recht unter allen Umständen unverändert bleiben müsse, oder wenigstens nur mit freier Zustimmung des Berechtigten geändert werden dürfe. Die innere Berechtigung jedes positiven Gesetzes ist schließlich nur die Sicherstellung erlaubter oder gar gebotener menschlicher Lebenszwecke und die Uebereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein der demselben Unterstehenden. Tritt in beiden Begründungen eine wesentliche Veränderung ein, so hört auch das Gesetz auf innerlich berechtigt zu sein, es wird aus einer vernünftigen Form des Daseins eine unvernünftige, also vernunftmäßig unerlaubt, ein Unrecht an sich. Es muß in solchem Falle eine Umgestaltung erfolgen. Daß aber die zwingende Umänderung der Lebensbedürfnisse und des Rechtsbewußtseins durch den Widerspruch des bisher Berechtigten keineswegs beseitigt oder ohne Weiteres unwirksam gemacht wird, versteht sich von selbst. Ist sie wirklich vorhanden, bleibend, übermächtig, so schreitet die Entwicklung des Rechtes trotz des Widerspruches weiter und es entsteht ein neues positives Recht, selbst für den anfangs Widersprechenden. Diese Sätze kann die katholische Kirche selbst am wenigsten läugnen. Ruft sie doch eben jetzt die Bestimmungen des Westphälischen Friedens, der Wiener Kongreßakte (deren Bestandtheil die deutsche Bundesakte ist) als ihr positives Recht an, nachdem sie anfänglich auf das Entschiedenste dagegen Rechtsverwahrung eingelegt, ja über den erstern den Fluch ausgesprochen hatte. Und sie kann diese Berufung in der That machen. Das positive Recht war, trotz ihres Widerspruches, ein anderes geworden, und es kommt nun Jedem, dessen Verhältnisse überhaupt darunter fallen, zu gut. Davon wollen wir ganz absehen, daß ein positives Recht, welches unter ganz veränderten Bedürfnissen, Lebensanschauungen und Gesittigungszuständen starr und unveränderlich aufrecht erhalten werden will,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gefahr läuft, schließlich am allgemeinen passiven Widerspruche zu scheitern oder durch eine gewaltsame Bewegung verwüstet zu werden. Dieß Alles bemerken wir im Uebrigen nur deßhalb, weil wir die vollständige Unveränderlichkeit eines positiven Rechtes der Kirche und die absolute Richtigkeit aller dagegen aufgestellten Forderungen des wirklichen Lebens und des Staatsrechtes nicht einzuräumen vermöchten. Es kommt jedoch schließlich hierauf nicht viel an, da wir keineswegs ein auch von uns anerkanntes positives Recht der Kirche durch theoretisches Raisonnement beseitigen wollen, sondern vielmehr das Vorhandensein des Rechtes, wie es in Anspruch genommen wird, läugnen. — Die Beweisführung der erzbischöflichen Denkschrift hinsichtlich eines bestimmten historischen positiven Rechtes der katholischen Kirche in Baden ist nämlich, unserer innigsten Ueberzeugung nach, durchaus unrichtig; das von ihr behauptete Recht besteht nicht und folgt nicht aus den als seinen Quellen geltend gemachten Urkunden. Zuerst von dem Westphälischen Frieden und von dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803, welche so oft und so stark als die völker- und staatsrechtliche Garantieen der in Anspruch genommene Rechte betont sind. Hier könnte nun gleich von vorne herein eingewendet werden, jene Reichsgesetze seien durch Art. 2 der Rheinbundesakte, der alle und jede Reichsgesetze, welche bisher einen der verbündeten Fürsten oder ihre Staaten und Unterthanen, so wie irgend einen Theil derselben haben angehen und binden können, für nichtig und unverbindlich erkläre, für immer beseitigt. Wir wollen jedoch diesen Grund nicht geltend machen. Nicht sowohl weil jener von ganz Europa, mit einziger Ausnahme Englands, anerkannte Vertrag überhaupt als unfähig zur Bestimmung von Rechtsverhältnissen zu betrachten ist; sondern weil diese allgemeine Aufhebung der Reichsgesetze, und gewiß auch mit Recht, von allen beachtenswerthen Auctoritäten so verstanden wird, daß Reichsgesetze, welche in das Landesrecht des einzelnen Staates als integrirende Bestandtheile aufgenommen worden waren, als solches fortbestanden. Was also jene Reichsgesetze wirklich anordneten und was in dem einzelnen Lande als Theil der Rechtsordnung anerkannt war, dem wird auch von uns Gültigkeit nicht abgestritten, trotz der Rheinbundesakte. Es versteht sich nur dabei von selbst, daß aus Reichsgesetzen für solche Verhältnisse eine rechtliche Bestimmung abgeleitet werden kann, hinsichtlich welcher sie überhaupt etwas bestimmt haben, nicht aber auch für solche, von welchen sie ganz schweigen. Nun enthält aber weder der Westphälische Friede noch der Deputationsrezeß von 1803 irgend eine Vorschrift über das Verhältniß der weltlichen Gewalt zur Kirchengewalt; und beide konnten sie auch nach ihrem ganzen Zwecke nicht enthalten. Was jenen Frieden betrifft, so erfüllte er seine Aufgabe, dem Kampfe zwischen Katholiken und Protestanten ein Ende zu machen, bekanntlich nicht etwa dadurch, daß er im Innern der einzelnen Reichslande völlige Gewissensfreiheit der Einzelnen in dem jetzigen Sinne verordnet hätte, (in welchem Falle er etwa auch über das Verhältniß zu den Kirchenobern, namentlich derjenigen Konfessionen, welchen sie selbst nicht angehörten, hätte Bestimmungen treffen mögen;) sondern vielmehr nur durch Anerkennung der gleichen Berechtigung der drei Konfessionen in Beziehung auf Reichseinrichtungen und auf Verhältnisse der Staaten unter einander. Das Verhältniß der weltlichen Regierungen zu Kirchengewalten war gar nicht Gegenstand des Kampfes gewesen, konnte somit auch nicht Gegenstand des Friedens sein. Die einzigen Bestimmungen, welche auch nur entfernt auf dieses Verhältniß sich beziehen, sind somit die Feststellungen der §§. 48 und 49 des Art. V, J. O. Allein auch hier ist lediglich angeordnet, daß keine bischöfliche oder überhaupt irgend welche kirchliche Gerichtsbarkeit über protestantisch gewordene Fürsten und Länder fortbestehe, sondern sich dieselbe auf den katholisch gebliebenen Theil der Diözesen beschränke. Welcher Art diese aber sei, und wie sie sich zur Territorialhoheit verhalte, ist nicht mit einem Worte angedeutet. Wie nun aber aus diesen Bestimmungen irgend etwas, sei es nun Günstiges oder Ungünstiges, für Rechte der Kirchengewalt gegenüber dem Staate abgeleitet werden will, und wie namentlich behauptet werden kann, der Westphälische Friede garantire den deutschen Bischöfen die volle Gewalt, welche das kanonische Recht überhaupt für die Kirche gegenüber von der weltlichen beanspruche und zu irgend einer Zeit beansprucht habe, ist in der That nicht einzusehen. Es wurde auch zur Zeit der großen Reichspublizisten, für welche der Westphälische Friede natürlich ein Hauptgegenstand des Verständnisses und der Auslegung war, niemals, so weit uns irgend bekannt ist, in den §§. 48 und 49 des Art. V. ein solcher Sinn gefunden. Und nicht anders

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

verhält es sich mit dem Reichsdeputationsrezesse. Dieser bestimmte die Entschädigungsländer, welche gewiße deutsche Fürsten für Abtretungen an Frankreich erhalten sollten. Unter diesen Entschädigungsländern waren viele katholische Landstriche und unter den entschädigten Fürsten viele Protestanten. Um nun eine etwaige Anwendung des sogenannten jus reformandi von Seiten dieser neuen Landesherren zu beseitigen, enthielt §. 63 des Rezesses die Bestimmung, die bisherige Religionsübung eines jeden [Entschädigungs-] Landes solle gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt sein, ihm auch Kirchen- und Schulgüter verbleiben. Und weil zum Behufe dieser Entschädigungen vier Erzbisthümer und zwanzig Bisthümer ganz oder theilweise säkularisirt wurden, neue kirchliche Obere aber natürlich nicht sogleich geschaffen werden konnten, wurde in § 62 bestimmt, daß „die erz- und bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben, bis eine andere Diözeseneintheilung auf reichsgesetzliche Weise getroffen worden sei." Sonst enthält die ganze Urkunde kein Wort über kirchliche Verhältnisse. Ist es nun rechtfertigbar, solche in ihrem Zwecke und ihrer Form sonnenklare Anordnungen für eine Bestätigung des Westphälischen Friedens und gar für eine positive Anerkennung unbeschränkter bischöflicher Gewalt auszugeben? — Und doch so haltlos diese Beweise für das Bestehen des behaupteten positiven Rechtes sind, so sind sie noch beachtenswerth im Vergleiche mit der Herbeiziehung der beiden Bullen über die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz. Wenige werden so unbekannt mit der Geschichte der deutschen Kirchenverhältnisse sein, um nicht zu wissen, daß allerdings anfänglich die Unterhandlungen der süddeutschen Staaten mit dem römischen Stuhle auch ein Abkommen über das Verhältniß von Staats- und Kirchengewalt bewerkstelligen sollten, daß sie aber über diesen Punkt vollkommen erfolglos waren und nach Mittheilung der bekannten Esposizione dei sentimenti della Sua Santità abgebrochen wurden, und daß man eben deßhalb sich mit einer blosen Erektion und Cirkumskription der neu zu gründenden Bisthümer begnügte und somit die beiden Bullen nur formelle Bestimmungen erhielten. Es soll also der thatsächliche Beweis, daß nichts festgestellt werden konnte über die Stellung der Bischöfe zu den Staaten das Vorhandensein eines positiven geschichtlichen Rechtes darthun! Hier wäre in der That jedes weitere Wort überflüssig. — So bleibt also von der ganzen Argumentation nur die nackte Behauptung übrig, daß eine das volle kanonische Recht umfassende Befugniß der deutschen Bischöfe „unvordenkliches Herkommen" und „gemeines Recht" in Deutschland sei. Mit Fug wird hier nun gefragt, auf welche Belege sich diese Behauptung stütze, wo die Urkunden der Anerkennung oder auch nur die gleichmäßige Doktrin über diese Materie seien? Sind etwa, um nicht höher hinauf zu gehen, die Gesetzgebung Maria Theresia's, die Uebung Friedrichs des Großen, die fünfzigjährige Gesetzgebung der süddeutschen Staaten, selbst das baierische Konkordat, Beweise dieses unfürdenklichen Herkommens? Wurden etwa jemals in Deutschland, sei es von Kaiser und Reich, sei es von einem Territorialherrn, die Sätze des kanonischen Rechtes über die Obergewalt des Pabstes über die weltlichen Fürsten, über die Lossprechung der Unterthanen vom Eide u. s. w. anerkannt? Man nenne den staatsrechtlichen Akt, durch welchen der von Bonifaz VIII., in dem Breve Deum time ausgesprochene Satz anerkannt wurde, die Fürsten seien auch in weltlichen Dingen dem Pabste unterworfen; oder das in c. ad abolendam, X., de hereticis und in dem c. ad apostolica, in VI°, de sent. vom Pabst angesprochene Recht der Absetzung ketzerischer Fürsten; oder die Verurtheilung zur Einsetzung und beständigem Gefängniß in einem Kloster für jeden Fürsten, der einen Ketzer aufnehme und begünstige, wie dieß die Bulle Cum ex apostolatus von Paul IV. als eine in perpetuum valitura constitutio anordnet; oder die Exkommunikation, welche Jeden trifft, der Geistliche und deren Güter einer Steuer unterwirft, nach clem. excommunicamus, de religiosis domibus. — Doch genug und vielleicht viel zu viel über das gänzliche Mißlingen des Beweises, daß die jetzigen Forderungen an den Staat aus einem richtigen Prinzipe abgeleitet, daß sie positives unverbrüchliches Recht seien. Ein solcher Anspruch besteht nicht; und so wegwerfend auch über die aus der Natur der Sache und aus dem Staatswohle fließenden Sätze von Seiten der erzbischöflichen Kurie geurtheilt werden mag, der Staat hat doch das Recht und die Pflicht, sie geltend zu machen und ihnen gemäß seine Stellung zu wahren. Er erkennt seinerseits offen und unumwunden die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche an und will daraus sogar einen Grundsatz seiner Verfassung machen; allein er erkennt kein geschichtliches Recht an, welches ihn abhängig machte auf seinem eigenen Gebiete und welches niemals bestand.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ein großer Theil der erzbischöflichen Denkschrift enthält kritische Bemerkungen über einzelne Bestimmungen der Gesetzesentwürfe. Wir werden sie einer genauen Prüfung unterziehen, und namentlich sind die das allgemeine Gesetz betreffenden untenstehend eingänglich besprochen. Bei der großen Verschiedenheit der Standpunkte wird freilich ein häufiges Zusammenstimmen über Einzelnheiten nicht stattfinden; doch ist es überflüssig, darüber an dieser Stelle und zum Voraus sich auszusprechen. Wir gehen vielmehr, zum Schluße, über

auf die Rechtsverwahrung des Herrn Erzbischofs Er legt dieselbe ein „gegen alles Dasjenige, was in den sechs Gesetzesentwürfen, und was in den Verhandlungen und Schlußfassungen über diese Gesetze zum Nachtheil der Rechte der katholischen Kirche, des päpstlichen Stuhles, der bischöflichen Amtsgewalt in der Erzdiözese Freiburg gesagt, daraus geschlossen und unternommen worden ist oder noch werden wird." Außerdem erklärt er, daß er „bis er andere Weisungen von dem hl. Stuhle erhalte, unverrückt an dem Inhalte der Konvention und an den dadurch erwachsenen Rechten festhalten werde." — Diese Konvention sei durch die Bulle Aeterni pastoris unzweifelhaft ein Kirchengesetz geworden. — Eine Rechtsverwahrung, welche gegen eine erst beabsichtigte Handlung von beachtenswerther Seite und in einer wichtigen Angelegenheit eingelegt wird, ist sicherlich für jeden zum handeln Berufenen eine Aufforderung zu nochmaliger gewissenhafter Prüfung, ehe in der beabsichtigten Weise weiter vorgegangen wird. Dieß, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist ganz unzweifelhaft auch Ihr Gefühl, wie es das Ihrer Kommission war. Eine nochmalige Prüfung hat uns nun aber keineswegs von der Richtigkeit der Auffassung des Herrn Erzbischofs und von der Stichhaltigkeit seiner Gründe überzeugt. Wir sind nach wie vor der Ansicht, daß der Staat nicht über sein Recht und über seine Pflicht hinausgeht, wenn er feste Grenzen zwischen seinen Befugnissen und denen der Kirche steckt, wenn er dabei die Kirche auf das geistige Gebiet beschränkt und keine Herrschaft derselben über sich anerkennt, wenn er Mittel zur thatsächlichen Vertheidigung seines Rechtes bereit hält. Wir können daher auch nicht rathen, daß die hohe Kammer sich davon abbringen lasse, der Regierung in diesem Bestreben durch Annahme der vorgelegten Gesetzesentwürfe, und zunächst des die allgemeinen Grundsätze enthaltenden zur Seite zu stehen, natürlich einzelne etwa für nöthig erachtete Verbesserungen vorbehalten. Wir sind dabei auch der Hoffnung, daß sich die Kirche selbst später bei ruhigerer Erwägung des ihr Gebotenen und des Versagten für zufriedengestellt erklären wird, und können uns denken, daß eine Zeit kommen wird, in welcher sie selbst die Gesetze, gegen welche sie jetzt Verwahrung einlegt, eben so eifrig für sich anrufen wird, wie jene oben besprochenen Gesetze, welche sie anfänglich auch mit lauter Verwahrung und selbst mit Anathema zurückstieß. — Was aber die Erklärung des Herrn Erzbischofs betrifft, die Konvention trotz Allem als ein Kirchengesetz ansehen und befolgen zu wollen, so ist es natürlich Sache der Regierung, den Landesgesetzen Vollzug zu verschaffen. Wir von unserem Standpunkte aus können nur bemerken, daß ein Vertrag mit dem hl. Stuhle doch jeden Falles nur dann ein Kirchengesetz werden kann, wenn er rechtsgültig abgeschlossen ist, daß dem aber im vorliegenden Fall nicht so ist, weil zur Mitwirkung wesentlich Berufene keinen Antheil an der Abfassung genommen hatten. Die zur Entscheidung der letzteren Frage allein Berufenen, nämlich die Regierung und die Stände des Großherzogthums, haben erklärt, daß es bei dem Abschlusse der Konvention an einer solchen unerläßlichen Mitwirkung gefehlt habe, und daß somit jenes Schriftstück rechtsgültig nicht bestehe. Hierdurch ist aber auch die Frage, ob dieser ungültige Vertrag ein Kirchengesetz sei, entschieden, und eine Nichtbefolgung der jetzt zu Stande zu bringenden Gesetze, sei es von Seiten der erzbischöflichen Kurie sei es von andern Geistlichen, ist durch eine Berufung auf die Konvention in keiner Weise nach badischem Rechte zu vertheidigen.

2. Die Erklärung des erzbischöflichen Domkapitels.

Das zweite von Seiten der katholischen Geistlichkeit des Großherzogthums herrührende Aktenstück in Betreff der vorliegenden Gesetze ist eine Erklärung des Domkapitels in Freiburg. Dieselbe besteht in wenigen Zeilen und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

spricht nur aus, daß „im Anschlusse" an die erzbischöfliche Denkschrift die Mitglieder die vorgelegten Gesetze ebenfalls als solche betrachten, welche das historische Recht der katholischen Kirche schwer beeinträchtigen, die verheißene kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit nicht gewähren, und in ihren Strafbestimmungen den katholischen Klerus kränken und verletzen. Eine Zustimmung zu der Rechtsausführung der Denkschrift oder eine einstimmende Rechtsverwahrung ist nicht ausgesprochen.

Da keine Begründung der nackten Sätze gegeben ist, so erachten wir es nicht für nöthig und selbst kaum für möglich, anderweitiges über diese Erklärung zu bemerken, als daß wir die beiden ersten Sätze nicht zugeben und ihre Unrichtigkeit theils bereits nachgewiesen zu haben glauben, theils noch im Einzelnen weiter begründen werden. Auf die Beschwerde über die Strafandrohungen wird anderweitig Bericht erstattet werden.

3. Die Erklärung der katholischen Geistlichkeit.

Die so bezeichnete „Erklärung der katholischen Geistlichkeit im Großherzogthum Baden" ist, wenigstens in der an die beiden Kammern gelangten Mittheilung, nicht unterzeichnet; allein sie geht notorisch aus von einer größeren Versammlung katholischer Geistlichen, welche am 23. v. M. in Appenweier stattfand. Sie zerfällt außer einer geschichtlichen Einleitung, in eine Bestreitung der Zuständigkeit der Kammern in kirchlichen Angelegenheiten und namentlich zur Reklamirung der Konvention; in eine Kritik der einzelnen jetzt vorliegenden Gesetzesentwürfe, wobei hinsichtlich der fünf ersten Gesetze nur ganz flüchtige Andeutungen dagegen über den Strafgesetzentwurf eine ausführliche Erörterung geliefert wird; endlich in eine Rechtsverwahrung.

Es wird uns erlassen sein, ausführlich in diese verschiedenen Vorbringen überhaupt oder wenigstens an dieser Stelle einzugehen. Eine besondere Beachtung können stofflich ohnedem nur die beiden letzten Punkte der Erklärung beanspruchen, da die Bestreitung der Zuständigkeit der Kammern so wie die Kritik der fünf ersten Gesetzesentwürfe gar keine eigenthümlichen Anschauungen oder Beweise enthält, und eigentlich nur ein Auszug aus der erzbischöflichen Denkschrift ist, mit ihr also bereits eine Erledigung gefunden hat oder noch finden wird. Die gegen das Strafgesetz gerichteten Ausführungen mögen näher ins Auge zu fassen sein; sie werden aber passender ihre Würdigung in dem besondern Berichte erhalten, welchen die Kommission über dieses Gesetz zu erstatten hat. Und was endlich die Rechtsverwahrung betrifft, so haben wir so eben erst erörtert, welche Bedeutung einer solchen zuzuerkennen sei. Daß die Rechtsgültigkeit der auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommenden Gesetze nicht im mindesten dadurch berührt wird, ob ein größerer oder kleinerer Theil der Bürger sich dagegen verwahrt, bedarf keiner Auseinandersetzung, und die Sache hat weiter keine Bedeutung, als daß es etwa, wenn solche Gelüste weiter um sich greifen sollten, einer Ueberlegung der gesetzgebenden Gewalt werth werden könnte, ob nicht, nach dem Vorgange des englischen Gesetzes, die Anfechtung der Gültigkeit konstitutionell zu Stande gekommener Gesetze mit einer ausreichenden Strafe belegt und so der Einzelne zur Besinnung über seine Stellung im Staate und gegenüber von den verfassungsmäßigen Gewalten gebracht werden sollte. Bis dahin mag die Sache auf sich beruhen. Im Uebrigen hat dieses wenigstens formell selbstständige Auftreten des Kuratklerus in einer allgemeinen Kirchenangelegenheit auch eine Seite, welche der Hierarchie und der monarchischen Ordnung der katholischen Kirche zugewendet ist. Diese näher zu erwägen, ist allerdings nicht unsere Aufgabe; wir vermögen uns aber zu denken, daß man kirchlicher Seits unter Umständen zu der Ueberzeugung gelangen könnte, es seien demokratische Stellungen und demagogische Mittel ein übler Vorgang gewesen, und daß man später Ursache haben könnte, die Anordnung solcher Schritte zu bereuen. — Bei dieser unserer Auffassung der Sachlage gehen wir denn namentlich auch über den Schluß des Aktenstückes weg, welches hinsichtlich des möglichen Wiederausbruches von Störungen und Verwicklungen folgendermaßen lautet: „Kommt aber das Unglück wieder, so tragen die Verantwortlichkeit nicht Jene, welche die Herstellung eines unzweifelhaften Rechtes verlangen, welche die Heiligkeit eines feierlichen Vertrages erkennen und ehren, und welche dem Eide treu sind, den sie als Priester und Seelsorger geschworen. Die Schuld des Unheiles wird auf Jene fallen, welche in der Uebereinkunft vom 28. Juni das mühsam errichtete Friedenswerk angegriffen, welche die Idee des

Rechtes mißachtet und die wohlwollenden Absichten des Regenten vereitelt haben." Diese letzteren Uebelthäter sind die Mitglieder der Staatsregierung und die Mehrheiten der beiden Kammern. Eine in Druck gelegte Aeußerung dieser Art fällt unter das Strafgesetz und unter das Preßgesetz, und ihre Mittheilung an die Angegriffenen selbst ist eine seltene Verletzung des Anstandes. Wir sind jedoch nicht der Ansicht, daß Ehre oder Wirksamkeit der Stände durch solche Phrasen von schlechtem Geschmacke gekränkt werden und überlassen ihre Beurtheilung besser der öffentlichen Meinung als den Strafgerichten.

V. Prüfung der einzelnen in dem Gesetzesentwurfe über das Verhältniß des Staates zu den Kirchen und kirchlichen Vereinen enthaltenen Grundsätze.

Es ist bereits Eingangs erwähnt worden, daß der Gesetzesentwurf über die allgemeinen Verhältnisse des Staates zu den kirchlichen Vereinen, welcher den Gegenstand des gegenwärtigen Berichtes bildet, seinem Inhalte nach in vier verschiedene Arten von Bestimmungen zerfällt: in allgemeine Grundsätze über das Verhältniß des badischen Staates zu sämmtlichen in seinem Gebiete bestehenden kirchlichen Vereinen; in Einräumungen bestimmter Vorrechte an die vereinigte evangelische und an die katholische Kirche; in Beschränkungen dieser beiden Kirchen gegenüber von der Staatshoheit; in Satzungen über sonstige kirchliche Genossenschaften. Dieß ist jedoch nicht so zu verstehen, als sei die formelle Oekonomie des Gesetzes die eben angedeutete. Vielmehr zerfällt der Entwurf äußerlich in drei Abtheilungen: allgemeine Bestimmungen; besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der evangelischen und katholischen Kirche; Schlußbestimmungen. Wir waren anfänglich der Absicht, uns in der aufgetragenen Arbeit an die von uns bezeichnete stoffliche Eintheilung zu halten, und zu dem Ende in einer ersten Kategorie die Paragraphen 4, 5, 6, 12, 13, 14, 15 und 16 zu besprechen; zur zweiten Abtheilung die §§. 1, 7, 8; zur dritten Abtheilung die §§. 9, 10 und 11; endlich zur vierten Abtheilung die §§. 2 und 3 zu zählen. Wir sind aber wieder davon abgekommen. Nicht sowohl deßhalb, weil etwa die Beurtheilung der Vorlagen dadurch erschwert worden wäre. Bei der großen Wichtigkeit der Angelegenheit konnte eine etwas anstrengendere Behandlung nicht in Betracht kommen; und selbst eine Verständigung mit der Regierung und mit der zweiten Kammer über eine verschiedene formelle Anordnung des Gesetzes wäre wohl als wesentliches Bedenken nicht entgegen gestanden. Allein wir mußten fürchten, bei einer solchen Umstellung einzelnen Sätze eine größere Ausdehnung zu geben, namentlich sie auf alle Arten von kirchlichen Vereinen in weiterem Maße anwendbar zu machen, als die Absicht der Großherzoglichen Staatsregierung und der zweiten Kammer, und als vielleicht an und für sich gut gewesen wäre.

Wir lassen daher in Folgendem unsere Bemerkungen einfach in der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzesentwurfes folgen, (mit Ausnahme eines einzigen Falles).

Zu §. 1.

Es sind hier zwei Sätze ausgesprochen: erstens, daß die beiden größeren Landeskirchen vom Staate als öffentliche Korporationen anerkannt werden; zweitens aber, daß sie beide das Recht der öffentlichen Gottesverehrung im Großherzogthum haben sollen.

Unter dem Rechte einer „öffentlichen Korporation", welches der Entwurf den beiden größeren Landeskirchen verleiht, oder dessen Besitz er vielmehr denselben bestätigt, glauben wir die Anerkennung verstehen zu müssen, daß der Staat die beiden Kirchen in ihrer Gesammtheit und in ihrem spezifischen Organismus als im Großherzogthume zu allgemeinen Zwecken zu Recht bestehend anerkennt; daß er ihnen sämmtliche, nicht etwa besonders ausgenommene, Befugnisse einräumt, welche das Recht des Landes einer juristischen Person zutheilt, namentlich das Recht der Urtheilbarkeit; daß er die von ihnen verfassungsmäßig aufgestellten und ihrer Verfassung gemäß befolgten Zwecke

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht nur als erlaubt betrachtet, sondern sie auch in denselben schützt und ihre dazu bestimmten Anstalten in seine besondere Obhut nimmt; daß er das Bekenntniß zu einer derselben für vereinbar hält mit der ganzen staatsbürgerlichen Stellung eines Unterthanen; endlich daß er die von ihren Beamten ausgehende Akte als öffentliche Akte betrachtet. Ist dieß wirklich der Sinn der Worte, so ist sicherlich auch gegen denselben und gegen die Aufnahme desselben in das Gesetz nichts einzuwenden. Anderer Seits glauben wir aber auch, es bei dem Ausdrucke des Gesetzesentwurfes bewenden lassen und nicht etwa einzelne der eben genannten Eigenschaften einer öffentlichen Korporation hervorheben zu sollen, wie dieß z. B. die Erzbischöfliche Denkschrift (S. 15.) hinsichtlich der „Beachtung der Lehre und der Verfassung der Kirche" wünscht. Daß Lehre und Verfassung einer Kirche anerkannt sind, wenn sie überhaupt anerkannt ist, versteht sich von selbst, und es möchte eine besondere Erwähnung eher zu Mißverständnissen und Streitigkeiten als zur Beruhigung und Begränzung dienen.

Wir finden jedoch in der einfachen Nebeneinandernennung der beiden Kirchen auch noch mittelbar einen weiteren Willen des Gesetzgebers ausgesprochen, nämlich eine Wiederholung des allerdings jetzt schon seit zwei Menschenaltern im Großherzogthume geltenden Grundsatzes, daß diese Kirchen in ihrem Verhältnisse zum Staate völlig gleichgestellt sein sollen, und daß sie ebenso gegenüber von einander ganz gleichberechtigt und ebenbürtig seien. Wenn nämlich beide als öffentliche Korporationen ohne weiteren Unterschied gesetzlich anerkannt sind, so folgt auch daraus, daß im Großherzogthume keine berechtigt ist, der andern das rechtliche Dasein zu bestreiten und sie oder ihre Angehörigen grundsätzlich niederer zu stellen als sich selbst. Jeder Kirche ist natürlich unbenommen, sich für die vorzüglichste, wo nicht für die einzig heilbringende Religionsgesellschaft zu halten; und sie mag auch immerhin, da dadurch Niemandes entgegenstehende Ansicht verhindert und kein wirkliches Recht gekränkt wird, Solches von sich rühmen, wenn sie es für gut findet. Allein aus dieser Selbstschätzung darf sie kein Recht ableiten auf irgend eine Beeinträchtigung Andersdenkender, und keinen im äußeren Leben irgendwie geltend zu machenden Vorzug vor anderen gleich anerkannten Vereinen beanspruchen. Der ausschließliche Besitz der Wahrheit und der Seligmachung ist Sache des Glaubens, aber nicht des Rechtes; die Ueberzeugung davon mag Beruhigung gewähren, aber keine Ansprüche auf höhere weltliche Geltung. Es möchte somit vielleicht die Frage aufgeworfen werden können, ob es nicht zweckmäßig wäre, diese vollständige Gleichstellung und gegenseitige Unabhängigkeit der beiden Kirchen auch ausdrücklich im Gesetze auszusprechen? Wir würden unseres Theiles, wenn es geschehen wäre, nichts dagegen einwenden; allein für nothwendig erachten wir es nicht, weil nach den gesammten thatsächlichen Verhältnissen des Großherzogthumes ein Zweifel in der Sache nicht obwalen kann.

Daß jeder kirchliche Verein Gottesverehrung zum Zwecke hat, ist zweifellos; allein nicht gleichbedeutend damit ist, daß er diesen Gottesdienst öffentlich vornehmen darf. Bekanntlich sind die Gesetzgebungen nicht selten, nach welchen es gewissen Kirchen nicht gestattet ist, ihren Gottesdienst in jeder ihnen beliebigen Weise zu halten. Theils können sie beschränkt sein hinsichtlich der zu den Versammlungen Zuzulassenden, so daß sie nicht das Recht haben, ihren Zusammenkünften Jeden anwohnen zu lassen, welcher sich, ohne dem Vereine anzugehören, einfinden will. In andern Fällen ist es kirchlichen Vereinen nicht gestattet, irgendwie äußerlich auf ihren Gottesdienst aufmerksam zu machen, z. B. denselben durch die herkömmlichen Zeichen anzukündigen, außerhalb des Versammlungsortes gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen u. dgl. Wenn also einer Kirche das Recht des öffentlichen Gottesdienstes zusteht, so hat sie damit die Befugniß, nicht nur Jedem den Zutritt zu ihren religiösen Handlungen zu gestatten, sondern auch diese in der Weise und an Orten vorzunehmen, welche ihrem Ritus entsprechen, welche sie als geeignet zur Theilnahme und zum Eindrucke erachtet, und welche zu benutzen sie berechtigt ist. Namentlich ist in dem Rechte einer unbeschränkten Oeffentlichkeit auch die Befugniß inbegriffen, in solchen Gemeinden, in welchen bis jetzt kein Gottesdienst dieser Art stattfand, einen solchen einzurichten, (natürlich mit ihren eigenen Mitteln und ohne Beeinträchtigung der bisher daselbst bestehenden Kirchengemeinden oder deren einzelnen Angehörigen.) Von einer unbeschränkten Befugniß wäre ja nicht die Rede, wenn sie nur an bestimmten Orten ausgeübt werden könnte. Auch verlangt die eben besprochene vollständige Gleichberechtigung der beiden Korporationen, daß sie sich nicht hindern dürfen, ihren Gottesdienst öffentlich zu halten und die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir haben unter diesen Umständen lediglich

auf unveränderte Annahme des §. 1

anzutragen.

Zu §. 2.

Der Gesetzesentwurf hat es nicht für passend erachtet, die Vorrechte der beiden großen Landeskirchen auch auf jene weiteren im Lande vorhandenen religiösen Genossenschaften auszudehnen, welche er durch besondere Akte der Gesetzgebung gestattet und deren öffentlich rechtliche Verhältnisse er geregelt hat; sondern er will die für dieselben bestehende Gesetzgebung erhalten wissen. Solcher Gesellschaften sind nun mancherlei, namentlich die Altlutheraner, die Mennoniten, die Herrnhuther in Königsfeld, die Deutschkatholiken, die Neutäufer, die Israeliten. Unter ihnen besteht in so ferne eine Verschiedenheit, als nur die Israeliten konstitutionsmäßig „anerkannt" sind, die übrigen dagegen als „geduldet" bezeichnet werden. Die Verhältnisse der letzteren sind dann theils durch Regulative und Privilegien prinzipiell geordnet, theils bestehen mehr nur thatsächliche und durch einzelne Regierungserlasse geordnete Zustände.

Die Gründe, warum es als nothwendig erscheint, nicht alle kirchlichen Vereine als in gleichem Verhältnisse zu dem Staate stehend zu betrachten, vielmehr den beiden größeren Landeskirchen eine bevorzugte Stellung einzuräumen, sind in der von der Staatsregierung gegebenen Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfes wenigstens angedeutet worden. Wir können unserer Seits denselben nur zustimmen. Bei aller Anerkennung und Begünstigung der Gewissensfreiheit ist doch zuzugeben, daß keine Veranlassung besteht, solche theils nur eine ganz kleine Anzahl von Landesangehörigen umfassende, theils der christlichen Grundlage des Staates und dem allgemeinen Volksbewußtsein ferner stehende Gesellschaften mit Vorrechten auszustatten. Ihren Genossen ist gemeinschaftlicher Gottesdienst gestattet, sie sind wegen ihres besonderen Glaubens andern Bürgern nicht nachgestellt, denn der Staat nimmt sogar, wo es billig ist, auf ihre besonderen Ueberzeugungen Rücksicht, z. B. beim Eide u. dgl., ihre Beamte sind wenigstens theilweise anerkannt und mit Staatsgeschäften betraut. Damit ist denn aber auch den Forderungen der Gerechtigkeit und Humanität Genüge geleistet und somit der Grundsatz des Gesetzesentwurfes gerechtfertigt, daß es für die bisher geduldeten oder anerkannten kleineren Religionsgemeinschaften bei den ihnen ertheilten und nach den eigenthümlichen Verhältnissen bemessenen besonderen Verwilligungen sein Bewenden behalte.

Als sich von selbst verstehend glauben wir freilich annehmen zu müssen, daß die allgemeinen Bestimmungen des jetzt vorliegenden Gesetzes, welche auf alle sich ganz neu bildende religiöse Vereine Anwendung finden sollen, auch den bereits bestehenden geduldeten Gesellschaften zu Gute kommen. So namentlich die Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder und die Gestattung der Ehen ohne Rücksicht auf das Bekenntniß. Diese Satzungen gelten für alle badischen Staatsbürger, also auch für die Genossen jener Gesellschaften. Bei der Unzweifelhaftigkeit der Sache erachten wir eine ausdrückliche Erwähnung nicht für nöthig oder auch nur für passend, und wir tragen somit

auf Annahme des §. 2. in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung

an. Diese Fassung, (nämlich die Beifügung der Worte: „und anerkannte",) soll zur Beruhigung der Israeliten dienen, welche durch die ursprüngliche ausschließliche Benennung der geduldeten Gesellschaften, ohne Noth nach unserer Ansicht, beunruhigt waren und sich daher auch an dieses hohe Haus mit einer Eingabe wendeten.

Zu §. 3.

Der Gesetzesentwurf faßt aber, drittens, auch die Möglichkeit der Bildung neuer Religionsvereine ins Auge, und stellt die in solchen Fällen zu beobachtenden Grundsätze auf. Dieselben verdienen allgemeine Zustimmung, indem solche neu gebildete religiöse Vereine zwar keineswegs von selbst in die Stellung der großen längst erprobten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kirchen oder auch nur der, so eben im §. 2. besprochenen, mit besonderen Statuten versehenen Gesellschaften treten, anderer Seits aber der Gewissensfreiheit völlig freier Spielraum eingeräumt ist, soweit nur kein Widerspruch mit den Gesetzen des Staates und der Sittlichkeit stattfinde. Es werden nämlich drei durchgreifende Sätze aufgestellt. Erstens, die Bildung neuer religiöser Vereine ist zu jeder Zeit und ohne Beschränkung in Beziehung auf Personen oder Oertlichkeit gestattet. Zweitens, der Staat behält sich keinerlei Einmischung oder Verbot in Betreff der Lehre bei solchen neuen Vereinen vor, sondern überläßt die Feststellung von Dogma, Kultus und Organisation lediglich den Betreffenden, und verlangt nur, daß die Verfassung und das Bekenntniß einer neuen Religionsgesellschaft den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widerspreche. Drittens, jeder neu gebildeten Gesellschaft wird der Schutz des Staates zu freier gemeinschaftlicher Gottesverehrung in Aussicht gestellt.

Es ist nicht wohl möglich die Achtung gegen individuelle Weltanschauung und Gewissensfreiheit weiter zu erstrecken. Nicht bloß wird jede Abweichung von den bereits bestehenden christlichen Kirchen gestattet, sondern es ist nicht einmal die Festhaltung der christlichen Religion als Bedingung gestellt. Ebenso ist die gemeinschaftliche Gottesverehrung solcher neuer Gesellschaften, wenn sie auch nicht als eine öffentliche anerkannt ist, keinen beschränkenden und zurücksetzenden Bedingungen unterworfen, sondern der Staat verspricht volle Freiheit unter seinem Schutze. Es findet also künftig jede Art von religiöser Ueberzeugung im Großherzogthume eine freie Stätte, und es behält der Staat weder für sich ein Urtheil vor über die Wahrheit oder Vernünftigkeit einer neu auftauchenden oder wenigstens im Lande zuerst auftretenden Lehre, noch gestattet er einer der älteren Religionsgesellschaften einen andern Widerspruch, als einen sich lediglich auf geistigem Gebiete haltenden. Selbst unerwünschte religiöse Ueberzeugungen sollen nicht gestört sein, wenn sich in der That Angehörige des Großherzogthums zu ihnen bekennen. — Niemand wird unter diesen Umständen behaupten können, daß nicht Freiheit genug gegeben sei. Eher möchte die Frage aufgeworfen werden, ob der Staat bei so weitgehenden Einräumungen nicht versäumt, sich und die Gesellschaft zu schützen gegen etwaigen Mißbrauch und Unfug; ob die beiden einzigen Bedingungen der Duldung, nämlich Vermeidung von Widerspruch mit den, Staatsgesetzen und mit denen der Sittlichkeit, genügen?

Was zunächst den Schutz für den Staat selbst betrifft, so reicht wohl die vorgeschlagene Bestimmung aus. Sie ist allgemein genug, um jeden Eingriff in die Verfassung und in das Recht des Landes zurückzuweisen; und es kann auch im einzelnen Falle keinem Zweifel unterliegen, ob wirklich ein religiöses Dogma oder eine kirchliche Einrichtung mit einem Gesetze im Widerspruche stehe. Was Gesetz ist, ist bekannt und ausgesprochen. — Eben so wenig wird aber auf der andern Seite behauptet werden wollen, daß diese Bedingung eine unbillige und zu weit gehende sei. Eine Erlaubniß, sich mit den Landesgesetzen prinzipiell in Widerspruch zu setzen, wäre nichts weniger als eine Selbstaufgebung der eigenen Zwecke und des berechtigten Daseins des Staates, zum Mindesten die Gestattung von bedenklichen Organisationen, mit welchen ein beständiger Kampf vorauszusehen wäre, die Anerkennung von Staaten im Staate. Ueberdieß bestünde ein schreiender und durch nichts begründeter Widerspruch mit dem Grundsatze, welcher selbst gegenüber von den großen und alten Kirchen die Gesetze des Staates aufrecht erhält. Und sollte es sich wirklich begeben, daß eine im Lande neu entstehende Religion unvereinbar mit der Staatsordnung wäre, und daß sich ihre Bekenner nicht zu einer Anpassung ihrer Lehre verstehen wollten: so könnte doch vernünftigerweise kein Zweifel sein über die Wahl zwischen dem Bestehen des Staates mit seinen der Mehrzahl entsprechenden Zwecken und Einrichtungen, und der Gründung einer neuen Gesellschaft. Wäre der Eifer der Anhänger der letzteren so groß, daß sie ihren Glauben der Verfassung des Heimathlandes vorzögen, so würde es ihnen nicht schwer werden, sich einen Aufenthalt zu suchen, in welchem sich ihre Ueberzeugung nicht als unvereinbar erwiese mit dem Bestehenden. Eine Minderheit kann nach keiner Freiheitstheorie, wie ungemessen sie sein mag, das Recht beanspruchen, die Mehrheit in ihrem Rechte und in ihren Einrichtungen zu stören. Nichts aber wäre überflüssiger, als sich mit der Einwendung zu quälen, daß die fragliche Bestimmung auch dann hemmend entgegentreten könnte, wenn selbst die Mehrheit der Bevölkerung sich zu einem neuen Glauben bekennen wollte. Theils ist zunächst sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses; theils würde, wenn der Fall je einträte, ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solcher überwiegender Theil der Bevölkerung immer auch die nöthige Veränderung der Gesetze bewerkstelligen können, welche seiner religiösen Ueberzeugung im Wege ständen.

Weniger einfach ist die Beantwortung der Frage, ob die Bedingung, daß eine neue religiöse Gesellschaft nicht in Widerspruch mit der Sittlichkeit sein dürfe, eine allseitige Prüfung aushalte? — Einer Seits ist es, ganz im Abstrakten geblieben, keinem Zweifel unterworfen, daß eine kirchliche Lehre nicht geduldet werden kann, welche den Geboten der Sittlichkeit grundsätzlich zuwider ist und somit ihren Anhängern nicht nur das Recht geben will, unsittlich zu handeln, sondern ihnen sogar die Pflicht dazu auferlegt. Die bürgerliche Gesellschaft beruht zum mindesten eben sowohl auf Sittlichkeit als auf Staatsgesetz, und eine sittliche Anarchie führt sie eben so gewiß, wenn auch vielleicht langsamer, zur Auflösung, als eine legale. Auch sind überhaupt Unsittlichkeit und Religion unvereinbare Begriffe. Die Religion mag die Sittengebote verstärken und ihnen durch Hinweisung auf göttlichen Willen neue Stützen geben; allein ein Widerspruch mit ihnen beweist ihre eigene Unhaltbarkeit und einen Mangel an innerer Berechtigung. Sie ist keine Religion, sondern ein Unfug unter der Maske einer kirchlichen Lehre. — Auf der andern Seite ist nicht leicht zu sagen, welcher Kanon der Sittlichkeit den Maßstab der Beurtheilung geben soll? Das Sittengesetz ist in keiner vom Staate anerkannten Norm zusammengefaßt und verkündet; und mehr als wunderbar wäre es auch, wenn der Staat die Lehre einer bestimmten philosophischen Schule als gebietende Norm aufstellte. Und welcher denn? Wollte aber die Sittenlehre einer bestimmten Kirche als Maßstab genommen werden, so entstände nicht nur wieder die Frage, welcher Kirche dieses Recht zustehe, sondern die nothwendige Folge der Zugrundlegung einer bestimmten religiösen Moral wäre das Verbot jeder neuen kirchlichen Lehre und Gestaltung, welche mit dieser bevorzugten Kirche nicht übereinstimmte. Eine solche Herrschaft einer bestehenden Kirche wäre aber mit Gewissensfreiheit und insbesondere mit dem ersten Satze des §. 3 selbst in geradem Widerspruche. — Unter diesen Verhältnissen möchte es vielleicht vertheidigt werden können, wenn Antrag auf Weglassung der ganzen Bestimmung gestellt würde. Wir können uns jedoch nicht dazu entschließen. Theils könnten sich in der That schwere Mißstände an ein solches Stillschweigen knüpfen und die Regierung möchte machtlos gegen offenbaren Unfug sein. Theils würden wir fürchten, nach dem Urtheile Vieler den Vorwurf der Frivolität auf ein Gesetz zu laden, welchem vor Allem der Charakter der Gewissenhaftigkeit und des Ernstes zukommen sollte. Theils endlich beruhigt uns die Erwägung, daß auch noch in anderen Gesetzen eine gleich unbestimmte Beziehung auf das Sittengesetz vorkömmt, ohne daß daraus, unseres Wissens, ein Nachtheil entstünde. Wir verlassen uns somit darauf, daß die entscheidenden Behörden auch hier nicht im Geiste einer engen Auffassung und einer besonderen kirchlichen Eingenommenheit handeln, sondern einen Widerspruch mit der Sittlichkeit nur da annehmen werden, wo nach der allgemeinen Auffassung gebildeter Menschen eine Handlung in der That eine unzulässige und schädliche ist.

Wir stellen daher den Antrag,

dem §. 3 in der mitgetheilten Fassung zuzustimmen.

Zu §. 4.

In Beziehung auf kein anderes Lebensverhältniß stoßen Staat und Kirche so häufig zusammen, als bei der Behandlung der Ehen ihrer Angehörigen. Beide Gewalten ziehen die Ehe in den Bereich ihrer Wirksamkeit und ihrer Gesetzgebung, indem die eine in derselben einen Vertrag mit vielfachen und weitgreifenden ernstlichen Folgen, die andere aber in ihr ein religiöses Verhältniß, wohl selbst ein Sakrament, erblickt und ordnet. Wenn dann nicht zufällig die beiderseitigen Normen sachlich ganz übereinstimmen, sind Kollisionen unvermeidlich, und zwar nicht etwa blos, wo geradezu Widersprechendes geboten ist, sondern auch schon da, wo nur jeder Theil Verschiedenartiges anordnet, so daß eine und dieselbe Verbindung dem einen Theile als gültig und erlaubt, dem andern aber als mangelhaft, wo nicht gar strafbar erscheint. Eine solche Uebereinstimmung der Ehegesetzgebungen des Staates und der Kirche ist denn nun aber thatsächlich nicht vorhanden; und so ergeben sich natur- und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erfahrungsgemäß die übelsten Folgen zunächst für die betheiligten Privaten, dann aber auch für die beiden Gewalten, wenn sie für ihre Gesetze gegen einander einstehen.

Eine Ordnung der Angelegenheit ist eben so dringend nothwendig, als leider schwierig. — Von einer Unterwerfung des einen Theils unter die abweichende Bestimmung des andern in jedem konkreten Falle eines Widerspruches ist in der Regel keine Rede. Die Kirchen erklären, dieß nicht zu können, da ihre Normen göttliches Gebot seien; die Staaten weigern sich, (mit sehr wenigen Ausnahmen,) Gesetze einer fremden Gewalt im Bereiche des bürgerlichen Lebens gelten zu lassen und ihnen gar selbst zu gehorchen. In paritätischen Ländern ist letzteres sogar eine Unmöglichkeit, da die verschiedenen Kirchen ein unter sich abweichendes Eherecht haben, und der Staat also nicht alle zugleich handhaben könnte, namentlich bei gemischten Ehen. — Eine völlige Beseitigung der einen oder der andern der beiden Gewalten in Beziehung auf alles Eherecht, ist ebenfalls außer Frage. Der Staat kann unmöglich ganz zurücktreten, da die Ehe die verzweigtesten Folgen in allen Theilen der Rechtsordnung hat. Die Kirchen können nicht ausgeschlossen werden, da die Anerkennung einer religiösen Seite der Ehe ganz allgemein bei den Bevölkerungen verbreitet ist und diese also eine völlige Verweltlichung der Ehe nicht ertragen würden. — So bleibt denn schließlich nichts anderes übrig, als den Versuch zu machen, die Gesetze des Staates auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens und überhaupt der vom Staate geordneten Verhältnisse gelten zu lassen, ohne weitere Berücksichtigung der Anschauungen der Kirchen, diesen aber zu überlassen, in ihrem Wirkungskreise nach ihren Gesetzen zu handeln. Ohne Zweifel ist dies nichts weniger als ein wünschenswerther Zustand, indem nicht nur ein Widerspruch zwischen den beiden großen Ordnungen des Lebens der Achtung vor denselben nicht vortheilhaft ist, sondern namentlich auch, weil die Verlegenheiten, welche diesen erspart werden, nun den Einzelnen zugeschoben sind. Diese haben die Aufgabe, sich mit den beiderseitigen Forderungen abzufinden; und wenn es ihnen nicht gelingt, so müssen sie entweder eine ihnen wünschenswerthe und von der einen Macht gebilligte Verbindung unterlassen, oder sie sind in der Lage, sich mit der vom Staate äußerlich geordneten Ehe zufrieden zu stellen und der kirchlichen Weihe zu entsagen, vielleicht kirchlichen Strafen zu verfallen. Und dennoch ist kein anderes Mittel, bis steigende Gesittigung und eine längere Erfahrung der erzeugten und erduldeten Uebel Kirche und Staat zu einer Vereinigung in den Grundsätzen bewegen.

Auf diesem Standpunkte der Wahrung des eigenen Rechtes und des ungehinderten Geschehenlassen auf dem fremden Gebiete steht denn nun auch der vorliegende Gesetzesentwurf. Er schweigt vollständig über das Recht der Kirchen in Beziehung auf die Behandlung der Ehe und räumt damit stillschweigend denselben volle Freiheit auf ihrem Gebiete ein; dagegen nimmt er für den Staat ein ebenso unbeschränktes und rücksichtsloses Recht in Anspruch, die Ehen in bürgerlicher Beziehung nach seinem Gutfinden zu ordnen. Dieß ist zwar nicht in einem allgemeinen und die ganze Frage umfassenden Satze ausgesprochen, wohl aber durch zwei Bestimmungen, welche in den Kern der Widersprüche einschneiden, nämlich durch den Ausspruch, daß Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehinderniß sein soll, und durch die Anerkennung der Verbindlichkeit, für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe auch eine rechtliche Form der Eingehung gesetzlich zu gewähren. — Beide Sätze sind in so ferne nicht neu, als sowohl in dem einen wie in dem andern Falle auch schon bisher der Staat das Recht ausübte, im Wege der Dispensation eine Ehe bei Religions- (nicht blos Confessions-) verschiedenheit zu gestatten, oder eine Ehe, für welche sich keine kirchliche Trauung beschaffen ließ, gegen welche er aber von seinem Standpunkte nichts einzuwenden hatte, rechtlich gültig durch seine Beamte schließen zu lassen. Allein sie enthalten allerdings eine wesentliche Veränderung der Gesetzgebung, indem sie als allgemeines Recht aussprechen, was bisher nur nach Erwägung der besonderen Umstände des einzelnen Falles und nur im Gnadenwege bewilligt wurde. Es ist namentlich der Satz, daß in Baden Ehen zwischen Christen und Nichtchristen gesetzlich erlaubt seien, zum erstenmale unumwunden ausgesprochen.

Es werfen sich hier nun verschiedene Fragen auf.

Vorerst, ob dieß nicht zu weit gehe? Ob nicht namentlich die allgemeine Gestattung der Ehen zwischen Christen und Nichtchristen ein falscher Grundsatz sei? — Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

läugnet nicht, daß sie Ehen, bei welchen eine so weit gehende Verschiedenheit in den wichtigsten Lebensanschauungen vorliegt, mit günstigem Auge nicht betrachten kann. Sie verspricht sich keine guten Folgen für einmüthiges Zusammengehen und für gedeihliche Kinderziehung. Allein sie muß die Folgerichtigkeit des Standpunktes anerkennen. Der badische Staat ist, sehr gegen seinen Willen, von der Kirche, namentlich von der katholischen, durch ausschließendes Festhalten an dogmatischen Anschauungen und durch hartnäckige Verläugnung der in einem paritätischen Staate natürlichen Wünsche nach Duldung dazu genöthigt worden, sich in Beziehung auf die Ehen lediglich auf den Standpunkt des bürgerlichen Rechts zu stellen. Unter diesem Gesichtspunkte ist aber die Gültigkeit eines Ehevertrages so wenig anzufechten wegen Verschiedenheit des religiösen Glaubens, als wegen etwaiger Meinungsverschiedenheit über Gegenstände des Wissens. Eine Schroffheit hat die andere hervorgerufen; und auch wir wissen nichts Anderes vorzuschlagen.

Zweitens aber ist im Gegentheile Anderen das vorgeschlagene Gesetz zu enge. Sie wünschen, daß ausdrücklich ausgesprochen werde: die sämmtlichen Kirchensatzungen über Ehe haben für den Staat gar keine rechtliche Bedeutung und er vollziehe nur seine Gesetze über den Gegenstand. — Unzweifelhaft ist dieß die wahre Sachlage, und es wäre somit auch keine Einwendung zu machen, wenn der Satz im Entwurfe enthalten wäre. Die Staatsregierung hat aber Anstand genommen, ihn auszusprechen, da er doch wohl von Vielen falsch aufgefaßt worden wäre, und vielleicht, wenn auch unschuldig, üble sittliche Wirkungen erzeugt hätte. Da nun aus dem Nichtaussprechen keine Nachtheile sich ergeben, während die Stellung des Staates rechtlich ganz dieselbe bleibt, so glauben auch wir uns mit dem Vorgeschlagenen begnügen zu sollen.

Endlich fragt es sich, ob nicht die vom Staate als eine Pflicht anerkannte bürgerlich-rechtliche Form der Eheschließung alsbald und für alle, auch für die kirchlich unbeanstandeten, Fälle hätte aufgestellt, mit andern Worten, ob nicht eine allgemeine obligatorische Civilehe hätte jetzt gleich im Grundsatze angeordnet werden sollen? — Viele Stimmen haben dieses verlangt, und auch der Bericht der zweiten Kammer erörtert die Gründe für eine solche Aufstellung sehr ausführlich und mit Hinneigung zur Bejahung. Ohne nun die Gründe zu verkennen, welche sich für diese Meinung anführen lassen, erachtet es doch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nicht für eine unbedingte Nothwendigkeit, schon in der gegenwärtigen Sachlage und bei der vorliegenden Gelegenheit einen Antrag in diesem Sinne zu machen. Sie glaubt vielmehr, daß dem zunächst vorliegenden Bedürfnisse Genüge geleistet ist durch das in §. 4 Angeordnete. Sollte sich in näherer oder fernerer Zeit die allgemeine obligatorische Civilehe wirklich als wünschenswerth erweisen, so läßt das jetzige Gesetz genügenden Raum für die dann erforderliche ausführliche Gesetzgebung. — Allerdings erfordert auch das für jetzt Vorgeschriebene nähere Bestimmungen, um wirksam zu sein, und es wäre an sich hier an der Stelle, darüber zu reden. Da jedoch eines der besonderen Gesetze diesem Gegenstande gewidmet ist, so begnügen wir uns hier, auf den darüber zu erstattenden Bericht zu verweisen und zunächst

auf unveränderte Annahme des §. 4 Antrag zu stellen.

Zu §. 5.

Welche große Rolle in den kirchlichen Streitigkeiten unserer Tage die religiöse Erziehung der Kinder spielt, ist bekannt. Sie ist namentlich bei gemischten Ehen der Hauptangelpunkt, um welchen sich die Verwilligung oder Verweigerung der Einsegnung von Seiten der katholischen Kirche dreht. Die Frage nach dem Rechte der Bestimmung über das Religionsbekenntniß der Kinder kann jedoch auch in anderen Verhältnissen aufgeworfen werden. Daß hierbei wieder die Gesetzgebung des Staates, namentlich über väterliche Gewalt und Familienrechte, zusammenstößt mit Forderungen der Kirchen, liegt klar vor. Wo es sich also von einer grundsätzlichen Auseinandersetzung von Staat und Kirche handelt, da ist eine Ordnung auch dieses Verhältnisses unerläßlich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir können somit nur billigen, daß der Gesetzesentwurf darauf Rücksicht nimmt. Näher jedoch an dieser Stelle auf den Gegenstand einzugehen, verbietet der Hinblick auf den besonderen Gesetzesentwurf, welcher hierüber vorliegt, und über welchen wir abgesonderten Bericht zu erstatten nicht verfehlen.

Zunächst tragen wir, für das vorliegende Gesetz, auf unveränderte Annahme des §. 5 an.

Zu §. 6 und 12.

Nichts ist begreiflicher, als daß jede Gewalt, welche sich festzusetzen und zu verewigen wünscht, die Erziehung der Jugend zu erlangen sucht. Die ersten Eindrücke sind die dauernsten; die Jugend nimmt Lehren ohne Kritik auf und läßt sie in Gewohnheiten übergehen; der größte Theil der Menschen kommt, was allgemeine Bildung und Weltanschauung betrifft, nicht über die Stufe hinaus, auf welche sie der Jugendunterricht stellt. Diese Erwägung konnte natürlich zu keiner Zeit den Kirchen entgehen; es ist daher auch immer das Bestreben derselben gewesen, einen großen, wo möglich einen beherrschenden Einfluß auf den gesammten Unterricht zu erhalten. Während einer Reihe von Jahrhunderten war es in der That die Kirche allein, welche die Volksbildung übernahm, und daß Europa nicht noch tiefer in Barbarei und Finsterniß verfiel, ist ihr zu verdanken.

Nichts wäre aber unrichtiger, als aus dieser Neigung und aus diesen früheren Leistungen zu schließen, daß auch jetzt noch den Kirchen ein Recht auf Veranstaltung, Ordnung und Leitung des öffentlichen Unterrichts zustehe. Ein solcher Anspruch kann auf der jetzigen Stufe der Gesittigung und bei dem aus derselben Entwickelung hervorgegangenen Wesen des Staates nicht zugegeben werden. Sicherlich soll die Grundlage jeder Erziehung eine sittlich religiöse sein, und es ist eine der beklagenswerthen Folgen der vollständigen Trennung von Staat und Kirche nach amerikanischem Systeme, daß jeglicher Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen aufhört. In besseren Zuständen bleibt derselbe, und macht namentlich in den Volksschulen den Kern der Bildung aus. Auch versteht es sich von selbst, daß jede Kirche denselben für die ihr angehörige Jugend selbst ertheilt oder wenigstens überwacht. Allein es kann weder eingeräumt werden, daß der Unterricht ein ausschließlich religiöser sei, noch daß die Geistlichen auch jetzt noch allein oder auch nur vorzugsweise befähigt zur Ausbildung der Jugend seien. Als vernünftigen Lebenszweck setzt sich unsere Zeit die möglichst harmonische Ausbildung aller natürlichen Anlagen, zu welchen denn allerdings der religiöse Sinn auch gehört, aber nur neben der freien Sittlichkeit, neben der Verstandesbildung und dem Triebe nach Kenntnissen und neben dem Schönheitssinne. Auch verlangt der Staat mit Recht, daß seine künftigen Bürger in seinem Sinne in der Achtung und Kenntniß seiner Gesetze und Einrichtungen, so wie in einer körperlichen und geistigen Entwickelung, welche ihm die Mittel zu seinen Zwecken zu liefern verspricht, herangezogen werden. Und davon, daß bei der jetzigen Verbreitung der Bildung und bei den eigens bestellten Einrichtungen zur Heranziehung von Lehrern aller Art die Geistlichen ein Monopol für jede Art von Unterricht hätten, kann gar keine Rede sein. Ebenso verhält es sich mit der Herstellung der verschiedenen Arten von Unterrichtsanstalten. Wie bei allen sonstigen Bedürfnissen, zu deren Befriedigung die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen und wo daher Hülfe von der Gesammtheit verlangt wird, so verlangen die Staatsangehörigen jetzt vom Staate auch jene Einrichtungen, welche zur Befriedigung ihres Bildungsbedürfnisses dienen. Der Staat ist dadurch zur Aufstellung eines sehr umfassenden und sich immer noch weiter ausdehnenden Systemes von Unterrichtsanstalten genöthigt, und die Erfüllung dieser Pflicht kann er an Niemand abtreten, welcher sie nicht in gleich genügender Weise erfüllen würde, jeden Falles nicht ohne regelmäßige und beständige Aufsicht hinsichtlich der Leistungen. Es ist namentlich ein ganz falscher Gedanke, wenn man den Kirchen oder kirchlichen Anstalten ein selbstverständliches Recht, Schulen zu errichten, vindizirt. Der Zweck der Kirchen ist gemeinschaftliche Gottesverehrung, keineswegs aber Unterricht in den Elementar- oder in gelehrten Kenntnissen, in Sprachen oder Mathematik. Wenn sie es mit ihrem Hauptberufe vereinbar finden, auch weltlichen Unterricht zu geben, so mag ihnen dieses allerdings gestattet sein, wie jedem andern Bürger oder jeder sonstigen Korporation; allein nur unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze für Privatschulen und bei gleichem Aufsichtsrechte des Staats. Dieß gilt denn namentlich auch von

den Unterrichtsanstalten für die künftigen Kirchenbeamten. Eine Bildung derselben in eigenen von der betreffenden Kirche gestifteten und lediglich nach ihrem Gutfinden eingerichteten Schulen liegt keineswegs in der Natur der Sache, wie dieß unzweideutig die Bildung der protestantischen Geistlichen beweist, welche durchweg in den allgemeinen vom Staate veranstalteten und geleiteten Unterrichtsanstalten erzogen werden. Daß eine solche Bildung nicht in einem mit dem Dogma und der Disziplin der Kirche im Widerspruche stehenden Geiste geschehen darf, versteht sich freilich von selbst; allein dieß kann auch auf andere Weise erreicht werden, als durch eigene kirchliche Seminarien, und ist in Staatsanstalten ebenfalls möglich. Wenn also nicht auf andere Weise gesorgt ist, so hat der Staat unzweifelhaft das Recht und die Pflicht, auch die für Bildung der Kirchenbeamten nöthigen Unterrichtsanstalten zu errichten. Allein es ist allerdings kein Grund dazu vorhanden, daß er sich aufdränge, wenn man seiner Hülfe nicht bedarf und sie vielleicht zurückweist. Wenn eine Kirche für die Erziehung ihrer künftigen Priester selbst sorgen will, und etwa nach ihren Gesetzen zu sorgen hat, mag sie dieß immerhin thun mit ihren Mitteln und auf ihre Gefahr; nur bleibt dem Staate auch hier das Aufsichtsrecht. Er hat einen unzweifelhaften Anspruch darauf zu wissen, ob in einer solchen Anstalt nichts Gemeinschädliches vorgeht, namentlich ob nichts gegen seine Gesetze gelehrt und getrieben wird.

Mit Einem Worte, die Stellung der Kirchen zu der Volksbildung ist eine wesentlich verschiedene von der geworden, welche sie in früheren Jahrhunderten einnahmen, und — gleichgültig jetzt, wie gut oder wie schlecht, — erfüllten. Mit Ausnahme des religiösen Unterrichtes und etwa eigener kirchlicher Anstalten zur Erziehung von Geistlichen, ist der Staat schon längst an die Stelle der Kirche getreten. Er leitet die Erziehung des Volkes nach den jetzt bestehenden Bedürfnissen der Einzelnen und der Gesellschaft, nach seinen eigenen Forderungen an die Bürger, so wie nach den Forderungen dieser an ihn, und er trifft hierzu unbeirrt und unbeschränkt durch Dritte die ihm nöthig scheinenden Einrichtungen.

Es bedarf bei diesen Anschauungen kaum erst der Bemerkung, daß Ihre Kommission im Wesentlichen einverl standen ist mit den in den §§. 6 und 12 aufgestellten Grundsätzen.

Sie findet es einer Seits richtig, daß das Recht des Staates, das öffentliche Unterrichtswesen zu leiten, als Grundsatz an die Spitze gestellt wird. Sie erkennt an, daß der Staat alle nicht von ihm selbst geleiteten Unterrichts- und Erziehungsanstalten wenigstens einer Aufsicht unterwirft, theils weil er sonst nicht beurtheilen kann, ob nicht die Mangelhaftigkeit der Privatanstalten eine ergänzende Thätigkeit von seiner Seite erforderlich macht, theils weimöglicherweise in solchen Anstalten Dinge vorgehen könnten, welche gegen die allgemeinen Gesetze verstoßen. Auch erachtet sie es als passend, daß diese Sätze positiv ausgesprochen und nicht etwa (wie auch wohl vorgeschlagen worden ist) nur in der negativen Form einer Verweigerung des Rechtes der Kirchen zur Leitung des Unterrichtswesens festgestellt werden sollen. Es ziemt dem Staate zu sagen, was er in Anspruch nimmt; die Zurückweisung entgegenstehender Ansprüche ergibt sich dann schon von selbst.

Sie ist aber auch anderer Seits damit einverstanden, daß in allen Schulen, also namentlich in den vom Staate gestifteten und ausgehenden, der Religionsunterricht von den Kirchen je für ihre Angehörigen besorgt und überwacht wird; findet jedoch die beigefügte Beschränkung ebenfalls nothwendig, daß der einheitlichen Leitung der Unterrichtsanstalten hierdurch kein Eintrag geschehen dürfe, und sie kann es billigen, daß die Kirchen ein für allemal für befugt erklärt werden, Bildungsanstalten für Diejenigen zu errichten, welche sich dem geistlichen Stande widmen. Das allgemeine Zugeständniß erspart Verhandlungen im einzelnen Falle.

Folgerichtig ergiebt sich aber auch, daß Ihre Kommission mit den Ausstellungen nicht einverstanden ist, welche die erzbischöfliche Denkschrift gegen den Inhalt der vorliegenden Paragraphen macht. Es sind deren zwei. Erstens wird vermißt, daß die Leitung und Verwaltung der zu errichtenden Geistlichen-Schulen nicht ausdrücklich in das alleinige Recht des Erzbischofs gestellt sei, wie die Konvention solches gethan habe. Wenn auch etwa die Absicht wäre, dieses Recht im Verordnungswege anzuerkennen, so sei es auf solche Weise nicht geschützt genug. Zweitens wird darüber Klage geführt, daß hinsichtlich des in den Schulen zu ertheilenden Religionsunterrichtes viele der in der Konvention der Kirche zugestandenen Rechte jetzt übergangen seien; namentlich die Punkte, daß nicht blos der religiöse

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unterricht, sondern auch die Erziehung der Kirche zustehe, daß sie die Religionslehrbücher bestimme, und daß der Unterricht nur von solchen Lehrern ertheilt werden könne, welche der Erzbischof dazu ermächtige. — Was die erste Ausstellung betrifft, so theilen wir so wenig die Anschauung der Denkschrift, daß wir vielmehr ein Aufsichtsrecht des Staates auch über die Geistlichen-Schulen ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen beantragen werden. Auch sind wir der Meinung, daß sogar die Bestimmung der Konvention dem Staate eine gleiche Stellung nicht entzogen hätte. Eine Aufnahme der in dem Gesetzesentwurf übergangenen Bestimmungen der Konvention aber halten wir theils für überflüssig, weil sich die beanspruchten Rechte von selbst verstehen, theils für bedenklich. Ueberflüssig erscheint uns eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß der Erzbischof die Religionslehrbücher zu bezeichnen und die Religionslehrer zu wählen habe. Wenn die Kirche den Religionsunterricht ertheilt, so bestimmt sie auch die Art desselben und das Personal, natürlich mit Vorbehalt eines Aufsichtsrechtes des Staats in Betreff etwaiger Rechts- und Gesetzesübertretungen. Bedenklich aber wäre die Aufnahme eines Beisatzes, welcher der Kirche die religiöse „Erziehung" in der Schule ausdrücklich beilegte. Unzweifelhaft ist es wünschenswerth, daß der ertheilte Religionsunterricht nicht blos dogmatisch belehrt, sondern auch sittlich-religiös erzieht, und hoffentlich wird immer hierfür gesorgt werden; allein eine ausdrückliche Hervorhebung könnte leicht zu Ansprüchen auf eine ungebührliche Ausdehnung der Thätigkeit des Religionslehrers und zur Einmischung in die übrigen Unterrichtsfächer so wie in die Disziplin führen, damit aber sowohl die grundsätzlich feststehende (auch in der erzbischöflichen Denkschrift nicht bestrittene) Leitung des Unterrichtes durch den Staat, als die Einheit des Lehrplanes stören.

Wenn im Vorstehenden die §§. 6 und 12 gemeinschaftlich behandelt worden sind, so ist dieß — nach dem Vorgange aller bisheriger amtlicher sowohl als außeramtlicher Besprechungen des Gesetzesentwurfes — wegen des inneren Zusammenhanges geschehen, indem §. 12 nur Folgerungen aus §. 6 enthält. Wir tragen deßhalb jedoch nicht auf eine Verbindung der beiden Paragraphen zu Einem Ganzen an, weil es nicht räthlich erscheint, die für die beiden großen Kirchen bestimmten Vorschriften des §. 12 ohne weiteres auch auf sämmtliche jetzige und zukünftige kirchliche Vereine auszudehnen, vielmehr bei solchen, je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, hinsichtlich eines eigenen Religionsunterrichtes in den öffentlichen Schulen und über die Errichtung eigener Seminarien für Geistliche wird Bestimmung getroffen werden müssen. Wir sind also der Ansicht, daß die beiden Paragraphen in der Reihenfolge des Gesetzesentwurfes zu lassen sind; in materieller Beziehung aber tragen wir an

auf unveränderte Annahme der §§. 6 und 12.

Zu §. 7.

Der hier ausgesprochene Grundsatz ist groß und sehr weitgreifend. Beide Landeskirchen sollen ihre eigenen Angelegenheiten ganz frei und selbstständig besorgen, somit ohne Theilnahme des Staates an dem Kirchenregimente, ohne Einfluß desselben auf die einzelnen Handlungen. Hierdurch wird in einer höchst wichtigen Beziehung des Zusammenlebens mit der ganzen Vergangenheit gebrochen und ein wesentlich verschiedener Zustand, dessen Folgen sich noch gar nicht vollständig übersehen lassen, gesetzlich eröffnet. Das große hier ausgesprochene Prinzip ist richtig, sobald weder von einem völligen Aufgehen des Staates in der Kirche, noch von einer Beherrschung des religiösen Lebens und seiner Formen durch den Staat die Rede sein kann und will. Die Gewährung entspricht einer lauten Forderung unserer Zeit, welche zwar nicht verkennt, daß der Einmischung des Staates in die religiösen Angelegenheiten manches Gute zu danken war, allein sich in Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit vorgeschritten genug fühlt, um die nicht mit Nothwendigkeit in den Thätigkeitskreis des Staates gehörigen Angelegenheiten durch die Betheiligten selbst besorgen zu lassen, welche also auch hier Freiheit fordert. Allerdings wird diese religiöse Freiheit, wie jede andere, auch ihre Nachtheile haben; die kirchlichen Strömungen, und somit Handlungen, werden keineswegs immer bloß Wahrheit und Vernunft enthalten; namentlich ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß der Staat bald da bald dort mit kirchlichem Gebahren in Widerstreit gerathen und in Kämpfe mit Kirchengewalten verwickelt werden wird, so daß er den Wegfall einer Anzahl bisher von ihm zu besorgenden Geschäfte möglicherweise theuer zu bezahlen hat.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verzeihlich ist daher, wenn manches ängstlichere Gemüth mit Besorgniß dem neuen Zustande der Dinge entgegensieht; und es wäre geradezu thöricht, von der größeren Ungebundenheit nur Vortheile zu erwarten. Allein im großen Ganzen wird die gesetzliche Freiheit auch hier das richtigere und zuträglichere Verhältniß sein. Und so glauben wir denn, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß auch Sie den Grundsatz gutheißen werden.

Es ist jedoch nöthig und des Gesetzgebers würdig, daß man sich eine Reihe von Folgerungen zum Voraus klar macht, um mit vollem Bewußtsein zu handeln und zu wissen, was man zugibt.

Vorerst ist unzweifelhaft, daß die Einräumung der Freiheit und Selbständigkeit im ersten Augenblicke wesentlich verschieden wirken wird in der katholischen und in der protestantischen Kirche. Der Entwurf spricht sich zwar darüber nicht aus, in welcher Weise und nach welchen Normen die Kirchen ihr volles Recht auszuüben haben. Es ergibt sich aber gerade hieraus, daß der Staat ihnen dieß ganz überläßt, so daß also jede der beiden Kirchen nach ihrer spezifischen Verfassung und nach den bei ihr geltenden Statuten zu handeln berechtigt ist. Der Staat verlangt keine vorläufigen Abänderungen und setzt, mit Ausnahme der wenigen in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen, keinerlei Bedingungen und Schranken. Nun hat aber die katholische Kirche einen vollständig ausgebildeten Organismus, welcher mit dem Augenblicke der ausgesprochenen Freiheit in vollständige Thätigkeit treten kann und wird. Behörden, Normen, Verfahrensweisen bestehen bereits in anerkannter Gültigkeit und Bedeutung und das ganze System kann alsbald fungiren. Anders in der protestantischen Landeskirche. Hier wird das bisherige enge Verhältniß mit der Staatsregierung unterbrochen, und namentlich hört der Oberkirchenrath in seiner bisherigen Eigenschaft als Staatsbehörde von selbst auf, ohne daß er deßhalb schon von selbst die ausschließlich regierende Behörde in der Kirche wäre. Es ist also eine neue Verfassung der badischen protestantischen Kirche unerläßlich, und es muß, da Solches doch nicht im Augenblicke möglich ist, vor Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzes irgend ein vorläufiger Zustand geordnet werden. Der Gesetzesentwurf nimmt darauf keine Rücksicht, und es frägt sich, ob nicht ein entsprechender Zusatz, sei es bei § 7, sei es am Schlusse des Gesetzes, zu machen wäre. Der Gegenstand ist auch in dem andern Hause zur Sprache gekommen (Kommissionsbericht, S. 19), hier aber die Einrückung einer eigenen Bestimmung nicht für passend erachtet worden, weil das Gesetz nicht zur Ordnung der Verfassung der betreffenden Kirchen bestimmt sei. Wir lassen unerörtert, ob dieser Grund vollkommen schlagend ist; allein wir stimmen der Unterlassung eines Zusatzes bei, weil die innere Nothwendigkeit schon von selbst zu einer Aushülfsmaßregel führen wird.

Wenn sodann die Kirchen als selbstständige und vom Staate ganz verschiedene Korporationen anerkannt sind, dieselben ihre Angelegenheiten nach Gutdünken ordnen, so versteht es sich von selbst, daß nun auch der Staat keinerlei Ausgaben für dieselben mehr bestreitet, außer wo etwa eine besondere rechtliche Verbindlichkeit bereits vorliegt, oder in einem künftigen Budget eine neue Verwilligung aus zureichenden Gründen stattfindet. Inwieferne sich nun etwa zur Bestreitung rein kirchlicher Ausgaben eigene Umlagen als nothwendig herausstellen und dann vielleicht auch eine eigene Steuerverwaltung der einen oder der andern Kirche neben der des Staates entwickeln wird, kann erst die Zeit lehren. Immerhin gut ist es aber, wenn man sich jetzt schon diese Möglichkeit vergegenwärtigt. Die Stände werden freilich mit dieser Angelegenheit nichts zu thun haben, sondern es wird dieselbe in jeder Kirche nach deren Verfassung zu regeln sein; allein man muß sich darüber klar sein, daß durch die jetzt erfolgende ständische Zustimmung zu dem Grundsatze die Möglichkeit, wo nicht die Nothwendigkeit, solcher späteren Forderungen der Kirchen an ihre Angehörige herbeigeführt werden wird.

Auch nach vollständiger Ausscheidung der Kirchen aus der Verwaltung des Staates bleiben natürlich mannichfache Beziehungen zwischen beiden. Es ist daher, drittens, nach wie vor nothwendig, daß die Regierung ein geeignetes Organ zu diesen Verhandlungen hat. In Ermangelung eines eigenen Kultministeriums ist ohne Zweifel das Großherzogliche Ministerium des Innern auch künftig hierzu bestimmt; Sache der Staatsregierung aber wird es sein, zu überlegen, ob sich das Ministerium selbst zu diesem Zwecke mit den nöthigen Kräften verstärken soll, oder ob eine eigene Mittelbehörde passender erscheint. Die entsprechenden Mittheilungen und Geldanforderungen werden ohne

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweifel seiner Zeit an die Stände gelangen und sind somit zunächst abzuwarten. Schon jetzt ist jedoch die Bemerkung an der Stelle, daß der Staat keine Verpflichtung haben kann, zur Wahrung seiner Rechte gegenüber von den Kirchen eine besondere Behörde für jede derselben zu errichten, oder auch nur bei den Personalbesetzungen konfessionelle Rücksichten zu nehmen. Die Entscheidung dieser Fragen ist lediglich Sache der Zweckmäßigkeit, und von einem Rechte der Kirchen, daß sich der Staat in den ihn betreffenden Fragen von eigenen Behörden für jede Kirche und nur von Männern eines bestimmten Bekenntnisses berathen lasse, kann keine Rede sein.

Es ist, viertens, weder in dem vorliegenden Entwurfe, noch sonst in einem Landesgesetze, der Grundsatz ausgesprochen (welchen z. B. das französische Staatsrecht seit Jahrhunderten festhält), daß dem Staate die Verpflichtung obliege, jedem Unterthanen den Genuß der Segnungen seiner Kirche zu sichern. Auch möchte es in der That schwer sein, auf dem jetzt eingenommenen Standpunkte eine solche Verpflichtung oder auch nur Berechtigung des Staates nachzuweisen. Eine unmittelbare Folge hiervon ist denn nun aber, daß sich Landesangehörige, welche mit den Leistungen ihrer Kirche nicht zufrieden sind, z. B. über mangelhafte Pastoration klagen, lediglich an die Kirchenbehörde um Abhülfe zu wenden haben, und daß in jeder Kirche je nach deren spezifischen Verfassung in solchen Fällen verfahren werden wird. Ein Eingreifen des Staates in die Leistungen einer Kirche wird fortan seine Aufgabe nicht sein, ob sich etwa auch Nachtheile aus seiner Unzuständigkeit ergeben möchten. Inwieferne diese Erwägungen oder später sich aufdringende Erfahrungen, namentlich in der protestantischen Landeskirche, neue Einrichtungen zur Folge haben können, z. B. die Einführung einer erweiterten und berechtigteren Vertretung der Genossen gegenüber von der Gewalt, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird es nicht Sache der Staatsgesetzgebung sein, darüber zu berathen.

Fünftens. Von den Verabredungen der zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten über gemeinschaftliches Verhalten zur katholischen Kirche ist allerdings thatsächlich schon jetzt kaum etwas mehr in Kraft (zum geringsten Theile durch Veranlassung der Großherzoglichen Regierung). Es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß für Baden auch der letzte Rest der betreffenden Verträge durch die Selbstständigkeitserklärung der katholischen Kirche beseitigt sein wird. Wo die Regierung jedes Recht der Einwirkung im eigenen Lande aufgibt, kann sie selbstredend kein gemeinschaftliches Wirken mit andern Staaten versprechen und ausführen. Wir sind mit dem Stande der Verhandlungen unter den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz über die neuen Ereignisse und Zustände nicht bekannt, müßten es aber als eine Handlung nachbarlicher Aufrichtigkeit ansehen, wenn die Großherzogliche Staatsregierung nach dem Zustandekommen des jetzt vorliegenden Gesetzes sich gegenüber von ihren bisherigen Verbündeten unumwunden über ihre neue Stellung zu der katholischen Landeskirche ausspräche und ihren Rücktritt von allen früheren Verabredungen erklärte.

Unzweifelhaft ließen sich bei fortgesetzter Untersuchung noch weitere Folgerungen des neuen Prinzipes auffinden; es wird jedoch an dem im Vorstehenden vorgetragenen genügen zur Gewinnung der Einsicht, daß der beabsichtigte Schritt sehr bedeutende und weitaussehende, unmittelbare und mittelbare Wirkungen hat. Es ist keine Kleinigkeit, welche hier beschlossen werden soll, und Folgen des neuen Prinzipes werden während geraumer Zeit, zum Theile vielleicht ganz unerwarteter Weise, hervortreten. Nicht Alles wird erwünscht und nach jeder Seite zuträglich sein. Damit ist allerdings kein Grund gegeben zur Zurückweisung einer im Ganzen guten und nothwendigen Maßregel; wohl aber für alle zur Mitwirkung Berufenen eine starke Aufforderung zum vollen Bewußtsein des Schrittes. Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, ist sich dieser Pflicht vollkommen bewußt; allein aus den von ihr entwickelten Gründen trägt sie keinen Anstand, ihren Antheil an der Verantwortlichkeit zu übernehmen, indem sie

auf unveränderte Annahme des § 7

Antrag stellt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 8.

Die Ernennung der Kirchenbeamten durch die Kirchen ist eine der wichtigsten Folgen der erklärten Selbstständigkeit. Ueber die Bedeutsamkeit der daraus für den Staat sich ergebenden Folgen kann man sich keinen Täuschungen hingeben. Unzweifelhaft entgeht dem Staate durch die Beseitigung jedes Einflusses auf diese Stellenbesetzung ein bedeutendes Machtelement, und es ist sogar möglich, daß sich in dem Klerus der einen oder der anderen Kirche eine Opposition bildet, welche nicht nur dem Staate bei einer Aufrechterhaltung seiner Rechte gegenüber von den Kirchen geschlossen gegenüber steht, sondern auch in rein politischen Dingen, z. B. bei Wahlen, Einfluß ausübt. Je fester die Organisation einer Kirche ist, je strenger die Gesetze über den Gehorsam des Klerus gegen seine Oberen, je bedeutender endlich die Aussichten in einer Kirche zu hohen Stellen und Ehren sind, desto bedeutsamer ist eine solche Gestaltung der Dinge. Es ist schwer zu sagen, welche Folgen auf die Dauer solche geschlossene Organisationen innerhalb des Staates aber außerhalb seiner Wirksamkeit haben werden, namentlich in einem paritätischen Lande, wo also nothwendigerweise das Staatsoberhaupt einer der Kirchen nicht angehört, und schon dadurch leichter eine Gegenüberstellung sich bildet. Die Geschichte bietet bis jetzt keine genügenden Beispiele, um Schlüsse daraus zu ziehen, da die wenigen Fälle, in welchen ein gleiches Verhältniß besteht, noch zu neu sind, um bereits ihre verschiedenen Seiten vollständig entwickelt zu haben, früher aber in allen Staaten, selbst in solchen, welche einer Kirche einen sehr großen Einfluß einräumten, der Regierung wenigstens ein wesentlicher Antheil an der Besetzung der geistlichen Aemter, namentlich der höchsten, zustand, oder auch jetzt noch zusteht.

Ein Vorbehalt solcher Befugnisse, welche sich auf besondere Rechtstitel zur Ernennung gründen, also namentlich auch das Patronatsrecht, ist nur wenig geeignet die Sachlage zu ändern. Theils bleibt auch in solchen Fällen der Kirchengewalt eine bedeutende Mitwirkung, da ihr die geistige Einsetzung zusteht, theils und hauptsächlich aber hat die Regierung bei Besetzung von Patronatspfarreien doch immer nur eine Auswahl unter dem Klerus, wie er sich nun einmal ausbildet durch gemeinschaftliche Erziehung und Bildung, durch die für Alle gleiche Disziplin und Unterordnung, durch den gemeinschaftlichen Korporationsgeist Diese Ansprüche mögen also immerhin bewahrt werden, da sie einmal zu Recht bestehen; aber von einer großen Bedeutung für die Kräftigung der Stellung des Staates sind sie wohl kaum.

Eben so wenig vermag durch ein Strafgesetz über Mißbrauch geistlicher Gewalt in der Hauptsache, nämlich in der ganzen Gesinnung und Haltung eines Klerus, etwas Wesentliches zu Gunsten eines Staatseinflusses bewirkt werden. Ein solches Strafgesetz ist allerdings nothwendig, und wir werden gehörigen Ortes die Annahme des vorgeschlagenen beantragen; allein es ist einleuchtend, daß durch Strafen besten Falles nur eben einzelne auffallende Mißbräuche und Unfertigkeiten abgestellt werden können, keineswegs aber der Regierung eine andere Stellung zu den Kirchen verschafft wird. Eine Strafgewalt verschafft noch keineswegs eine Zuneigung oder freiwillige Mitwirkung.

Wir sehen somit auch in dieser Beziehung dem neuen Zustande mit ernstem Blicke entgegen, und was wir in den letzten Monaten erlebt haben, erhöht unsere Zuversicht in keiner Weise. Dessen ungeachtet können wir keinen Antrag auf Verwerfung oder wesentliche Abänderung des Grundsatzes stellen. Er ist eine logische Nothwendigkeit, und es wäre, wenigstens in Beziehung auf die katholische Kirche, keinerlei Aussicht auf Durchführung anderer Bestimmungen. Ob üble Erfahrungen mit der Zeit andere Gesinnungen und Möglichkeiten erzeugen werden, muß dahingestellt bleiben; das Hauptmittel zur Gewinnung der erforderlichen Stellung der Regierung wird immerhin sein, daß sie durch vollkommen loyales Verfahren in allen Verhältnissen zu den Kirchen sich Vertrauen bei den Kirchengenossen im Allgemeinen erweckt, und daß sie durch Schutz jedes Rechtes und durch Begünstigung jeder gesetzlichen Freiheit Ansehen und Dankbarkeit verdient. Der Verlust materieller Einflußmittel muß ersetzt werden durch gesteigerten sittlichen und politischen Einfluß. Die Aufgabe der Regierung wird eine schwierigere werden; allein die Ueberwindung der Schwierigkeit wird unmittelbar dem Volke durch wohlthätige Regierungsweise zu gute kommen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir stellen daher den Antrag

auf ungeänderte Annahme des §. 8.

Zu §. 9.

Es möchte scheinen, als könne es dem Staate gleichgültig sein, unter welchen Bedingungen eine Kirche ihre Aemter verleihen will, natürlich vorausgesetzt, daß diese Vorschriften nichts Gesetzwidriges enthalten und dem Staate keine Verpflichtung auferlegen. Man könnte auch wohl die Behauptung aufstellen, daß die Kirchen schon durch ihr eigenes Interesse veranlaßt seien, eine entsprechende allgemeine Bildung von ihren Geistlichen zu verlangen, namentlich in einem Zeitalter weitverbreiteter Kritik und in einem paritätischen Lande, welches zu Vergleichungen und Controversen Veranlassung gebe. Dieß wäre jedoch nur die eine Seite der Frage; oder vielmehr, die ganze Anschauungsweise wäre nur da berechtigt, wo der Staat der Kirchenbeamten sich nie zu seinen Zwecken gesetzlich bediente, und umgekehrt grundsätzlich die Kirchenbeamten sich von jeder Leistung für bürgerliche und staatsbürgerliche Zwecke grundsätzlich ferne hielten. Wo dem nicht so ist, vielmehr eine Verbindung und Verwendung mit beiderseitigem Willen stattfindet, da ist es natürlich, daß auch der Staat die für seine Bedürfnisse erforderlichen Bedingungen stellt. Dieselben könnten von den Kirchen nur in dem Falle beanstandet werden, wenn sie im Widerspruche mit den kirchlichen Lehren oder Bedürfnissen wären. Solcher Art ist aber die Forderung weiterer geistlicher Bildung, als bloß kirchlicher, offenbar nicht. Ein höherer Bildungsgrad kann auch für kirchliche Wirksamkeit nur förderlich sein.

Eine Benützung der Geistlichen zu bürgerlichen Zwecken und eine Einwilligung derselben zu solcher Verwendung findet denn nun aber im Großherzogthume statt. Die Geistlichen beider Landeskirchen haben vorwiegenden Einfluß auf das gesammte Volksschulwesen; ebenso ist ihnen bis jetzt die Führung der Standesbücher übertragen Auch in gerichtlichen Beziehungen leisten sie gesetzliche Hülfe, so namentlich bei der Vorbereitung zum Eide. Davon nicht zu reden, daß der Staat beim Heere, bei Gefängnissen und Krankenanstalten Geistliche organisch verwendet, welche dann natürlich die entsprechenden Eigenschaften besitzen müssen. Die Kirchen aber fügen sich nicht nur diesen Verwendungen, sondern sie nehmen sie sogar eifrig in Anspruch, und würden die Entziehung der Staatsaufträge sehr ungerne sehen. Namentlich würden ohne allen Zweifel bittere Klagen über Zurücksetzung und Verletzung der Rechtsgleichheit geführt werden, wenn der Staat etwa nur der Hülfe der Einen Kirche sich bedienen wollte. Da nun aber für Besorgung aller dieser Geschäfte gewisse geistige Kräfte und Kenntnisse unentbehrlich sind, so ist auch die Berechtigung zu entsprechenden Forderungen von selbst gegeben.

Ebenso bedarf es keiner Ausführung, daß der Wunsch, ein Geistlicher im Großherzogthum zu sein, oder daß die Uebertragung eines Kirchenamtes im Lande kein Recht gibt, sich dem Staate gegen seinen Willen als Unterthan aufzudrängen oder sonst welche allgemeine Bürgerpflichten unerfüllt zu lassen.

Es ist nun zu untersuchen, in wie ferne die Bestimmungen des §. 9. diesen Verhältnissen entsprechen.

Es sind deren drei. Erstens verlangt der Staat Besitz seines Staatsbürgerrechtes, sei es durch Geburt, sei es durch Aufnahme. Zweitens fordert er von jedem Kandidaten zu Kirchenämtern eine allgemein wissenschaftliche Bildung in näher von ihm zu bestimmender Weise. Drittens macht er zur Bedingung der Uebertragung eines geistlichen Amtes, daß ihm der zu Ernennende in bürgerlicher oder politischer Beziehung nicht mißfällig sei.

Was nun den Besitz des Staatsbürgerrechts betrifft, so versteht sich diese Bedingung eigentlich von selbst. Der Staat hat das allgemeine Recht, Ausländern den Aufenthalt im Lande zu gestatten oder zu verweigern. Wenn er nun nicht dulden will, daß ihm Ausländer durch einen Akt einer Kirchengewalt aufgedrängt werden können, und wenn er ein für allemal verlangt, daß wer eine bleibende wichtige Stellung im Lande bekleidet, diesem auch angehören, seinem Regenten, seiner Verfassung und seinen Gesetzen den Eid der Treue geschworen haben müsse: so ist er vollkommen in seinem Rechte und verlangt auch nur Billiges. Dieß aber um so mehr, als fast unlösliche Kol-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lisionen entstehen müßten, wenn einer Seits ein Ausländer nicht mehr im Lande geduldet werden wollte, anderer Seits er aber im Besitze eines Beneficiums und vielleicht einer Seelsorge bliebe. Auch ist es nur vernünftig, wenn verlangt wird, daß der Geistliche keine fremdartigen Sitten und Lebensanschauungen habe, mit den Bedürfnissen des Volkes und seinem Bildungsgrade nicht unbekannt sei. Eine Absperrung gegen fremde Vorzüglichkeit und eine Verhinderung der Kirchen, sich die ihnen nothwendigen besonderen Kräfte frei zu verschaffen, ist dabei nicht zu besorgen. Der Staat wird einem unschädlichen und noch mehr einem ausgezeichneten Manne die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht nicht leicht versagen. Ist aber die Anwesenheit eines bestimmten Fremden im Lande, und wäre es auch nur aus politischen Gründen, ausnahmeweise nicht wünschenswerth, so ist es auch ganz gut, wenn er ferne gehalten wird. Mißbräuche sind allerdings möglich; allein nicht nur ist eine solche Möglichkeit kein Grund gegen ein nothwendiges Recht, sondern es ist überdieß noch die Frage, ob nicht Mißbräuche von Seiten der Kirchen weit eher zu befürchten wären. — Mit der Bestimmung, daß die Geistlichen der beiden Landeskirchen das Staatsbürgerrecht haben oder erlangen müssen, sind wir somit ganz einverstanden.

Der Staat verlangt sodann eine allgemein wissenschaftliche Bildung, während er die Vorschriften über Fachbildung den Kirchen überläßt. Die Erzbischöfliche Denkschrift beschwert sich (S. 17) mit sichtbarer Empfindlichkeit über diese Bestimmung. Sie findet dieselbe unpassend gegenüber von der Kirche, welcher allein während vieler Jahrhunderte wissenschaftliche Bildung zu verdanken gewesen sei; überflüssig, da sie im eigenen Interesse schon für eine allgemeine Bildung der Geistlichen sorge; verkehrt, weil nicht der Staat, sondern sie zu beurtheilen wisse, was den Geistlichen fromme und nöthig sei; gefährlich, weil daraus schwere Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche entstehen können. Wir können diese Auffassung nicht theilen. Daß der Staat die kirchliche Erziehung und Brauchbarkeit der Geistlichen nicht beeinflussen will, geht schon daraus hervor, daß er die ganze Fachbildung der Kleriker den Kirchen vollständig und ohne irgend eine Einmischung einräumt und er sich auf die Bedingungen einer genügenden Thätigkeit der Geistlichen in den weltlichen Angelegenheiten beschränkt. Diese, namentlich die Schulaufsicht, erfordert nun aber unzweifelhaft eine allgemeine Bildung, und daß sich der Staat von deren Vorhandensein überzeugt, ist sein Recht und seine Pflicht. In wie ferne aber gefährliche Collisionen aus einer solchen bescheidenen Forderung sollten entstehen können, ist in der That nicht einzusehen. Der Staat wird nichts verlangen, was mit der kirchlichen Bildung unvereinbar ist; er will auch den Studienkurs und den Aufenthaltsort der jungen Theologen nicht vorschreiben; wenn also eine Kirche nicht ihrer Seits geflissentlich Streit sucht und jede auch die unverfänglichste Berührung mit der Regierung dazu gebraucht, so ist nichts zu besorgen. Sollte aber jemals ein solcher beklagenswerther Geist in einer Kirche vorhanden sein, so wird auch die äußerste Verzichtleistung des Staates auf eigene Rechte und Interessen den Kampf nicht abwenden. — Somit besteht für uns nur der Zweifel, ob die vom Staate gestellten Forderungen zweckmäßig im Wege der Verordnung durchgeführt werden, oder ob nicht ein Gesetz festere Grundlage verleihe. Es spricht jedoch die Analogie aller übrigen Studien und Prüfungsverordnungen gegen eine gesetzliche Feststellung, und jedenfalls mag man es auf die Erfahrung ankommen lassen.

Am tiefsten in die völlige Unabhängigkeit der Kirchen schneidet die dritte der angeführten Bestimmungen ein; nämlich das vom Staate vorbehaltene Recht, alle Diejenigen von der Verleihung kirchlicher Aemter auszuschließen, welche ihm in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig seien. Es stoßen hierbei zwei Bedenken auf. Erstens, ob überhaupt der Staat berechtigt ist, von dem Dienste in unabhängigen Gesellschaften alle Diejenigen auszuschließen, welche ihm „mißfällig" sind? Zweitens, ob nicht jedenfalls die im Entwurfe gebrauchte Bezeichnung allzu unbestimmt ist und dadurch zu Mißbrauch Anlaß geben könnte? — Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Verlangen des Staates nicht zu rechtfertigen wäre, wenn das amerikanische System dem Verhältnisse der beiden Landeskirchen im Großherzogthume zu Grunde läge. In solchem Falle würden selbst gerichtlich erwiesene und bestrafte Verbrechen von Verwendung durch Privatpersonen oder Gesellschaften nicht ausschließen, und es wäre Sache der Verwendenden, zu überlegen, in wie ferne solche Vorgänge eines Dieners mit ihrer eigenen Ehre und ihrem Nutzen vereinbar seien. Allein es wäre verkehrt, die Frage so zu stellen. Die beiden Kirchen stehen zum badischen Staate nicht im Verhältnisse bloßer Privatvereine. Wenn er ihnen aber im Ganzen eine mannichfach bevorrechtete Stel-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lung einräumt, und namentlich ihren Beamten theils ebenfalls persönliche Privilegien gibt, theils öffentliche Geschäfte überläßt: so kann er auf der andern Seite billig verlangen, daß die Kirchen ihm nicht eine offene Feindseligkeit erweisen durch Uebertragung ihrer Aemter an Personen, welche ihm offenkundig entgegentreten; und er muß der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit der von ihm bevorzugten und verwendeten Individuen sicher sein. Es kommt aber noch eine andere Erwägung dazu. Auch wer kein Anhänger der Omnipotenz des Staates ist, muß doch einräumen, daß eine systematisch organisirte und jeder Einwirkung der Staatsgewalt ganz entzogene Feindseligkeit bedeutender Korporationen unvereinbar mit seinem Dasein wäre. Es ist nur nothwendige Selbstvertheidigung, wenn er sich ein Mittel hiergegen sichert. — Hiermit ist denn nun freilich nicht gesagt, daß gerade die gewählte Bestimmung und Bezeichnung die richtige sei; und es läßt sich ganz gut mit der ausgesprochenen Ansicht eine zweite dahin gehende vereinigen, daß jeder Willkür und bloßer persönlicher Abneigung vorgebeugt werden müsse. Wir können den in der Erzbischöflichen Denkschrift (S. 17) in dieser Beziehung ausgesprochenen Bedenken eine Berechtigung nicht absprechen, und läugnen nicht, daß auch uns die Fassung des Gesetzesentwurfes hier zu allgemein erscheint. Wir erachten es zum Mindesten für nothwendig, daß die von der Staatsregierung der betreffenden Kirchengewalt mitzutheilende Ausschließungserklärung einen bestimmten Grund bezeichne. Eine solche Auflage ist nicht beschwerlich für die Regierung; die Ursachen der Abneigung müssen ja klar vorliegen und lassen sich leicht angeben. Sie bringt auch die Regierung in keine unwürdige Stellung. An und für sich ist ein Nachweis, daß nicht willkürlich sondern aus guten Gründen gehandelt werde, sicher nicht unpassend für den Staat; thut er doch dasselbe bei jeder Mittheilung von Entscheidungsgründen. Es wird aber auch die Regierung in keine ihr unwürdige Beweisführung gegenüber von den ihr Mißliebigen verwickelt, indem es sich von selbst versteht, daß keine Verpflichtung für sie bestehen kann, sich über die von ihr mitgetheilten Gründe in einer weiteren Verhandlung, sei es mit der Kirchenbehörde, sei es mit dem betreffenden einzelnen Geistlichen einzulassen, und den Beweis der Wahrheit zu führen. Und dennoch gewährt die Nothwendigkeit der Angabe eines Grundes eine bedeutende moralische Sicherung gegen etwaige einseitige Idiosynkrasieen oder fanatische Richtungen, welche ja auch bei einem Staatsmanne vorkommen können.

So trägt denn die Kommission darauf an:

dem ersten Satze des §. 9. nachstehende Fassung zu geben:

„Die Kirchenämter können nur an Solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher und politischer Beziehung mißfällig erklärt werden."

Es wird dabei jedoch bemerkt, daß dieser Beschluß nur mit drei gegen zwei Stimmen gefaßt worden ist, indem zwei Mitglieder es bei dem, von der zweiten Kammer ebenfalls gutgeheißenen, Regierungsentwurfe belassen wollten aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Sie glaubten theils die Regierung in Fällen, welche eine Ausschließung an sich vollständig rechtfertigen würden, durch die Nothwendigkeit der Angabe eines einzelnen bestimmten Grundes allzusehr zu beengen; theils fürchteten sie widrige Verwicklung mit den Ausgeschlossenen in Betreff des Beweises angegebener Gründe.

Hinsichtlich der beiden letzten Sätze des §. 9

wird auf unveränderte Annahme

Antrag gestellt.

Zu §. 10.

Auch in Beziehung auf §. 10 ist eine Vereinigung in der Kommission nicht zu erzielen gewesen.
Einerseits nämlich wurde folgende Gedankenweise geltend gemacht:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da die beiden Kirchen als Korporationen anerkannt sind und da es unzweifelhaft eines der wesentlichsten Rechte einer Korperation ist, Vermögen zu erwerben und zu verwalten; da ferner den Kirchen ausdrücklich die freie und selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen ist, zu diesen aber sicher das Vermögen gehört; da ferner die Verwendung materieller Mittel häufig die Bedingung der Durchführung rein kirchlicher Zwecke ist, so ist die vorgeschlagene gemeinschaftliche Verwaltung des Kirchenvermögens unvereinbar mit diesen Vordersätzen. Auch liegt die Besorgniß sehr nahe, daß eine solche gemeinschaftliche Verwaltung zu widrigen Streitigkeiten führen werde, wie immer sie organisirt sei, falls nicht die Gemeinschaftlichkeit nur ein leerer Schein und dem einen oder dem andern Theile thatsächlich die schließliche Entscheidung eingeräumt wäre. Von den Anhängern dieser Auffassung wurde daher der Antrag gestellt:

> auf die vorgeschlagene gemeinschaftliche Verwaltung des Kirchenvermögens nicht einzugehen, sondern den Kirchen die Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten selbst zu überlassen, allerdings unter Beifügung der nöthigen Sicherungsmaaßregeln gegen Verschleuderung des Vermögensstockes und gegen stiftungs- oder sonst rechtswidrige Verwendung der Früchte.

Dieser Meinung wurde dann aber im Schooße der Kommission eine andere, der Beibehaltung des Regierungsentwurfes günstige gegenüber gestellt. Die Gründe für diese Ansicht waren aber folgende:

Einmal seien einzelne Stifter, Gemeinden und Bezirke, endlich das ganze Land dagegen sicherzustellen, daß das von ihnen herrührende oder ihnen gehörige Vermögen, welches zu kirchlichen Zwecken bestimmt sei, nicht in seiner Substanz angegriffen oder seiner Bestimmung entfremdet werde. Hier sei der Staat vollkommen in seiner Aufgabe, wenn er eine gemeinschaftliche Leitung des kirchlichen Vermögens verlange. Nur auf diese Weise könne der Zweck erreicht werden, und nur so sei es namentlich auch möglich, die zu unabsehbaren Streitigkeiten führende scharfe Ausscheidung von Fonds zweifelhafter Art zu unterlassen.

Zweitens liege gegen eine solche gemeinschaftliche Verwaltung keinerlei Einwendung von Seite der Kirche vor. Auch die katholische Kirche habe nichts einzuwenden. Nicht nur habe selbst die Konvention eine solche enthalten, sondern es werde auch in den neuesten Erklärungen des Herrn Erzbischofes und der in Appenweier zusammengetretenen Geistlichen gegen diese Bestimmung des Gesetzesentwurfes keine Ausstellung gemacht, während doch sonst Vorwürfe und Bekämpfungen nicht gespart seien.

Die Mehrheit der Kommission hielt die letzteren Gründe für die gewichtigeren und es wird somit von ihr

auf Annahme des §. 10

Antrag gestellt. Zwei Mitglieder verharrten dagegen auf der obigen Ansicht, welche ihnen als die grundsätzlich richtige erschien.

Zu §. 11.

Zu den schwierigsten Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse in paritätischen Ländern gehören unzweifelhaft die Feststellungen über religiöse Orden. Die Geschichte ist voll von Beispielen der bittersten Streitigkeiten und Schwierigkeiten, welche die Einführung oder die Aufhebung von Orden erzeugte, von Klagen über deren ungebürlichen Einfluß im ganzen bürgerlichen Leben, von Verarmungen durch dieselben, sowie von harten an ihnen ausgeführten Beraubungen anderer Seits.

Große weltgeschichtliche Störungen und gewaltige Ereignisse haben die große Anzahl der einst auch in dem jetzigen Gebiete des Großherzogthums vorhanden gewesenen Klöster beseitigt bis auf eine ganz kleine Anzahl von Frauenklöstern. Jetzt handelt es sich von der Berechtigung zur Wiederaufrichtung. Der Gesetzesentwurf will dieses Recht nicht versagen; allein er stellt es unter strenge Kontrole der Staatsregierung und die zweite Kammer hat diese noch bedeutend zu verstärken beschlossen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, hat sich nicht verhehlen können, daß sich allerdings

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gewichtige Gründe, theils mehr örtlicher, theils allgemeiner Art, gegen die Wiedereinführung von Orden und Klöstern anführen lassen.

Oertlicher Art ist die Stellung derselben in einem paritätischen Lande mit sehr gemischter Bevölkerung. Bekanntlich gehen die Anschauungen der beiden Konfessionen gerade in Beziehung auf religiöse Orden und auf Klöster entschieden auseinander. Während die katholische Kirche in denselben eine sowohl für die Gesammtheit als für die einzelnen Mitglieder der Vereine selbst heilsame Anstalt erblickt, außerdem die kirchliche Politik in den Orden überhaupt, namentlich aber in einzelnen derselben, eine mächtige Stütze des bestehenden Organismus erkennt; entbehrt nicht nur die protestantische Kirche der ganzen Einrichtung, sondern es ist auch wohl das Bewußtsein ihrer einzelnen Genossen in keinem Punkte so übereinstimmend und so tiefgehend, als in der Ansicht, daß geistliche Orden (unter allen Umständen die von Männern) unnöthig und selbst in vielfacher Beziehung schädlich seien. Außerdem werden bestimmte Orden mit ganz besonderer Ungunst betrachtet, weil ihnen eine grundsätzliche Feindseligkeit gegen den Protestantismus und ein Auftrag zu beständiger Bekämpfung desselben zugeschrieben wird. Eine Ausgleichung dieser Ansichten ist nicht zu erwarten so lange die beiden Konfessionen bestehen.

Würde sich nun das Ordenswesen lediglich innerhalb der katholischen Kirche halten, und würde es auch in dieser nur auf dem Gebiete des Glaubens und des Gewissens sich bewegen, so müßten sich freilich die Protestanten ohne Weiteres in die ganze Einrichtung finden, wie antipatisch sie ihnen sein möchte; und auch der Staat hätte wenigstens in dieser Beziehung keinerlei Anlaß oder Recht einzuschreiten und Bedingungen zu stellen. Allein dem ist nicht so.

Es sind, wie bemerkt, wenigstens einzelne Orden, zur fortwährenden Bekämpfung der protestantischen Kirche bestimmt. Wenn es nun sicher auch jeder Kirche freistehen muß, ihre Lehre als die richtige und somit die Lehren anderer Kirchen als mehr oder weniger falsch darzustellen; wenn es ferner jeder Kirche unbenommen ist, Andersdenkende zu sich herüberzuziehen und sich dadurch zu vergrößern zu suchen, so darf dieß doch in Ländern, welche mehrere vollkommen gleichberechtigte Kirchen besitzen, nicht in verletzender Weise geschehen, noch so daß der konfessionelle Frieden dadurch gestört wird. In paritätischen Ländern erscheint somit das Vorhandensein eigener Gesellschaften, deren Zweck Bekämpfung und Vernichtung einer der im Lande eingebürgerten und gleichberechtigten Kirchen ist, als eine rechtliche und politische Unmöglichkeit, weil ein grundsätzlich organisirter innerer Krieg mit einem dazu bestimmten stehenden Heere. Eine solche Einrichtung läugnet thatsächlich einen wesentlichen Verfassungsgrundsatz und ist zu gleicher Zeit eine stehende Bedrohung und Besorgniß für die zu Bekämpfenden. Zehnfach aber steigt natürlich die Abneigung und die Besorgniß in einem Lande, wenn die Geschichte aus vielleicht nicht sehr ferner Zeit oder aus ähnlich eingerichteten Ländern von wirklich erlittenen Nachtheilen berichtet. — Offenbar muß hier den Thatsachen, welche nun einmal nicht geändert werden können, Rechnung getragen werden und es kann in dem paritätischen Großherzogthume von beliebiger Einfuhrung jeder Art von Orden gar nicht die Rede sein. Vereine, welche unvereinbar sind mit dem ungestörten Genusse der religiösen Rechte eines bedeutenden Theiles der Bevölkerung sowie mit dem inneren Frieden des Landes, können nicht bestehen, und es darf der katholischen Kirche mit allem Fuge die Forderung gestellt werden, daß sie das entsprechende Opfer bringe, falls es überhaupt eines ist.

Es sind aber auch noch einige andere, mit der konfessionellen Verschiedenheit nicht zusammenhängende, selbst in rein katholischen Ländern bemerkenswerthe Punkte, welche einem freien Gebahren Hindernisse entgegensetzen.

Zunächst gibt es bekanntlich gewisse Orden, welche ein solches absolutes Gelübde der Armuth ablegen, daß sie auch für ihre Kommunitäten kein Eigenthum erwerben können und ihren Unterhalt lediglich durch milde Gaben gewinnen. Es ist nicht unsere Sache, über die zu einer solchen Lebensweise führende Weltanschauung zu urtheilen; allein ohne Verletzung Andersdenkender kann wohl die Behauptung aufgestellt werden, daß sich ein solches arbeitsloses und blos durch Almosen genährtes Dasein nur übel verträgt mit dem für jeden Staatsangehörigen, Katholiken sowohl als Protestanten, geltenden gesetzlichen Vorschriften über Bettel und unerlaubtes Umherziehen. Das Dasein von Bettelorden ist eine offenbare Anomalie in unsern jetzigen staatlichen und sozialen Zuständen. Da nun überdieß jene Leistungen, durch welche das Vorhandensein dieser Orden vertheidigt zu werden pflegt, nämlich Aushülfe in

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Seelsorge und theilweise im öffentlichen Unterrichte, wenigstens im Großherzogthume kein Bedürfniß sind, vielmehr hierfür anderweitig und wohl nach der Meinung der Meisten weit besser gesorgt ist, so ist wohl auch für das Bestehen dieser Art von Mönchen kein zureichender Grund anzuführen.

Sodann ist nicht zu übersehen, daß andere Orden erfahrungsgemäß nicht selten in das dem Bettelorden entgegengesetzte wirthschaftliche Extrem gerathen, insofern sie allmählig einen übergroßen Besitz von Grundeigenthum erwerben und diesen dadurch dem freien Verkehre und dem Privateigenthume entziehen. Eine große Anzahl von reichbegüterten Klöstern ist, wie die Erfahrung nur allzu vieler Länder schon nachgewiesen hat, eines der größten Hindernisse für ein volkswirthschaftliches Gedeihen. Das Aufblühen eines namhaften Theiles von Deutschland, von Frankreich u. s. w. ist unbestreitbar der Säkularisation der Klöster zuzuschreiben; und welcherlei Verdienste sich die Klöster in früheren Jahrhunderten um Anbau und um Förderung von Landwirthschaft und Gewerbe erworben haben mögen, in der jetzigen Entwicklung der sozialen Zustände sind sie lediglich ein Nachtheil in diesen Beziehungen geworden. Eine Wiedereinführung solcher Zustände wäre ein unverzeihlicher Mißgriff, ein Anachronismus, welcher als lächerlich bezeichnet werden müßte, wenn er nicht schädlich wäre; und überdieß würde voraussichtlich Besitz großer Güter in todter Hand alsbald Beschwerden und Besserungsforderungen hervorrufen, welchen besser ganz vorgebeugt wird. Auch in dieser Beziehung kann also von einer unbedingten Freiheit nicht die Rede sein.

Mit allem diesem ist nun allerdings nicht gesagt, daß das im Gesetzesentwurfe vorgeschlagene System in Beziehung auf religiöse Orden, nämlich eine der Regierung unbedingt eingeräumte Berechtigung, Orden und einzelne Klöster nach ihrem Gutfinden zu gestatten oder zu untersagen, die Erlaubniß aber von beliebigen Bedingungen abhängig zu machen, das einzig Mögliche und Richtige sei. Es ließe sich vielmehr auch denken, daß schon gesetzlich allgemeine Grundsätze ausgesprochen würden über die Voraussetzungen, unter welchen Orden eingeführt oder weitere Klöster eingeführter Orden errichtet werden dürfen, und es wäre vielleicht für eine solche Ordnung der Angelegenheit anzuführen, daß dadurch Willkür entfernt und Veranlassungen zu Beschwerden vorgebeugt wäre. Wir sind jedoch nach reichlicher Erwägung zu der Ueberzeugung gelangt, nicht nur, daß es unvermeidlich ist, der Regierung die von ihr verlangte Freiheit des Handelns zu lassen, sondern daß sogar, in Uebereinstimmung mit dem Antrage der zweiten Kammer, noch weiter gegangen werden muß, als der Gesetzesentwurf beantragt, und zwar aus folgenden Gründen. Eine Aufzählung derjenigen Ordensregeln, welche als unvereinbar mit dem öffentlichen Wohle und mit dem Rechte der Staatsbürger zu bezeichnen wären, damit denn verbunden eine stillschweigende Billigung aller übrigen, läßt sich mit Sicherheit nicht bewerkstelligen. Es würde hierzu an ausreichenden und zuverlässigen Grundlagen fehlen. Es wäre ferner keine Gewähr dafür, daß die Statuten immer gehalten, daß spätere Weisungen, welche einem Orden ertheilt werden sollten, der Regierung immer bekannt würden. Es ist endlich zum Voraus nicht zu ersinnen, wie sich in dem paritätischen Lande die Verhältnisse thatsächlich gestalten, und ob sich nicht etwa ganz unerwartete, in rein katholischen Ländern nicht vorkommende Nachtheile zeigen werden. Wären nun aber gesetzliche Bestimmungen ein für allemal gegeben, so wäre auch die Möglichkeit einer Abhülfe abgeschnitten, wie groß der Mißstand und selbst die Gefahr sein möchte. Mit einem Worte, es liegt hier einer der Fälle vor, in welchen nach den Umständen muß gehandelt werden können, und sogar in doppelter Richtung. Einmal muß es dem gewissenhaften Ermessen der Regierung überlassen bleiben, ob und welche klösterliche Anstalten sie unter den im Großherzogthume thatsächlich bestehenden Verhältnissen für vereinbar erachtet mit dem öffentlichen Wohle. Zweitens muß ihr das Recht zustehen, einen begangenen Mißgriff wieder gut zu machen, wenn solcher erst später durch die Erfahrung hervortritt. Allerdings hat die gesetzliche Gestattung so unbeschränkter Befugniß auch ihre Schattenseite. Die Möglichkeit eines nicht wünschenswerthen Gebrauches ist nicht in Abrede zu ziehen. Allein theils bringt unzweifelhaft ein ungerechtfertigtes Versagen geringere Nachtheile, als ein schädliches und nicht wieder gutzumachendes Erlauben; theils kann darauf gerechnet werden, daß in allen selbst nur zweifelhaften Fällen die Genehmigung nicht verweigert und noch weniger eine ertheilte Erlaubniß zurückgezogen werden wird. Die Rücksicht auf die größere Hälfte der Bevölkerung und auf die wohlorganisirte kirchliche Gewalt, mit welcher vermeidbare Streitigkeiten nicht werden geführt werden wollen, läßt dieses mit Bestimmtheit erwarten. Und welches Interesse hätte in der That

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Regierung, sich dem Bestehen erwiesen unschädlicher geistlicher Korporationen zu widersetzen, z. B. sämmtlicher oder fast sämmtlicher Arten von weiblichen Orden, oder auch solcher Mannesklöster, deren Zweck Krankenpflege, äußere Mission u. dgl. ist?

Die erzbischöfliche Denkschrift ist freilich weit entfernt, diese Ansichten zu theilen; vielmehr spricht sie ihren Schmerz aus über die den Klöstern bewiesene Ungunst. Sie weist hin auf die Verdienste der Orden in früherer Zeit und auf den Nutzen, welchen sie auch jetzt noch, namentlich mit Hinsicht auf die Genußsucht und den Egoismus der Gegenwart, leisten können. Sie findet ferner eine Ungerechtigkeit in der beabsichtigten Ausnahmsgesetzgebung, während doch das Vereinsgesetz die Orden nicht ausnehme von den allgemeinen Grundsätzen, und da nach den eigenen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes jede andere Art von Religionsvereinen, selbst nicht christliche, sich frei bilden dürfen. — Es soll dieser Auffassung eine Berechtigung nicht abgesprochen werden, obgleich sich wohl neben den gerühmten verflossenen und gegenwärtigen Nutzen eine Gegenrechnung setzen ließe, und auch in rein katholischen Ländern sich schon oft ganz entgegengesetzte Anschauungen geltend gemacht haben. Allein die Denkschrift läßt den entscheidenden Punkt, die Verhältnisse eines paritätischen Landes, ganz außer Auge. Dieser mag für einen Bischof nicht bestehen, allein für eine Regierung und eine Ständeversammlung ist er maaßgebend.

Wir tragen somit, und zwar ohne Besorgniß wesentlichen Rechten der katholischen Kirche und religiösen Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung des Großherzogthums zu nahe zu treten, auf die Annahme des §. 11, und zwar in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung, an:

> Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.
>
> Die Genehmigung ist zu jeder Zeit widerruflich.

Eine aus zwei Mitgliedern bestehende Minderzahl in der Kommission war übrigens gegen die Gestattung eines jeder Zeit und willkürlich gestatteten Widerrufes und somit für den ursprünglichen Regierungsentwurf.

Zu §. 13.

Von sehr großer und weitgreifender Bedeutung sind die in §. 13 enthaltenen Bestimmungen. Es wird hier der Satz aufgestellt, daß die Kirchen, deren Anstalten und Diener in allen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen unterworfen seien; und es wird dieser Grundsatz namentlich noch in der Anwendung ausgesprochen, daß die eigene Verfassung einer Kirche oder die von ihr ausgehenden Verordnungen sie niemals berechtigen können, Befugnisse in Anspruch zu nehmen, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruche stehen.

Hier wird also entschieden erklärt, daß der Staat keiner Kirche in Beziehung auf sein Wesen und seinen Wirkungskreis eine Gleichstellung oder gar eine Obergewalt einräume, sondern es ist vielmehr für weltliche Dinge die Unterordnung auch dieser Korporationen und ihrer Angehörigen unter den allgemeinen Organismus des Staates ausgesprochen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bekennt sich ausdrücklich und unumwunden zu derselben Ansicht, und erachtet es auch für zweckmäßig und nothwendig, daß dieselbe offen und ohne Umschweife ausgesprochen werde. Wenn der Staat die Kirchen als selbstständige Korporationen mit selbstgewählten Zwecken und Mitteln erkennt, und wenn er, (obgleich sicherlich nicht unbetheiligt dabei,) keinerlei Einfluß auf Dogma, Kultus, Organisation und Disziplin der Kirchen beansprucht: so ist er um so mehr berechtigt und selbst genöthigt, seine Stellung genau zu bezeichnen und sein eigenes Gebiet frei zu halten von Eingriffen. Im Nothfalle hat er sein Dasein und seine Souveränität mit der ganzen Vollgewalt der ihm zustehenden Mittel zu vertheidigen; und es werden einer Regierung, welche nichts Weiteres verlangt als ihr Recht, und die den Glauben, die Gewissensfreiheit und den Kult der Bürger unangetastet läßt, Volk und Stände getreu zur Seite stehen. Nichts kann aber klarer sein, als das richtige Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hältniß. Die Kirchen mögen glauben und lehren über das Verhältniß des Menschen zu Gott, was sie für gut befinden und wahr erachten; die äußere Anordnung des Zusammenlebens der Menschen ist nicht ihre Sache. Ihr Reich ist nicht von dieser Welt; sie haben dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist; und es ist einleuchtend, daß es kein geordnetes Zusammenleben der Menschen und keine Erreichung der Zwecke des irdischen Daseins gäbe, wenn ein Widerspruch gegen die Gesetze des Staates berechtigt wäre. Und eben so klar ist, daß deßhalb ein Unterthan nicht aufhören kann zum Gehorsam verpflichtet zu sein, weil ihm etwa Glaubensgenossen einen höheren Rang in ihrer Gesellschaft oder eine besondere Würde beilegen. Der Staat mag aus Berücksichtigung der Anschauungen zahlreicher Bürger und in Erkennung nützlicher Leistungen solchen Stellungen von Kirchenoberen auch in seinem öffentlichen Rechte einen Platz einräumen, (was er gar nicht schuldig wäre;) allein nichts geht weniger daraus hervor, als daß er seinen eigenen Zweck und die zu dessen Erreichung nothwendigen Mittel aufgibt oder auch nur aufgeben kann.

Allerdings wird durch die in §. 13 aufgestellten Grundsätze dem kanonischen Rechte im Großherzogthume Baden die Anwendbarkeit versagt, soweit dasselbe auf bürgerlichem oder staatlichem Gebiete Bestimmungen enthält, welche den Landesgesetzen zuwiderlaufen. Allein gerade diese Unanwendbarkeit eines für die jetzigen Verhältnisse unpassend gewordenen, weil auf einer völlig verschiedenen Welt- und Staatsanschauung beruhenden, überdieß von einer fremden Gewalt ausgehenden Rechtes, ist der Hauptpunkt, von welchem es sich in der ganzen Angelegenheit handelt. Die unbedingte Anerkennung des kanonischen Rechtes war es vor Allem, welche im Lande und in den Kammern gegen die mit dem römischen Stuhle abgeschlossene Konvention Besorgniß und Widerspruch erweckte. Die Kirche wird natürlich den Anspruch auf Gültigkeit dieser Gesetze nicht aufgeben; allein dieß ist so wenig ein Grund der Anerkennung für den im Kerne seines Daseins bedrohten und selbst geläugneten Staat, daß er im Gegentheile um so bestimmter zur Festhaltung seines Rechtes aufgefordert ist. Eine solche Stellung ist aber keineswegs etwas Unerhörtes, und die Katholiken Badens sollen in kein ungekanntes schwieriges Verhältniß gebracht werden. Unzählige Male schon waren weltliche Staaten zu einer Zurückweisnng kirchlicher Anmaßungen genöthigt, und selbst in ausschließlich und eifrig katholischen Ländern ist es geschehen. Es sei nur z. B. daran erinnert, daß selbst die Disziplinarbeschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient vielfach nicht verkündet worden sind; ferner an die berühmte Erklärung der gallikanischen Kirche von 1682 über das Verhältniß der weltlichen und der geistlichen Gewalt. Es ist möglich, daß gelegentlich ein heftiger und langdauernder Streit entbrennt; der Mäßigung, der Kraft und dem Rechte muß der Sieg bleiben.

In dieser Ueberzeugung kann Ihre Kommission nicht erschüttert werden durch den äußerst heftigen Angriff, welchen die erzbischöfliche Denkschrift gegen den §. 13 richtet. Es wird behauptet (S. 15), daß durch denselben die den Kirchen anderwärts zugesicherte Freiheit und Selbstständigkeit wieder genommen werde. Eine Durchführung des aufgestellten Grundsatzes würde ein neues jus reformandi geben, und es könnte nach demselben Prinzip der Staat jedes noch so wohl erworbene Recht entziehen. Was Hoheitsrecht und Oberaufsichtsrecht bedeute, sei höchst unbestimmt und veränderlich von Land zu Land. Wenn die Kirche nur anordnen dürfe, was die volle Billigung der jeweiligen Träger und Organe der Staatsgewalt finde, so könne ihre Autonomie in beliebige Gränzen eingeengt werden. Bestehe kein passendes Staatsgesetz, so werde sich leicht eines zu Stande bringen lassen; durch Parteibestrebungen zum Amte gelangte Minister und fügsame und kirchenfeindliche Kammern können von §. 13 den gefährlichsten Gebrauch für die Selbstständigkeit und Freiheit der Kirchen machen. Derselbe widerspreche der völkerrechtlich und staatsrechtlich garantirten Existenz der Kirche, dem §. 18 der Verfassungsurkunde, welcher Gewissensfreiheit zusichere, der Artikel IV der Konvention, endlich dem §. 7 des Gesetzesentwurfes selbst, welcher die Kirche als öffentliche Korporation anerkenne, deren Recht aber eben darin bestehe, nach ihren Satzungen und Statuten zu leben und Anordnungen zu treffen.

Es ist schwer einzusehen, welcher Erfolg durch eine solche Sprache und durch solche Gründe erreicht werden soll. Wovon handelt es sich in der so maßlos angegriffenen Bestimmung? Der Staat erklärt, daß er, welcher den Kirchen völlig freies Gebahren auf ihrem Gebiete zugestehe, dasselbe Recht auch in seinem Wirkungskreise in Anspruch nehme, und daß er daher in weltlichen Dingen, „in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen," seine Verfassung und seine Gesetze etwaigen kirchlichen Ansprüchen nicht nachsetzen werde. Diese Stellung ist nun aber so wenig

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine unberechtigte und gewaltsame, daß sie vielmehr gar nicht anders genommen werden kann, wenn der Staat nicht geradezu sich aufgeben und zum einfachen Knechte der Kirche machen will. Dem einfachsten Begriffsvermögen muß doch einleuchten, daß von dem Staate, als einer Einrichtung mit selbstständigen Zwecken und eigenen Mitteln gar nicht mehr die Rede sein könnte, wenn er jede seiner Grundlagen oder Einrichtungen einfach aufzugeben hätte, sobald nur eine der in seinen Gränzen befindlichen Kirchen einen Beschluß neu fassen oder einen alten aus dem Moder verflossener Jahrhunderte hervorholen würde, welche mit jenen im Widerspruche stünde. Die Kirche soll frei und selbstständig in ihrem Kreise sein, der Staat aber in seinem Kreise den Befehlen der Kirche, und zwar jeder in seinem Gebiete vorhandenen Kirche, unterworfen sein!! Und auf welche Gründe wird eine solche Forderung gestützt? — Es sei diese Forderung des Staates eine Zurücknahme der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche. Wie wenn sich diese Unabhängigkeit auf etwas anderes bezöge, als auf die eigenen Angelegenheiten der Kirche, d. h. auf die Religion, und wie sie gleichbedeutend wäre mit Herrschaft auch in weltlichen Dingen. — Es entstehe dadurch ein neues jus reformandi. Das jus reformandi war das Recht des Landesherrn, die Ausübung einer Konfession zu untersagen und eine andere als Landeskirche einzuführen. Wie ist es nun möglich, ein solches Recht in der Erklärung des Staates zu finden, daß er keine kirchliche Eingriffe in seine Verfassung dulden werde? Wie kann von einem solchen Rechte in einem Lande die Rede sein, welches die Anerkennung der Freiheit und Selbstständigkeit der bestehenden Kirchen zum Verfassungsgrundsatze erheben will, welches die freie Bildung jeglicher Religionsgesellschaft auf dieselbe Weise versichert? — Nach demselben Prinzipe könne der Staat jedes noch so wohl erworbene Recht entziehen. Offenbar hängt diese Einwendung, deren Sinn sonst nicht klar ist, mit der ebenfalls ausgesprochenen Annahme zusammen, daß der Staat mit Hülfe von gewissenlosen Ministern und Kammern willkürliche und die Autonomie der Kirchen ganz nach Belieben beschränkende oder aufhebende Gesetze erlassen könne. Dieß ist freilich möglich, wie jede Schlechtigkeit möglich ist, wie z. B. auch möglich ist, daß Fanatiker, Intriganten, Abentheurer einen verderblichen Einfluß in einer Kirche gewinnen und diesen mißbrauchen können. Eine unbedingte Sicherheit gegen unsittliche Gesinnung ist kaum je in der Welt vorhanden, die Frage ist nur, ob das Eintreten des Uebels an sich wahrscheinlich sei, sodann ob eine andere Einrichtung größere Garantie gäbe? Beides ist aber offenbar hier nicht der Fall. Welche Wahrscheinlichkeit ist; daß sich Fürst, Ministerium und beide Kammern Badens verschwören werden, um gegen Verfassungsbestimmung und Recht eine Kirche zu unterdrücken? Wenn aber wirklich der Entschluß und wenn die Macht dazu vorhanden wäre, würde dann etwa ein Konkordat dagegen sichern? Könnte dieses nicht gerade eben so gut verletzt werden, wie ein auf einer andern Grundlage ruhendes Recht? — Gar keine ernsthafte Antwort bedürfen endlich die angeblichen Widersprüche des §. 13 mit anderen Gesetzen. Es ist vollkommen überflüssig erst zu beweisen, daß weder der Westphälische Friede noch der Reichsdeputationsschluß den Kirchen das Recht einräume, ihre Verordnungen über die Gesetze der Staaten zu stellen; oder, daß der Begriff einer Korporation nicht die Befugnisse enthalte, sich gegen die Gesetze einzurichten; oder endlich, daß es von keinerlei Bedeutung ist, ob eine neu zu schaffende Bestimmung mit der als ungültig erklärten Konvention übereinstimmt, oder nicht.

Doch wir kehren zu unserer Aufgabe zurück. — Wenigstens zum Theil ist der vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzes eine Folgerung und Weiterausführung der Bestimmung des §. 13. Da über diesen jedoch noch besonderer Bericht erstattet wird, so begnügen wir uns hier auf diesen zu verweisen, und zunächst in wesentlicher Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer, und blos mit Umstellung der Worte des ersten Satzes aus stylistischen Gründen

die Annahme des §. 13 in der vorgeschlagenen Fassung

zu beantragen.

Zu §. 14.

Ebenfalls nur eine Anwendung des im §. 13 aufgestellten Grundsatzes ist die Bestimmung, daß das kirchlichen Bedürfnissen gewidmete Vermögen den Staatsgesetzen und namentlich jenen über öffentliche Abgaben und Lasten unterliege.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission ist mit diesem Grundsatze völlig einverstanden, und sie hat sich nur die Frage vorgelegt, ob es zweckmäßig sei, diesen besonderen Punkt hervorzuheben, wie wenn er etwa einer besonderen Schwierigkeit unterliege oder zweifelhaft sein könnte. Sie hat sich jedoch für die Beibehaltung entschieden, weil in der Konvention mit dem römischen Stuhle die Steuerfreiheit alles kirchlichen Eigenthumes als Grundsatz aufgestellt und eine Zulassung der Besteuerung nur als eine Begünstigung aus Grund der Zeitläufe eingeräumt war. Es scheint also allerdings zweckmäßig, den auf dem Standpunkte des Staates allein geltenden Grundsatz ausdrücklich auszusprechen; und es wird somit

auf Annahme des §. 14 unter Beifügung des von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatzes: zu kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten angetragen.

Die wohl ebenfalls aufgeworfene Frage, ob nicht §. 14 mit §. 10 des Gesetzesentwurfs verbunden werden sollte, glaubt die Kommission verneinen zu sollen, weil die Bestimmungen des letztgenannten Paragraphen sich nicht nothwendigerweise auf alle kirchlichen Vereine erstrecken, sondern zunächst nur für die beiden großen Landeskirchen bestimmt sind, ihre Aufnahme unter die ganz allgemeinen Sätze daher unlogisch wäre.

Zu §. 15.

Die über das landesherrliche Placet vorgeschlagenen Bestimmungen betreten einen Mittelweg zwischen jener Theorie, nach welcher alle und jede Verordnungen einer Kirchengewalt, auch wenn sich dieselben auf freie kirchliche Dinge beschränken, erst der Genehmigung des Staates vorgelegt werden müssen, und jener Auffassung, nach welcher der Regierung niemals ein Verhinderungsrecht zustehen, sondern sie nur gegen die vollzogene Handlung nachträglich einzuschreiten befugt sein soll. In dem Gesetzesentwurfe wird nämlich ein Unterschied gemacht zwischen kirchlichen Verordnungen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, und allen übrigen. In Beziehung auf jene ersteren ist bestimmt, daß sie nur dann Geltung haben und in Vollziehung gesetzt werden können, wenn sie die Regierungsgenehmigung erhalten haben. Alle übrigen kirchlichen Anordnungen treten dagegen alsbald in volle Anwendung. Um aber die Regierung in die Lage zu setzen, über den Gegenstand einer kirchlichen Verordnung urtheilen zu können, (und auch wohl dieselbe überhaupt von dem ganzen Thun und Lassen der in ihrem Gebiete befindlichen Kirchengewalten in beständiger Kenntniß zu erhalten,) ist erklärt, daß jede kirchliche Verordnung gleichzeitig mit ihrer Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden müsse.

Daß die Kirchen alle Ursache haben, mit diesem Systeme zufrieden zu sein, ist wohl unzweifelhaft. Es wird ihrer Selbstständigkeit eine doppelte bedeutende Einräumung gemacht. Erstens verzichtet der Staat auf das Placet in der herkömmlichen Form einer Nöthigung zur vorgängigen Vorlage jeder kirchlichen Verordnung und einer ausdrücklichen Billigung derselben. Die Kirchengewalten können anordnen was sie wollen, selbst ihre Befehle verkünden ohne vorherige Anfrage beim Staate und ohne dessen Billigung. Sie sind also einer Vormundschaft entzogen, welche ihnen drückend und ehrenrührig erschien, und es ist ihnen, wie anderen rechtsfähigen physischen oder moralischen Personen, die Freiheit des Handelns überlassen, natürlich vorbehaltlich der rechtlichen Folgen ihrer Schritte. Zweitens aber sind diejenigen Verordnungen, bei welchen sich der Staat überhaupt einen Einfluß vorbehält, genau bezeichnet, und in der That auf einen möglichst geringen Umfang beschränkt. Es sind nur solche Verordnungen der vollkommen freien Befugniß entzogen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, und bei welchen die betreffende Kirche also entweder ihren berechtigten Thätigkeitskreis geradezu überschreiten würde, oder wo sie wenigstens über einen gemischten Gegenstand, somit über einen solchen, den sie nicht einseitig ordnen kann, Bestimmungen treffen will. Die beiden einzigen Bedingungen aber, welche der Staat bei diesen Einräumungen macht, sind nicht unbillig gegen die Kirchen oder ehrverletzend für sie. Daß die einfache Mittheilung einer erlassenen Verordnung weder beschwerlich noch beeinträchtigend ist, bedarf nicht erst eines Beweises. Ueber die vorläufige Nichtvollziehbarkeit einer Anordnung aber, welche in das Gebiet der Staatsthätigkeit einschlägt, kann sich in der That eine Kirche nicht beschweren. Entweder hat sie ihr Gebiet wirklich überschritten; dann ist es sicherlich das Mindeste, was geschehen kann, daß sich der Staat seinen Thätigkeitskreis frei erhält und daß der Eingriff nicht stattfinden darf. Oder aber schlägt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der in der Frage stehende Gegenstand wenigstens auch in das bürgerliche Leben ein; dann gehört eine Verständigung der beiden darüber zuständigen Gewalten zu einer neuen Anordnung desselben, und es ist nicht mehr als billig und anständig, daß die Kirche nicht allein vorgeht. Geradezu unbegreiflich ist es, wie die erzbischöfliche Denkschrift (S. 20) eine solche nachträgliche Wahrung der Rechte des Staates eine Wiederherstellung des Placet nennen kann. Möglicherweise kann allerdings in einzelnen Fällen eine Kirche sich über eine zu weite Ausdehnung des vom Staate angesprochenen Rechtes zu beschweren haben und im Vollzuge einer Anordnung verhindert werden, zu welcher sie befugt zu sein überzeugt ist. Es ist dieß jedoch unzweifelhaft ein geringeres Uebel, als wenn durch widersprechende Gebote über denselben Gegenstand bei den Angehörigen und namentlich den Beamten einer Kirche ein Zweifel darüber entsteht, wem sie zu gehorchen haben. Sollten aber etwa die Oberen sich der Gefahr nicht aussetzen wollen, daß eine von ihnen bereits erlassene Verordnung doch nicht vollzogen würde, so steht es ja ganz bei ihnen, sich mittels eines vorgängigen Benehmens mit dem Staate über dessen Ansichten Gewißheit zu verschaffen.

Zweifelhafter ist es dagegen, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen vollständig genügen zur Sicherstellung der Interessen des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft, und ob sie geeignet sind, bedenklichen und weit aussehenden Streitigkeiten zuvorzukommen. — Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, läugnet nicht, daß ihr in dieser Beziehung anfänglich manche Bedenken aufgestoßen sind.

Vor Allem wollte uns bedünken, daß eine der bereits geschehenen Veröffentlichung kirchlicher Verordnungen erst nachfolgende Verhinderung der Vollziehung zu manchem Hader Veranlassung geben könnte, welcher bei einer andern Einrichtung unterbliebe. Die Wiederzurücknahme einer bereits verkündeten und vielleicht theilweise schon im Vollzuge begriffenen Anordnung erschien uns für die Kirchen jedenfalls peinlicher, als wenn sie durch nicht-öffentlichen Einspruch und vor der Erlassung von den Ansichten der Staatsregierung in Kenntniß gesetzt worden wären. Wir fürchteten, daß nur solche Kirchenoberen, welche von jeder menschlichen Schwäche frei wären, sich nicht nach Kräften einer nachträglichen Anmuthung auf Zurücknahme oder mindestens einer Ungültigkeitserklärung widersetzen würden, so daß zu den etwa in der Sache selbst liegenden Gründen des Widerspruches auch noch verletzte Eigenliebe und Besorgniß um das bedrohte Ansehen käme. Das ohnedem schwierige Verhältniß wollte uns dadurch noch bedenklicher werden.

Sodann fürchteten wir, daß wenigstens in einzelnen Fällen der durch eine übergreifende kirchliche Verordnung entstandene Nachtheil selbst durch eine Ungültigkeitserklärung nicht mehr ganz ungeschehen gemacht werden könne. Es liegt, so argumentirten wir, in der Natur der Sache, daß der von der Regierung zu fassende Beschluß erst einige Zeit nach der Veröffentlichung des fraglichen Befehles durch die Kirchengewalt erfolgt, da die Mittheilung nur gleichzeitig mit der Publikation geschieht. Bis die Regierung mit sich im Reinen ist über den einzuhaltenden Weg und bis dieser Entschluß hinausgegeben sein kann, ist bereits, vielleicht auf allen Kanzeln, die Bekanntmachung des kirchlichen Befehles erfolgt, nach Umständen der Vollzug begonnen, wo nicht gar vollendet. Ob nun eine durch die Verordnung herbeigeführte Aufregung durch das nachhinkende Einschreiten des Staates wieder beschwichtigt, eine zugefügte Verletzung, z. B. anderer Religionsparteien, wieder gut gemacht, eine Beeinträchtigung der Auctorität des Staates wieder spurlos ausgewischt werden kann, ist keineswegs einfach zu bejahen; und schließlich ist auch in diesen Verhältnissen der Satz wahr, daß es sowohl sicherer als zuträglicher ist, einem Uebel zuvorzukommen, als dasselbe erst nachträglich wieder gut zu machen.

Ferner waren wir geneigt zu glauben, daß es doch mit der Würde der Staatsgewalt nicht recht vereinbar sei, wenn eine unter ihrem Schutze stehende und wenigstens in gewissen Beziehungen ihr untergeordnete Korporation ohne Weiteres und ohne auch nur ihre Absicht anzuzeigen, Anordnungen treffen könne, bei welchen jene wenigstens möglicherweise betheiligt sei und über deren rechtliche Gültigkeit sie sogar gesetzlich eine Entscheidung in Anspruch nehme. Eine mit der allgemeinen Verkündigung gleichzeitige besondere Mittheilung erschien uns unter Umständen nicht viel besser als ein Hohn. Wir glaubten aber diese Anstandsrücksicht um so mehr betonen zu können, als, so viel wir sehen konnten, den wirklichen Rechten der Kirchen durch eine vorgängige Mittheilung ihrer Absichten kein Eintrag in solchen Fällen geschehen würde, bei welchen doch schließlich ein Zusammenwirken stattfinden müßte. Entweder mache der Staat seine Einwendungen, dann könne daran, daß er etwas früher Kentniß von der Sache erhalten als die Menge der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gläubigen, nichts gelegen seln; oder aber es erfolge ein motivirter Widerspruch, dann möge sich entweder die Kirche von dessen Berechtigung überzeugen oder sie beharre bei ihrer Ueberzeugung von der Berechtigung und der Zweckmäßigkeit ihrer Absicht. In jenem Falle unterlasse sie einfach jedes Handeln und habe selbst Ursache dankbar zu sein für die Abwarnung von einem Fehler. Im andern Falle dagegen könne sie nur freilich ihre festgehaltene Ueberzeugung wenigstens nicht in der Form einer Verordnung öffentlich aussprechen, (zu andern Mittheilungsweisen ist Gelegenheit genug;) allein in eine materiell verschiedene Rechtsstellung, als ihr jetzt auch in dem Regierungsvorschlage geboten sei, werde sie dadurch nicht versetzt. Auch nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs solle ja ihre bereits veröffentlichte Verordnung keinerlei Gültigkeit und Ausführbarkeit haben, wenn die Regierung dieselbe nicht billige. In beiden Voraussetzungen entscheide also zunächst der Staat über die Wirksamkeit im Leben; in beiden könne aber die Kirche auch mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihr vermeintliches Recht weiter verfolgen gegen die Regierung; in beiden sei die Entscheidung schließlich eine Machtfrage.

Nach allem dem waren wir denn anfänglich der Ansicht, daß zwar allerdings der in dem Gesetzesentwurfe gemachte Unterschied zwischen kirchlichen Verordnungen, welche in die bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Verhältnisse eingreifen, und allen andern Verordnungen aufrecht zu erhalten sei, und daß somit nur die ersteren zu einer Verhandlung mit den Staatsbehörden Veranlassung geben und von diesen die Genehmigung der Ausführung erhalten sollten, während alle übrigen vollkommen frei und selbstständig erlassen werden möchten; daß aber in Beziehung auf jene mit dem Staate gemeinschaftlichen Angelegenheiten ein vorgängiges Benehmen der Kirchenbehörden mit der Staatsgewalt gesetzlich anzuordnen wäre. Wir erachten es für unzweifelhaft, daß die Rechte des Staates besser bei dieser Einrichtung gewahrt wären; aber auch von kirchlicher Seite glaubten wir keinen Widerspruch gegen den Vorschlag erwarten zu sollen, wenigstens nicht von Seiten der katholischen Kirche, welche doch vorzugsweise bei der ganzen Angelegenheit betheiligt sei. Die von uns in Antrag gebrachte Bestimmung sei selbst in der Konvention enthalten, und die erzbischöfliche Denkschrift bedaure auch jetzt den Wegfall derselben.

Reiflicheres Nachdenken ließ uns jedoch von dieser Auffassung und von den aus ihr sich ergebenden Abänderungsvorschlägen wieder abgehen.

Einmal nämlich konnten wir die Einwendung nicht beseitigen, daß eben darüber, ob eine kirchliche Verordnung in bürgerliche Verhältnisse eingreife, Meinungsverschiedenheit bestehen könne und werde, und daß also eine Kirchengewalt trotz aller Forderung des Gesetzes thatsächlich das vorläufige Benehmen unterlassen könnte, sei es in wirklicher Ueberzeugung, sei es nur unter dem Vorwande eines rein kirchlichen Inhaltes. Daß die Aufstellung eines Verzeichnisses der theilweise staatlichen, theilweise kirchlichen Gegenstände weder an sich ausführbar wäre, noch einer Meinungsverschiedenheit im konkreten einzelnen Falle vorbeugen würde, war klar. Also konnte auch keine Hoffnung bestehen, daß das von uns vorgeschlagene Verfahren Zwistigkeiten vorbeugen würde.

Zweitens konnten wir uns der Erwägung nicht entziehen, daß das landesherrliche Placet — gleichgültig jetzt mit welchem Grunde oder Ungrunde — zum Gegenstande des entschiedensten Widerwillens in der katholischen Kirche geworden ist, und daß dasselbe sogar, obgleich es gesetzlich immer noch besteht, seit einer Reihe von Jahren hat in Baden thatsächlich nicht mehr gehandhabt werden können. Da nun die einzige unserer Absicht entsprechende Maßregel wenigstens Verwandtschaft mit den Placet hatte, so mußten wir einem entschiedenen Widerstande gegen dieselbe entgegen sehen, ohne daß wir eine Besiegung desselben mit Sicherheit hätten in Aussicht stellen können.

Drittens endlich konnten wir uns sagen, daß eine kräftige Regierung auch mit dem Systeme des Gesetzesentwurfes, wenn auch nicht immer ohne Anstände, durchzukommen vermöge, und daß namentlich einige mit Entschlossenheit und Nachhaltigkeit durchgeführte Beispiele einer Wiederaufhebung und Nichtigkeitserklärung übergreifender kirchlicher Anordnungen eines heilsamen Einflusses nicht ermangeln würden.

Wir sind daher zu dem Beschlusse gekommen

auf unveränderte Annahme des §. 15

Antrag zu stellen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 16.

Zu den schwierigsten Bestimmungen über die innerhalb des Staates zulässigen Handlungen einer Kirchengewalt gehört ohne Zweifel die Entscheidung der Fragen, wie weit eine solche Gewalt hinsichtlich der Strafen gegen ihre Angehörigen im Allgemeinen und ihre Beamten und Diener insbesondere gehen darf, und ob der Staat eine Verpflichtung hat, sie hierin zu unterstützen?

Der vorliegende Gesetzesentwurf beantwortet diese Fragen in der Weise, daß er zunächst zwischen kirchlichen Erkenntnissen, welche die Freiheit oder das Vermögen einer Person betreffen, und allen übrigen Arten von Rügen und Bußen unterscheidet; und daß er, zweitens, eine Vollziehung von Strafen der ersteren Art, falls der Betreffende sich nicht freiwillig unterwerfe, nur unter der Voraussetzung vollziehen lassen will, daß die zuständige Staatsbehörde sie für vollzugsreif erklärt, in welchem Falle sie alsdann auch vom Staate und zwar nur von ihm werde vollzogen werden.

Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, haben sich in Betreff dieser Vorschläge eine doppelte Reihe von einander entgegenstehenden Erwägungen aufgedrängt:

Auf der einen Seite war die allgemeine Rechtsschutzaufgabe des Staates in Betrachtung zu ziehen.

Allerdings kann eine Berechtigung der Kirchen zur Anwendung manchfacher Zwangsmittel gegen ihre Angehörigen nicht bestritten werden. Schon von einfachen Genossen können sie Abweichungen vom Dogma und Verletzungen der Kultvorschriften nicht hinnehmen, ohne sich selbst aufzugeben und eine Verwilderung und Auflösung einreißen zu lassen. Je nach der Schwere des Falles müssen ihnen also entsprechende geistige Mittel gegen die geistigen Fehler zustehen, und die eigenen Gesetze jeder Kirche haben zu bestimmen, wer solche zu erkennen hat, auch welches Verfahren dabei einzuhalten ist. Im äußersten Falle muß eine Ausschließung gegen entschieden Widerspenstige oder wegen schwerer Uebertretungen verhängt werden können. Ebenso muß eine Kirche die Befugniß haben, ihre Beamten und Diener zur klaglosen Erfüllung der von denselben übernommenen Pflichten anzuhalten. Namentlich kann ihr nicht zugemuthet werden, Solche im Dienste zu behalten, welche sich offen und in entscheidenden Fragen von ihrer Lehre losgesagt haben, oder durch ihre Lebensweise die kirchengesetzlichen Vorschriften mißachten und bei den Gläubigen Anstoß erregen.

Allein eben so unzweifelhaft wie das Strafrecht der Kirche besteht auch das Recht und die Pflicht des Staates, innerhalb seines Gebietes kein Unrecht zu dulden, so weit er dazu physisch und moralisch im Stande ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer das Unrecht begehen will oder begangen hat. Namentlich kann es in dieser Schutzpflicht keinen Unterschied machen, ob das Unrecht etwa innerhalb einer mit Autonomie versehenen Korporation begangen wird. Auch hier soll nur Recht und nicht Unrecht geschehen. Und nichts kann unrichtiger und selbst den elementarsten Begriffen über das Zusammenleben im Staate widersprechender sein, als die Behauptung (Erzbisch. Denkschrift, S. 22), daß wenn der Staat eine Kirche als selbstständige Korporation anerkenne, er auch ihre Jurisdiktion nicht bestreiten dürfe, diese sich aber nach kirchlichen und nicht nach Staatsgesetzen richte. Die Selbstständigkeit einer Kirche bezieht sich auf ihre religiösen Zwecke und Einrichtungen, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Erlaubniß, in allen Beziehungen zu thun und zu lassen, was sie für gut findet. So sollen denn allerdings ihre Strafen hervorgehen aus ihren Gesetzen; allein daß dem so sei und daß sie nicht unter dem Vorwande einer Bestrafung einem Bürger ein Unrecht zufüge, darüber hat der Staat zu wachen. — Daß aber thatsächlich Mißbrauch mit der kirchlichen Strafgewalt getrieben werden kann, bedarf nicht erst eines Beweises. Es ist gar wohl möglich, daß die große Masse der einfachen Kirchenmitglieder durch eine überstrenge Disziplin zur Ausübung von kirchlichen Handlungen genöthigt wird, welche über das Bedürfniß der Gottesverehrung und den wahren Sinn einer Religion hinausgehen, und den Einzelnen nicht nur beschwerlich, sondern selbst nachtheilig in ihren Lebensverhältnissen sind; oder daß auch wohl durch kirchliche Censuren Leistungen erzwungen werden, zu welchen nach den Gesetzen der Kirche selbst keine Verpflichtung besteht. Es mag sich begeben, daß eine Strafe ohne genügenden Grund erkannt wird. Es ist nicht ohne Beispiel, daß ein Verhalten aufgedrungen oder untersagt werden will, welches eine Verletzung der Gleichberechtigung anderer Religionen enthält und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in einem paritätischen Lande den konfessionellen Frieden stört, sei es durch die Motive, sei es durch die Folgen. Ebenso ist es denkbar, daß durch Drohungen mit Amtsverlust, durch Zurücksetzung und mißliebige Maßregeln aller Art Kirchenbeamte mißhandelt und eingeschüchtert werden, welche sich keines Vergehens schuldig gemacht haben, sondern sich nur weigern, Werkzeuge von Uebergriffen zu sein, welche namentlich in einem Streite zwischen ihren Kirchenobern und dem Staate ihrer Pflicht gegen den letzteren getreu bleiben, oder welche von der dogmatischen oder Kultusrichtung eines Vorgesetzten abweichen, ohne deßhalb den Lehren der Kirche selbst zuwider zu handeln. Die Inhaber einer Kirchengewalt sind Menschen wie andere, möglicherweise also Irrthümern, Leidenschaften und selbst groben Fehlern unterworfen.

Man hat allerdings die Verpflichtung des Staates, Hülfe zu schaffen gegen rechtswidrige Kirchenstrafen, dadurch beseitigen wollen, daß man dieselbe für Konventionalstrafen erklärte. Allein es reicht dieser Grund nicht aus, da offenbar eine doppelte Verwechslung der Begriffe vorliegt. Einmal nämlich ist von Konventionalstrafen bei der Mehrzahl der kirchlichen Strafen schon nach der Art der zuerkannten Uebel keine Rede. Konventionalstrafen sind wesentlich Vermögensnachtheile, welche man sich in Folge eines Vertrages für den Fall eines nicht eingehaltenen Versprechens unterwirft. Vermögensstrafen kommen nun aber verhältnißmäßig selten unter den von den Kirchen angedrohten Uebeln vor. Geistliche Bußen, Entziehung von Heilmitteln, Entkleidung von Würden und Aemtern, Ausstoßung aus der Gesellschaft, somit gerade die am häufigsten vorkommenden kirchlichen Strafen sind wesentlich verschiedener Natur und eignen sich gar nicht zu einer freiwilligen Verabredung über ihren Eintritt. Zweitens aber liegt in dem Begriffe einer Konventionalstrafe nichts weniger als das Zugeständniß, daß man sich einer ungerechten Zuerkennung vertheidigungslos unterwerfe. Man gibt allerdings zu, daß der Eintritt des Uebels ausgesprochen wird von Personen, welchen gesetzlich keine richterliche Gewalt zustünde; und man läßt sich auch etwa ein summarisches und nicht nach der Gerichtsordnung des Landes eingerichtetes Verfahren gefallen. Allein keineswegs begreift die Unterwerfung unter eine Konventionalstrafe zu gleicher Zeit das Zugeständniß, sich auch in solchen Fällen, für welche die besondere Strafe gar nicht verabredet ist, in gleicher Weise behandeln zu lassen. Man macht sich keineswegs dadurch verbindlich, die verabredete Strafe gutwillig zu tragen, wo die vorausgesetzte Verschuldung gar nicht vorhanden sei. Man unterwirft sich nicht jeder beliebigen und die Verabredung übersteigenden Strafansetzung oder jedem tumultuarischen, handgreiflich rechtswidrigen Verfahren. In allen solchen Fällen steht dem Bedrohten oder Verletzten die Anrufung des Staatsschutzes zu, und der Richter hat dann zu untersuchen, ob die in Frage stehende Strafe, sowie die Art ihrer Verhängung dem geschlossenen Vertrage entspricht oder nicht. Im letzteren Falle ist es seine Aufgabe, die dem Hülfesuchenden angemuthete Unterwerfung unter das zuerkannte Uebel für unverbindlich zu erklären und zu verhindern, daß demselben innerhalb des staatlichen Organismus und Zusammenlebens eine Folge gegeben werde. Selbst eine Verabredung von Rechtsmitteln und Instanzen für das Verfahren in Konventionalstrafen kann dieses Recht und diese Pflicht des Staates nicht ändern, denn es ist ja möglich, daß gerade über eine Nichtbeachtung dieser Bestimmungen oder über deren statutenwidrige Anwendung Beschwerde geführt wird. — Mit einem Worte, mit der Berufung auf Konventionalstrafen kann weder jede beliebige Ausdehnung noch die Unantastbarkeit der Kirchenstrafen nachgewiesen werden.

Und ebensowenig ist die Pflicht des Staates zur Gewährung von Rechtsschutz dadurch zu beseitigen, daß man dem mit einer ihm ungerecht dünkenden Kirchenstrafe Belegten auf den ihm freistehenden Austritt aus der Kirche hinweist. Einmal kann die Genossenschaft mit einer bestimmten Kirche innere Ueberzeugung und religiöses Bedürfniß sein, so daß ein erzwungener Austritt eine schwere, subjektiv vielleicht eine ganz unerträgliche Beeinträchtigung wäre. Die im Staate bestehende Gewissensfreiheit bedeutet nun aber nicht etwa bloß Befreiung vom Zwang zu einer bestimmten Kirche, sondern sie hat auch eine positive Seite, nämlich das Recht derjenigen Kirche anzugehören, an deren Lehren und Heilmittel man glaubt. Geht nun auch dieses Recht nicht so weit, daß man sich einer Kirche aufdrängen könnte, welche die Uebereinstimmung des Glaubens ihrer Seits läugnet; so ist doch jedenfalls der Anspruch darin begriffen, aus der Kirche, zu welcher man sich bekennt, nicht ohne Grund oder durch Mißhandlung hinausgewiesen zu werden. Zweitens aber ist es mit dem Austreten aus einer Kirche nach manchfachen Bestimmungen selbst der bürgerlichen Gesetze nicht so einfach abgethan. Das Gesetz verlangt, daß man irgend einer Kirche angehöre, und es hat wenigstens

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

sehr große Nachtheile auch im bürgerlichen und staatsbürgerlichen Leben, wenn Jemand in gar keine Kirche aufgenommen ist. Nun hängt aber theils wieder die Aufnahme einfach von dem Willen des Nachsuchenden ab, noch ist sie gar die unmittelbare Folge des Austrittes aus einer andern Kirche; theils ist es sehr wohl möglich, daß ein gewalthätig aus seiner Kirche Vertriebener keiner andern Kirche sich mit Ueberzeugung anschließen kann. Ein etwa durch ein angedrohtes Unrecht zum Austritte aus der katholischen Kirche Gedrängter ist deßhalb seiner Ueberzeugung nach noch kein Protestant, Deutschkatholik oder Jude. Endlich darf nicht übersehen werden, daß namentlich ein durch ungerechtes Verfahren seiner Oberen bis zum Austritte aus der Kirche gedrängter Geistlicher unmittelbar bedeutende Nachtheile erleidet und zum Aufgeben von Rechten genöthigt wird, welche er sich durch große Opfer erkauft hat.

Somit scheint denn das Recht und die Pflicht des Staates zur Gewährung von Rechtsschutz außer Zweifel zu sein. Weiteres Nachdenken zeigt jedoch, daß dieser Beweisführung eine andere Reihe von Erwägungen gegenüber zustellen ist.

Vorerst kann natürlich von einem Rechtsschutze nicht die Rede sein, wenn kein eigentliches Unrecht begangen worden ist. Die Aufgabe des Staates geht nicht so weit, Unbilligkeiten zu verhindern oder zu beseitigen; solche mögen unsittlich und unverständig sein, allein sie sind kein Unrecht. Ebenso kann er einer verkehrten und taktlosen Anwendung einer an sich unbestrittenen Gewalt nicht entgegentreten, wenn diese nicht zu seinem eigenen Organismus gehört, sondern selbstständig ist. Unter den einen oder den andern dieser Gesichtspunkte fällt denn nun aber unzweifelhaft ein großer Theil solcher kirchlichen Censuren, über welche man glaubt sich beschweren zu dürfen.

Zweitens kann kein Rechtsschutz vom Staate verlangt oder geleistet werden, wenn seine Macht nicht ausreicht, um das zugefügte Uebel wieder zu entfernen. Unmögliches zu leisten, ist auch der Staat nicht im Stande, und es wäre nicht nur thöricht, sondern selbst unwürdig und schädlich, wenn er es auch nur versuchen würde. Ob der Grund der Unmacht ein physischer oder ein moralischer ist, ändert hierin nichts. Aus diesem Grunde ist dann der Staat z. B. nicht verpflichtet, ungerecht zuerkannte Exkommunikationen zu beseitigen, weil er weder ein Mittel besitzt, das Uebel, welches durch eine Ausschließung aus der Kirche zugefügt ist, zu entfernen, noch eine Möglichkeit, die kirchliche Behörde zu einer völligen Zurücknahme ihres Ausspruches zu zwingen. Selbst wenn die Kirchenbehörde durch Anwendung von Zwang zu einer scheinbaren Wiederaufhebung genöthigt werden könnte, wäre in den Augen aller Gläubigen der Bann doch noch vorhanden, und somit das Unrecht nicht aufgehoben.

Endlich ist keine Verpflichtung zum Rechtsschutze vorhanden, wenn der ungerecht Behandelte sich freiwillig dem Zugefügten unterwirft und er selbst keinen Schutz in Anspruch nimmt. Allerdings möchte es scheinen, als schreite der Staat in solchem Falle ein wegen des objektiv begangenen Unrechtes, und nicht wegen des subjektiv erduldeten. Allein es ist zu bedenken, einmal daß er in der Regel unter solchen Umständen keine Kenntniß von dem Vorgefallenen erhält, wenigstens die Mittel zur Herstellung des erforderlichen Beweises eines begangenen Unrechtes ihm nicht geliefert werden. Zweitens hat der Staat weder die Macht noch auch ein Recht, einen dispositionsfähigen Menschen, welcher sich einer ungerechten Strafe unterziehen will, von der Begehung oder Erduldung der dabei in Frage kommenden Handlungen abzuhalten. Eine solche freiwillige Unterwerfung unter eine ungerechte Kirchenstrafe wird aber sehr häufig vorkommen, namentlich bei Priestern. Ob aber die Beugung unter das Unrecht wirklich aus frommer Demuth oder aus Furcht vor Verschlimmerung der Lage durch Anrufung des weltlichen Schutzes erfolgt, ist in Betracht der thatsächlichen und der rechtlichen Möglichkeit helfend einzuschreiten ganz gleichgültig.

So ergiebt sich denn, daß der auf den ersten Anblick so entschieden vorhandene und so weitgehende Schutz des Staates gegen ungerechte Anwendung des kirchlichen Strafrechts in der That und Wirklichkeit höchst beschränkt ist, und daß auch Derjenige, welcher nicht im mindesten geneigt ist, den Kirchen irgend eine unzurechtfertigende Handlungsweise hingehen zu lassen, sich rathlos findet. Auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeheteste Herren, hat dieses erfahren und hat sich daher, ungerne, dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Auskunftsmittel zugewendet, nämlich dem Staate ein Schutzrecht und eine Pflicht nur da zuzuerkennen, wo seine Hilfe in Anspruch genommen wird, und nur in Beziehung auf bestimmte, äußerlich erkennbare und abwendbare Uebel, nämlich Vermögens- und Freiheitsstrafen. Sie trägt daher auf

unveränderte Annahme des §. 16 an.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Selbst mit dieser auf das Mindeste beschränkten Auffassung des Staatsschutzes gegen kirchliches Strafrecht stimmt denn nun freilich die erzbischöfliche Denkschrift (S. 22—24) nicht überein; dieselbe findet sogar die Bestimmungen des §. 16 theils mit der Natur der Sache, theils mit dem positiven Rechte der katholischen Kirche in Deutschland unvereinbar. — In jeder Beziehung wird, in allerdings etwas difuser Beweisführung, davon ausgegangen, daß die Kirche, selbst anerkannt durch den Gesetzesentwurf, eine selbstständige Korporation sei. Einer solchen stehe denn auch Jurisdiktion, und zwar lediglich nach ihren Gesetzen und Grundsätzen und nicht nach denen des Staates zu; damit natürlich auch die Vollstreckung, ohne welche keine richterliche Gewalt und keine Unabhängigkeit wäre. Jeder Privatgesellschaft stehe die Entlassung ihrer dienstvertragswidrig handelnden Beamten und die Ausschließung ihrer statutenwidrig sich betragenden Mitglieder zu; um so mehr der als öffentliche Korporation anerkannten Kirche. Wer die kirchliche Gerichtsbarkeit dem Staate übertragen wolle, sei nicht blos selbst vom Glauben abgefallen, sondern wolle auch die Kirchenbehörden zu gleichem Abfall nöthigen. Es sei kein Grund vorhanden, warum gerade in Baden ein Schutz gegen möglichen Mißbrauch der kirchlichen Gewalt aus blindem Mißtrauen gegeben werden wolle. — Die Behauptung aber, daß eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Deutschland nach positivem Völkerrechte und Staatsrechte gebühre, wird gestützt: 1) auf Art. V, §. 48 des Westphälischen Friedens; 2) auf §. 63 des Reichsdeputationsrezesses; 3) auf das badische III. Organisationsedikt von 1803, Art. 18, auf die Kirchenkommissionsordnung von demselben Jahre, §. 35, endlich auf das Konstitutionsedikt von 1807, §. 21. Als Beispiel richtiger Bestimmungen wird dabei auf die preußische Gesetzgebung verwiesen.

Wir können nicht anders, als uns gegen beide Beweisführungen erklären.

Was den angeblich aus der Natur der Sache geführten Nachweis einer unbeschränkten und keiner Beaufsichtigung unterworfenen Gerichtsbarkeit betrifft, so ergiebt sich schon aus unsern oben vorgetragenen Entwicklungen die Unrichtigkeit des Satzes so wie die Ursache derselben. Auf der einen Seite wird die Selbstständigkeit der Kirche in einem durchaus unzulässigen übermäßigen Sinne genommen, auf der andern Seite das Recht und die Pflicht des Staates, kein Unrecht innerhalb seiner Gränzen zu dulden, von wem immer es begangen werde, ganz unbeachtet gelassen. Die Kirche hat ein Strafrecht; allein sie darf es nicht zum Unrecht mißbrauchen, und der Staat ist berufen und im Stande zu beurtheilen, ob sie dieß im einzelnen Falle gethan hat. Ob ein Grund zum Mißtrauen vorhanden ist, mag die Geschichte beantworten, wohl auch die badische Geschichte; jedenfalls hat darüber nur Der zu entscheiden, dem die Pflicht des Schutzes obliegt, nicht Der, gegen den eine Hülfe nöthig sein kann. — Nur im Vorübergehen mag unter diesen Umständen bemerkt sein, wie unglücklich und gegen den Beweisführer selbst sich wendend das Argument ist, daß jede Gesellschaft strafen und ausschließen dürfe. Etwa gegen das Recht? Etwa ohne daß ein Gestrafter oder Ausgeschlossener rechtliche Hülfe beim Staat suchen könnte?! Und was nun gar die Drohung betrifft, daß Der als vom Glauben abgefallen zu betrachten sei, welcher die kirchliche Gerichtsbarkeit an den Staat übertragen wolle: so ist von einer solchen Uebertragung gar keine Rede, sondern nur von einer Begränzung auf das berechtigte Gebiet und von Verhinderung etwaigen Mißbrauches. Dieß kann aber unmöglich ein Abfall vom Glauben sein.

Wie ungenügend nun aber auch immer diese Argumentation aus der Natur der Sache sein mag, so ist sie doch ein Muster von Schlüssigkeit gegen den Beweis, daß in Deutschland der katholischen Kirche eine ganz unbeschränkte kirchliche Gerichtsbarkeit nach völkerrechtlichen und staatsrechtlichen positiven Bestimmungen zustehe. Die angeführten Belegstellen enthalten auch keine Spur von dem, was sie nachweisen sollen. Art. V. §. 48 des Westphälischen Friedens ordnet lediglich an, daß katholischen Bischöfen keine Gerichtsbarkeit über Protestanten zustehe, sondern sie auf ihre Diözesen beschränkt seien. Von der Art dieser Gerichtsbarkeit und von dem Verhältnisse zum Staate nicht ein Wort! In §. 63 des Reichsdeputionshauptschlusses ist blos bestimmt, daß die bisherige Religionsübung eines jeden (an einen neuen Herrn gekommenen) Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein soll. Von Gerichtsbarkeit und von ihrem Verhältnisse zum Staate kein Wort! In §. 21 des I. Konstitutionsediktes aber, also dem neuesten den früheren derogirenden Gesetze, ist bestimmt als Theil der landesherrlichen Kirchengewalt: „Die Kenntniß-

nahme von allen Gewalthandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staate Nachtheil bringt." Ferner: „das Recht an (von) allen entstehenden Klagen, Beschwerden oder Anstößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren." Sonst nicht ein Wort über kirchliche Gerichtsbarkeit! — Wir enthalten uns jeder Aeußerung, und fügen nur die wohl überflüssige Versicherung bei, daß eine solche Beweisführung uns von der Unrichtigkeit unserer Anschauungen zu überzeugen allerdings nicht im Stande war.

Unter diesen Umständen ist es denn auch nicht nöthig, die Schlußfolgerungen näher zu beleuchten, welche die Denkschrift aus ihren Vordersätzen ableitet, nämlich daß durch die Vollziehung der „als spruchreif" erkannten kirchlichen Strafurtheile der Kirche ihr Gesetzgebungsrecht entzogen werde; daß ein Grundrecht, ja selbst die Glaubenslehre durch die Schmälerung der Jurisdiktion beeinträchtigt sei; endlich daß die Ordnung der Kirche gefährdet werde durch den dem ordnungswidrigen Priester angebotenen Schutz. Es sind dieß entweder nackte Behauptungen, oder Mißverständnisse, oder Ansprüche auf absolute Gewalt auch gegen das Recht, alle aber ausgehend von einer falschen Theorie.

Schlußbestimmung.

Der Gesetzesentwurf enthält zum Schlusse theils Bestimmungen über die Aufhebung früherer Gesetze, theils vorläufige Aufrechterhaltung solcher Vorschriften anderer Gesetze, welche zwar mit dem neuen Systeme nicht übereinstimmen, allein bis zu dessen vollständiger Einführung aufrecht erhalten bleiben sollen.

Was nun jene allgemeine Aufhebung betrifft, so versteht sich allerdings die Ungültigkeit der früheren Gesetze und Verordnungen von selbst, welche mit der neuen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar im Widerspruche sind; es ist aber dennoch zweckmäßig, dieses ausdrücklich auszusprechen.

Ebenso kann kein Zweifel darüber bestehen, daß irgend eine Ordnung hinsichtlich des Patronatswesens und der Verwaltung des Kirchenvermögens bestehen muß, bis die neu zu gründenden Einrichtungen zwischen der Staatsregierung und den Kirchen verabredet worden sind. Daß aber als einstweilige Ordnung am besten die bisher gesetzlich gewesene angenommen werde, ist für alle Theile das Sicherste und Anständigste.

Wir tragen daher

auf unveränderte Annahme der Schlußbestimmung an.

VI. Erwägungen über Ergänzung des Gesetzesentwurfes.

Im Vorstehenden haben wir die sämmtlichen Bestimmungen erörtert, welche in dem von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfe und in den dazu gefaßten Beschlüssen der zweiten Kammer enthalten sind, großen Theils auf die Zustimmung auch dieses hohen Hauses antragend, zum Theile jedoch auch Abänderungen vorschlagend, wo uns Verbesserungen möglich und nothwendig erschienen. Wir glauben jedoch unsere Aufgabe hiermit noch nicht ganz erfüllt zu haben. Vielmehr werden wir uns jetzt noch erlauben, zwei in dem Gesetzesentwurfe übergangene Punkte zur Sprache zu bringen, über welche wir zwar, weil sich wichtige Verhältnisse nicht gelegentlich und nur im Wege eines Verbesserungsantrages gesetzlich regeln lassen, keine Anträge auf Beschlüsse stellen, die wir aber doch einer ernsten Beachtung, namentlich auch von Seiten der Staatsregierung, für werth erachten. Vielleicht zeigt eine weitere Ueberlegung die Zweckmäßigkeit oder gar Nothwendigkeit einer späteren Gesetzgebung über diese Seite der Kirchen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

frage. Es sind diese Punkte eine Einrichtung zur rechtlichen Entscheidung bei Beschwerden über ungesetzliche Handlungen einer Kirchengewalt, also über den sog. recursus ab abusu, und eine Vorschrift über Vermächtnisse an eine kirchliche Gesellschaft.

1.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so sind wir im Laufe der vorstehenden Erörterungen wiederholt in der Lage gewesen, hervorheben zu müssen, daß der Staat durch die Anerkennung der Selbstständigkeit der Kirchen in die Lage versetzt sei, entweder eigenes Recht oder Rechte seiner Unterthanen gegen mögliche Unbotmäßigkeiten und Eingriffe von kirchlicher Seite sicherzustellen. Es bleibt jedoch noch übrig, die wichtige Frage grundsätzlich einer Erwägung zu unterziehen.

Daß die Regierung früher oder später, häufiger oder seltener, mit Kirchengewalten in Streit über die Grenze der gegenseitigen Befugnisse gerathen wird, liegt wie gesagt, in der Natur der Dinge und der Menschen. Es spricht dafür die Geschichte aller Staaten, welche sich nicht etwa unbedingt den kirchlichen Forderungen unterworfen haben; und auch die eigenen Erfahrungen lassen es leider als im höchsten Grade wahrscheinlich erscheinen. Können nun solche Zusammenstöße nicht vermieden werden, so erfordert die Vorsicht, sich wenigstens zu einer kräftigen Begegnung vorzubereiten, damit dem guten Rechte der Sieg bleibe.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß in der Regel diejenigen Behörden, welche zur Handhabung des öffentlichen Rechts berufen sind, also in den höchsten Instanzen das Ministerium des Innern und das Staatsministerium, sowohl die Vertheidigung des Staates zu übernehmen, als auch einzelne Bürger zu schützen haben. Sie werden also unbegründete Forderungen zurückweisen, thatsächlichen Vergehen widerstehen, nöthigen Falles die ganze Macht des Staates einsetzen, um die rechtliche Ordnung der weltlichen Dinge aufrecht zu erhalten.

Ebenso ist klar, daß bei strafbaren Handlungen einzelner Geistlichen die gewöhnlichen Strafgerichte zuständig sind und in dem regelmäßigen gesetzlichen Wege aufgerufen werden können, auch solche Unterthanen zur Achtung des Rechtes zu zwingen.

Allein Beides genügt nicht für alle möglichen Fälle. Theils nämlich können Handlungen vorkommen, welche nicht sowohl als die individuelle Thätigkeit eines Einzelnen erscheinen, sondern als das Vorgehen der Landeskirchengewalt selbst, oder welche nicht in einem unmittelbaren Eingreifen in die bestehenden Verhältnisse, sondern nur im Aufstellen unzuläßiger und die gesetzliche Ordnung läugnender Grundsätze bestehen, so daß die Zuständigkeit der Strafgerichte entweder rechtlich nicht begründet ist, oder sie thatsächlich nicht wohl in Thätigkeit gesetzt werden mag. Theils kann es wünschenswerth erscheinen, daß nicht blos ein administratives Handeln dem Vorgehen der Kirchengewalt entgegengesetzt werde, sondern eine rechtsbegründete, auf gehörige Untersuchung gestützte Entscheidung einer unbetheiligten Behörde. Gegen thatsächliche Uebergriffe mögen thatsächliche Abwehrmittel mit Erfolg gebraucht werden; Grundsätze werden auf diese Weise nicht überwunden.

Es ist daher wünschenswerth, daß eine Einrichtung getroffen werde, welche es dem Staate möglich macht, einen Konflikt mit der Kirche einer umsichtigen und regelmäßigen Prüfung und einem gerechten Ausspruche zu unterwerfen, im Falle eines Unrechtes von Seiten der Kirchengewalt dieses prinzipiell auszusprechen. Eine solche Einrichtung muß aber, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, zwei Forderungen erfüllen. Einmal muß sie so gewählt sein, daß der Staat eine kräftige Aufrechterhaltung seines Rechtes von ihr erwarten kann. Es soll die Benützung der Anstalt weder dem Staate versagt werden, noch eine der Staatshoheit prinzipiell feindselige Gesinnung sich in ihr geltend machen können. Anderer Seits aber ist es nothwendig, daß von der entscheidenden Behörde eine gründliche und unbefangene Prüfung auch der für die kirchlichen Ansprüche redenden Gründe und eine Unabhängigkeit des Urtheils erwartet werden darf. Es ist ja immerhin möglich, daß bei dem Streite das Unrecht auf Seite der be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

treffenden Staatsbehörde, beziehungsweise des einzelnen vom Staate vertretenen Bürgers ist: dann wäre aber eine Aufrechterhaltung des Begonnenen weder gerecht noch staatsklug. Außerdem ist wohl ins Auge zu fassen, daß die öffentliche Meinung sich bei dem Ausspruche einer geachteten Behörde und von welcher man eine gründliche Untersuchung und Würdigung unbedingt voraussetzen kann, leichter beruhigt und sich auch auf die Seite der Regierung stellt, wenn deren Verlangen Bestätigung erhält. Die öffentliche Meinung aber ist bei einem Streite, welcher sich auf geistigem Gebiete bewegt, von höchster Bedeutung und wird schließlich entscheidend sein.

Dieß sind nicht bloß theoretische Meinungen und subjektive gesetzgeberische Gelüste. Die Erfahrung anderer Staaten hat schon längst sowohl die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung an sich, als die Vortheile einer guten Wahl bewiesen. Da hier nicht der Ort ist, ausführliche Darstellungen fremder Gesetzgebungen und ihrer Geschichte zu geben, so berufen wir uns, statt aller anderen Beispiele, nur auf die Gesetzgebung Frankreichs. Seine Könige nannten sich mit Stolz die allerchristlichsten, und dennoch trafen sie, den heiligen Ludwig an der Spitze, eine Einrichtung, welche — unbeschadet des thatsächlichen Vorgehens der Staatsgewalt in den dazu geeigneten Fällen — dazu bestimmt war, die Kirche grundsätzlich und durch ein förmliches Urtheil in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen, und die noch heute, fast sieben Jahrhunderte lang, im Wesentlichen unverändert und unbeirrt durch die verschiedensten Gestaltungen des weltlichen Regimentes, in Wirksamkeit ist. Es ist dieß die Einrichtung der Appels comme d'abus, also die Bestimmung, nach welcher der Uebergriff einer geistlichen Behörde in die Gesetze des Landes, in die Rechte der Regierung oder in die der einzelnen Bürger auf Klage des Betheiligten oder auf Verlangen einer Regierungsbehörde vor eine gesetzlich dazu bestellte Behörde gebracht und dort nach näherer Untersuchung der Sache durch rechtskräftiges Urtheil als unstatthaft und nichtig erklärt und vielleicht je nach den Umständen zu weiterer gerichtlicher Behandlung verwiesen werden kann. Diese entscheidende Behörde war, je nach der allgemeinen Organisation des Staates, eine verschiedene, allein immer eine hochstehende und geachtete; in früherer Zeit das Parlament von Paris, seit Anfang dieses Jahrhunderts der Staatsrath.*)

Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, diese Organisation in allen ihren Einzelheiten hier zu schildern; überdieß hängt sowohl Zuständigkeit als Verfahren, wie natürlich, vielfach zusammen mit den besonderen Gesetzen und Zuständen des Landes; allein auf die Sache im Ganzen glauben wir aufmerksam machen und sie zur Beach-

---

*) Die an den französischen Staatsrath gebrachten appels comme d'abus werden von dem Kultusminister an den Justizausschuß der genannten Behörde gewiesen, von diesem in der vollen Versammlung vorgetragen und durch diese entschieden; und zwar in geheimer Sitzung und ohne Playdoier von Anwälten. Der Staatsrath kann folgende Beschlüsse fassen:

1. einfache Erklärung, daß Mißbrauch der geistlichen Gewalt (abus) stattgefunden habe;
2. Erklärung von Mißbrauch und Unterdrückung des mißbräuchlichen Schriftstückes;
3. Gleiche Erklärung und Befehl an den Priester das in Frage stehende Sakrament nicht zu verweigern;
4. Mißbrauchserklärung und Verweisung an die Strafgerichte;
5. Mißbrauchserklärung und Verweisung an die Civilgerichte;
6. Mißbrauchserklärung, jedoch wegen gültig erfundener Entschuldigung ohne Verweisung an die Gerichte;
7. Erklärung, daß kein Mißbrauch stattgefunden habe;
8. Erklärung, daß weder Verweisung an die Gerichte stattfinde noch ein Ausspruch über den angeblichen Mißbrauch zu erfolgen habe;
9. Verweisung der Beschwerde unter Verweisung der Angelegenheit an die höhere geistliche Behörde;
10. Zurückweisung der Beschwerde angebrachtermaßen;
11. theilweise Anerkennung und theilweise Zurückweisung der Beschwerde.

Vergl. Cormenin, Droit administratif, éd. 5, Band I., S. 228 ff., woselbst auch die materiellen Grundsätze des französischen öffentlichen Rechtes über die einzelnen möglichen Fälle eines Mißbrauchs der geistlichen Gewalt. Hier nur zur Erläuterung des vorstehenden Verzeichnisses, daß sich das oben unter Nro. 3 angeführte Urtheil auf den, dem französischen Rechte eigenthümlichen, Grundsatz stützt, das Staatsoberhaupt sei „äußerer Bischof" und die Staatsgewalt verpflichtet, dem Unterthanen den Genuß der Heilmittel zu sichern, auf welche er einen Anspruch gegenüber von seiner Kirche habe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tung empfehlen zu sollen. Wenn ein so mächtiger Staat wie Frankreich eines solchen Schutzes seiner Rechte bedurfte und bedarf, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß auch ein kleinerer Staat desselben nicht entbehren kann. Was aber in fast sieben Jahrhunderten der Kirche und Religion im Nachbarlande nicht geschadet hat, wird auch bei uns verträglich mit ihr sein. Fraglich kann ernstlicher Weise nur sein, ob sich im Großherzogthume eine Behörde ausfindig machen läßt, welcher der in Frage stehende Auftrag mit Sicherheit in der doppelten Richtung einer dem Rechte des Staates nicht feindseligen Gesinnung und unzweifelhafter Unbefangenheit anvertraut werden kann; sodann, welche Zuständigkeit ihr, wenn sie gefunden ist, eingeräumt werden soll?

Hinsichtlich der Behörde, welcher die Entscheidungen über Mißbräuche der kirchlichen Gewalt anzuvertrauen wären, sind wir nicht im Zweifel. Daß es nur Eine Instanz zu sein braucht, ist wohl eben so klar, als daß die Einheit der Ordnung eine und dieselbe Behörde für das ganze Land verlangt. Nun entbehrt das Großherzogthum eines zahlreichen und durch bedeutende Geschäfte in hohem Ansehen stehenden Staatsrathes, und es ist auch zweifelhaft, ob ein solcher in dem kleineren Lande je wird bestellt werden können. Daß das Staatsministerium, also der unter dem Vorsitze des Staatsoberhauptes versammelte Ministerrath, zu dem vorliegenden Zwecke nicht an die Stelle einer solchen obersten berathenden Behörde gerückt werden kann, versteht sich auch von selbst. Abgesehen von der kleinen Zahl seiner Mitglieder ist ja derselbe die regierende, nicht aber die ein Verlangen der Regierung unbefangen prüfende Behörde. So bleibt denn nur das Oberhofgericht. Dieses erscheint denn aber auch als besonders geeignet. Würde es sich von der Ergreifung von Verwaltungsmaßregeln in einem solchen Falle handeln, so wären wir sicher die Letzten, ein Gericht, und gar das oberste Gericht des Landes, damit beauftragen und dadurch der kaum durchgeführten Trennung von Rechtspflege und Verwaltung einen schweren Stoß beibringen zu wollen. Allein hiervon ist gar nicht die Rede. Die im Falle eines recursus ab abusu zu entscheidende Frage ist lediglich eine rechtliche, nämlich ob eine Kirchenbehörde nach den Gesetzen (je nach den Umständen den Gesetzen des Landes oder den eigenen kirchlichen Statuten) berechtigt gewesen sei, eine gewisse Handlung vorzunehmen, und was im Falle der Verneinung dieser Frage rechtlich hieraus folge? Zur Entscheidung einer solchen Frage ist nun aber ein Gerichtshof unzweifelhaft vollständig befähigt, wie denn auch in Frankreich Jahrhunderte lang und später wiederholt Gerichte damit beauftragt waren.

Daß alle Nebenumstände nur günstig sind, bedarf kaum einer Auseinandersetzung. Das Oberhofgericht ist zahlreich besetzt; es steht in hohem Ansehen; es ist von der Regierung so unabhängig als irgend eine Behörde sein kann, während doch eine grundsätzlich feindselige Gesinnung gegen den Staat und seine Rechte in keiner Weise zu befürchten steht; unzweifelhaft würden seine Entscheidungen auch in solchen Fällen mit Achtung aufgenommen werden und die öffentliche Meinung beruhigen. Allerdings wäre wohl zu allen Zeiten eine konfessionelle Verschiedenheit der Mitglieder vorhanden; diese käme jedoch in dem vorliegenden Falle gar nicht in Betracht, da es sich ja ganz objektiv von der Prüfung der Rechtsfrage handelt, ob eine bestimmte Handlung den Gesetzen gemäß sei oder nicht. Weder zur Kenntniß dieser Gesetze noch zu einer logisch richtigen Subsumtion des konkreten Falles unter dieselben bedarf es aber eines bestimmten persönlichen Glaubens. In einer Rechtsfrage können die Behörden beider Kirchen und die eifrigsten Anhänger der letzteren einer Entscheidung auch einer konfessionell gemischten Behörde mit Vertrauen entgegensehen. Daran, daß das Oberhofgericht durch die neu ihm ertheilte Aufgabe allzu sehr in Anspruch genommen würde, ist gar nicht zu denken. Es handelt sich, wie wir oben deutlich auseinander gesetzt zu haben glauben, nicht davon, alle und jede Zurückweisungen übergreifender Handlungen von Seite einzelner Geistlichen oder auch höherer kirchlicher Behörden vor das Oberhofgericht zu bringen. Die meisten wird die Verwaltung als laufende Angelegenheit behandeln, oder es werden die gewöhnlichen Strafgerichte zuständig sein. Nur solche, in welchen es sich um den Ausspruch eines rechtsbegründeten Prinzipes in einer materiell wichtigen Frage handelt, sollen als recursus ab abusu behandelt werden. Nach der Erfahrung Frankreichs sind aber solche Fälle ganz außerordentlich selten. Das bloße Vorhandensein der Anstalt genügt zur Beseitigung der zu fürchtenden Uebel; und gerade darin liegt ihr Hauptvorzug.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Daß ein eigenes Verfahren des Oberhofgerichtes für Fälle des kirchlichen Rekurses gesetzlich geordnet werden müßte, versteht sich freilich von selbst; dieß könnte aber in kürzester Zeit und mit wenigen Bestimmungen geschehen.

So bleibt denn also nur noch der Umfang der Zuständigkeit zu besprechen. Ueber diese kann denn aber nach dem bereits Vorgebrachten am wenigsten ein Zweifel obwalten. Der Zweck ist, angebliche Uebergriffe einer Kirchenbehörde in die Ordnung und Gesetzgebung des Staates zu untersuchen und erfundenen Falles für ungesetzlich und unwirksam zu erklären. Nur Fälle also, in welchen eine Beschwerde darüber geführt würde, daß eine Handlung einer kirchlichen Behörde die Rechte des Staates oder die eines einzelnen Unterthanen prinzipiell verletze, dieselbe somit die Befugnisse einer Kirche im Großherzogthume auf eine für die Rechtsordnung nachhaltige bedenkliche Weise überschreite, würden sich zu einer Klage und zu einer richterlichen Entscheidung eignen. Und zwar wäre es sowohl zu größerer Rechtssicherheit dienlich, als auch dem Vorgange in anderen Staaten angemessen, wenn das Klagrecht lediglich einer dazu näher zu bezeichnenden Staatsbehörde zustände, welche denn auch zu entscheiden hätte, ob die Beschwerde eines sich für verletzt erachteten Privaten zuzulassen und nun im Namen des Staates zu verfolgen sei.

2.

Ein zweiter höchst wichtiger, aber freilich auch schwierig zu ordnender Punkt ist eine richtige Gesetzgebung über die Annahme von Stiftungen zu kirchlichen Zwecken. Die Nothwendigkeit einer Vorsorge in dieser Beziehung ist in vielen Staaten längst thatsächlich anerkannt, und auch hat im Großherzogthume gesetzliche Bestimmungen veranlaßt. Bei den bevorstehenden Aenderungen in dem Verhältnisse zu Staat und Kirche fragt sich nun aber, ob die bestehende Gesetzgebung bestehen bleiben kann und soll, oder ob etwas Anderes an ihre Stelle zu setzen ist? Da nun aber der vorgelegte Gesetzesentwurf hierüber nichts bestimmt, so ist es wohl keine tadelnswerthe Vielgeschäftigkeit, wenn Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, auch diesen Gegenstand hervorhebt; wie gesagt nicht in der Absicht, unmittelbar einen Antrag zu stellen, (wozu ohnedieß der Gesammtinhalt des vorliegenden Gesetzes weniger tauglich wäre;) sondern um die Aufmerksamkeit auf ihn zu lenken und insbesondere der Großherzoglichen Staatsregierung denselben zur nähern Beachtung zu empfehlen.

In Betreff der Stiftungen zu kirchlichen Zwecken steht eine doppelte Reihe von Erwägungen und von Erfahrungen einander schroff gegenüber.

Einer Seits unterliegt es keinem Zweifel, daß solche Vergabungen an sich nur Ausübungen einer Befugniß sind, welche jedem Rechtsfähigen zusteht, und bei welcher eine Beschränkung als ein empfindlicher Eingriff in das Privatrecht und in die persönliche Freiheit gefühlt werden muß. Ferner ist nicht in Abrede zu ziehen, daß die Absicht bei solchen Stiftungen weitaus in den meisten Fällen eine durchaus löbliche ist, und daß auch, neben allerdings manchen überflüssigen und eine verständige Beurtheilung nicht ertragenden Dingen, viele gute Zwecke damit erreicht werden. Eine Aufbesserung dürftig dotirter Pfarreien, ein Beitrag zum Bau oder zur Verschönerung von Gotteshäusern, ein Geschenk von Kirchengeräthen, eine Bewilligung von Mitteln zur Verbesserung der Kirchenmusik, eine Unterstützung von Glaubensgenossen in fremden Ländern oder bei unvollkommener Pastoration im eigenen Staate, u. dgl. ist in jeder Kirche nützlich und löblich; und je nach der Lehre einer Kirche können hierzu auch noch manche andere als verdienstlich, fromm und heilbringend erklärte Zwecke kommen, wie die Stiftung von Seelenmessen, Jahrestagen u. s. w.

Anderer Seits zeigt aber auch eine durch viele Jahrhunderte sich hinziehende Erfahrung, daß die Stiftungen zu kirchlichen Zwecken große Mißbräuche und schädliche Zustände im Gefolge haben können. — Zu solchen gehören zunächst Schenkungen von Grundeigenthum über örtliche Bedürfnisse hinaus und die dadurch veranlaßten großen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Besitzungen in todter Hand. Bis zu welchem Uebermaße dieser volkswirthschaftlich so schädliche Zustand gehen kann, haben fast alle europäischen Länder erfahren, so daß schließlich gewaltthätige Wiedereinziehungen als das einzige Rettungsmittel erschienen. Und wenn auch in jetziger Zeit aus mehr als Einem Grunde diese Art von Schenkungen nicht mehr in großer Ausdehnung vorkommen, so ist doch die Möglichkeit einer Rückkehr des Uebels nicht zu läugnen. — Eine zweite Art von Vermächtnissen, welche zu den größten Beschwerden weit und breit geführt haben, sind solche, welche auf dem Todtenbette gemacht werden, somit häufig von Personen, welche ihrer vollen Verstandeskräfte nicht mehr mächtig sind, und deren durch die Nähe des Todes geweckte Reue oder Furcht um so leichter zu einer unbilligen Vernachtheiligung ihrer natürlichen Erben gesteigert werden kann, da der durch die Schenkung gegebene Vermögensverlust, mittelst welches sie eine Sühne zu bringen glauben, ihnen selbst nicht mehr empfindlich wird. Daß die, in solchen Fällen sehr natürliche, Erbitterung der Hinterlassenen häufig zu einer unkirchlichen und vielleicht irreligiösen Gesinnung führt, ist eben so begreiflich als beklagenswerth.

Sehr begreiflich ist somit, daß die Regierungen nach Mitteln gesucht haben, welche geeignet wären, die Mißstände zu beseitigen, ohne daß einer nützlichen Anwendung des Schenkungsrechtes Hindernisse in den Weg gelegt würden. Als Mittel dieser Art sind denn namentlich gewählt worden: das Verbot von Erwerbungen liegender Gründe für die todte Hand; die Abhängigmachung der Gültigkeit jeder Schenkung zu kirchlichen oder frommen Zwecken von einer besonderen Genehmigung des Staats; die unbedingte Ungültigkeitserklärung jedes Vermächtnisses der eben genannten Art, welches in einer bestimmten Zeit vor dem Todestage gemacht war*); die Zurückführung von Vermächtnissen auf einen bestimmten aliquoten Theil des Vermögens.

Auch die badische Gesetzgebung hat Bestimmungen dieser Art für nothwendig erachtet, und zwar in doppelter Art. Einmal nämlich erhalten nach L.R.S. 910 alle Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen oder einer „gemeinnützigen Anstalt" ihre Wirksamkeit nur durch hinzutretendes Staatsgutheißen; eine Bestimmung, welche unbedingt auf alle Stiftungen zu kirchlichen Zwecken angewendet und in ihren Einzelheiten durch spätere Verordnung (vom 10. April 1833) näher geregelt ist. Zweitens durch die Vorschriften, L.R.S. 913 fg., welche das erlaubte Verhältniß einer Schenkung zum Gesammtbetrage des Vermögens festsetzen.

Daß diese Bestimmungen in Wirksamkeit bleiben, auch nach Einführung der neuen Gesetzgebung, bedarf keines Beweises. Die Frage ist vielmehr die, ob nicht der zu erwartende Zustand eine Verschärfung der Sicherungsmaßregeln als wünschenswerth erscheinen lasse? Zur Bejahung dieser Frage liegen denn nun aber allerdings Gründe vor. Es ist ohne allen Zweifel zu erwarten, daß die größere Freiheit der Kirchen auch eine gesteigerte Thätigkeit und einen größeren Einfluß derselben zur Folge haben wird. So erfreulich nun auch sicherlich ein solches Ergebniß im Ganzen ist, so sind doch auch, wenn die Erfahrung zu Rathe gezogen wird, minder wünschenswerthe Seiten in Aussicht zu nehmen. Namentlich darf mit großer Wahrscheinlichkeit eine gesteigerte Einwirkung auf eine reichliche Ausstattung kirchlicher Anstalten erwartet werden; und daß zu diesem Zwecke namentlich auch Vermächtnisse werden angestrebt werden, liegt in der Natur der Sache. Hier nun sind aber erfahrungsgemäß Mißstände und Mißbräuche zu befürchten. Kann schon jetzt ein Blick in die amtlichen Bekanntmachung der vom Staate genehmigten Schenkungen von der sehr bedeutenden und immer steigenden Zunahme der Zahl und des Werthes dieser

---

*) Ein Beispiel dieser Art von Bestimmungen gibt das englische Recht. Nach der Parlamentsakte 9, Geo. II., c. 36, kann weder Grundbesitz noch Geld zum Ankaufe eines solchen irgend einer frommen Anstalt gültig vermacht werden, außer wenn die Schenkungsurkunde in Gegenwart zweier Zeugen zwölf Kalendermonate vor dem Tode des Schenkers ausgestellt und dieselbe sechs Monate nach der Vollziehung bei dem Lordkanzler einregistrirt worden ist. Eine Ausnahme machen nur solche Geschenke, welche alsbald übergeben, für unwiderruflich erklärt und mit keinen Lasten zu Gunsten des Schenkers oder seiner Erben belastet werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergabungen überzeugen; und werden schon jetzt nicht selten Klagen von Seiten verkürzter Verwandten gehört: so ist eine aufwärts gehende Richtung dieser Bewegung für die Zukunft mit Bestimmtheit zu erwarten. Nichts ist also wahrscheinlicher, als daß bald die Klagen über Mißbräuche sich ebenfalls vermehren und daß dringende Verlangen nach Abhülfe werden gestellt werden. Eine rechtzeitige Erwägung, ob und welcher Zusatz zu den gesetzlichen Bestimmungen über Vermächtnisse zu machen sei, ist somit ohne Zweifel an der Stelle.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Separatvotum

zu

dem Gesetzesentwurf über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate.

Von

Freiherrn **von Stotzingen.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Ihre Kommission war mit jedem Vaterlandsfreund darüber einig, daß ein dauerhafter Friedensschluß zwischen Kirche und Staat im höchsten Interesse der Gesammtheit liege. Während aber die Majorität Ihrer Kommission in dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Großherzoglichen Regierung die Basis zu einem solchen Frieden findet, hat sich ein Mitglied der Kommission von der Richtigkeit dieser Anschauung nicht überzeugen können und ist deshalb in der Lage ein Separatvotum abgeben zu müssen.

Gedrängt von dem nahen Schluß des Landtages und gegenüber der ausführlichen Arbeit des Berichterstatters der Majorität, verbunden mit dessen bedeutender Persönlichkeit, war dieses Unternehmen ein doppelt schwieriges und es wird die Nachsicht des hohen Hauses mit Beziehung auf diese Verhältnisse für die Begründung dieser abweichenden Ansicht, die mit folgendem gegeben wird, in Anspruch genommen.

Die Nothwendigkeit des Friedens zwischen Kirche und Staat wird von keiner Seite bestritten, die Beantwortung der Frage aber, wie dieses Ziel erreicht werden kann, ist eine sehr verschiedene. Einerseits glaubt man, daß der Staat der Kirche soviel, oder so wenig geben könne, als eben gerade zweckdienlich erscheint und daß dabei die Kirche sich beruhigen müsse, wir andrerseits haben die Ueberzeugung, daß die Kirche gerechte Anforderungen zu stellen hat und daß der Friede nur erreichbar ist, wenn der Staat diesen gerechten Forderungen entspricht. Es wird wohl nun zunächst die Frage zu erörtern sein, welches die gerechten Forderungen der Kirche sind und ob diesen in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe Rechnung getragen wurde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einmal gehören zu den wohlberechtigten Forderungen der Kirche jene, welche jeder vom Staate anerkannten Korporation zustehen. Ueberall wird Autonomie verlangt und dieselbe im weitesten Umfang erstrebt. Nachdem während mehreren Jahrhunderten wir fremder Anschauung gefolgt, hat sich die Sehnsucht nach Selfgovernment, das dem innersten Wesen des deutschen Charakters entspricht, mit Macht Bahn gebrochen. Das Beispiel unserer Stammverwandten jenseits des Kanals, die glücklicher als wir, sich stets dieses Kleinod zu bewahren gewußt haben, feuert uns zur Nachahmung an. Was überall gefordert wird, was der Staat überall gewähren muß, kann er auf die Dauer der Kirche nicht versagen und er wird ihr das Recht der Autonomie gewähren müssen, nur mit jenen Beschränkungen die absolut bei allen Korporationen nöthig erscheinen und das Staatsinteresse offenbar erfordert.

Wir werden zunächst nun untersuchen, in wie weit unser Gesetzesentwurf diesen Prinzipien entspricht. Es ist in §. 1 den Kirchen das Recht öffentlicher Korporation und demnach in §. 7 die Befugniß zuerkannt worden, frei und selbstständig ihre Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten. Hierin liegt vor allem das Recht, daß die Kirchen nach ihren eigenen Gesetzen und Statuten leben und diese sind für die katholische Kirche in dem kanonischen Recht enthalten. Es ist dies auch der leitende Faden, der sich durch die zwischen Baden und dem h. Stuhl abgeschlossene Konvention hindurchzieht. Der Möglichkeit, daß man versuchen würde veraltete und mit den jetzigen Staatseinrichtungen nicht vereinbare Bestimmungen wieder in's Leben zu rufen, war durch den Art. 4 der Konvention vorgebeugt, wonach der Herr Erzbischof seine Diözese nach der gegenwärtigen vom h. Stuhl gutgeheißenen Disziplin leiten sollte. Befürchtungen, wie die angedeutete, entbehren daher jeder ernstlichen Begründung.

Jede vom Staat anerkannte Korporation hat das Recht, frei ihre Diener zu wählen, ihr Vermögen selbst zu verwalten und Anstalten, die sie zur Förderung ihrer Vereinszwecke bedarf, zu gründen. Gelten die vorstehenden Sätze für alle vom Staate anerkannten Korporationen, so müssen wir nach §. 1 des Entwurfs mit Recht annehmen, daß sie auch für die Kirchen maßgebend sind. Es muß daher auffallen und kann konsequenter Weise nicht gebilligt werden, wenn in mehreren Paragraphen des Entwurfs Bestimmungen enthalten sind, die jenem §. 1 widersprechen und jene aus §. 7 abgeleiteten Befugnisse schmälern.

Was die Wahl der Beamten betrifft, so ist die Kirche in Ausübung dieses Rechts durch mehrere Paragraphen des Entwurfs beschränkt. §. 9 schreibt vor, daß Kirchenämter nur an Solche vergeben werden sollen, welche der Staatsregierung weder in politischer oder bürgerlicher Beziehung mißfällig sind. Es liegt hierin für die Organe der Regierung die Berechtigung, jeden Geistlichen, dessen Persönlichkeit gerade nach den herrschenden Ansichten keine angenehme ist, ganz nach Willkür von jedem Kirchenamt ausschließen zu können. Ob der moderne Staat zu seinen Zwecken eine solche schrankenlose Willkür erfordere, wollen wir hier nicht näher untersuchen. Wir glauben es nicht und würden es auf das tiefste beklagen, wenn es der Fall wäre.

Auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat das Bedenkliche des §. 9 erkannt und eine Aenderung vorgeschlagen, die jedenfalls eine Verbesserung des Entwurfes ist, wir hätten jedoch für unsere Person gewünscht, daß die Fassung der Konvention beibehalten worden wäre, welche sagt, daß Kirchenämter nur jenen verweigert werden können, welche der Staatsregierung aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig sind. In diesen Bestimmungen liegt für die Korporation ein Schutz, daß die Staatsregierung nicht willkürlich das Recht, die Diener der Gesellschaft zu ernennen, zu schmälern vermag.

Hat eine Korporation das Recht ihre Beamten zu ernennen, so steht auch gewiß nur ihr zu, die Entscheidung zu treffen, wen sie für ein Amt befähigt haltet. Hiergegen verstößt der zweite Absatz des §. 9 und er wäre auch aus andern Gründen wohl besser weggeblieben. Das eigne Interesse der Kirchen erfordert, daß sie in der Wahl ihrer Diener zumal in einem paritätischen Staate sorgfältig zu Werke gehen und ihre Ansprüche auf wissenschaftliche Bildung hochspannen müssen. Eine solche kann anerkanntermaßen, soll sie die allgemeine Basis des Studiums einer jeden Wissenschaft werden, nur eine klassische sein. Die Kirche war aber stets eine treue Pflegerin der klassischen Studien und wird weiter bei ihren Forderungen hierin gehen müssen, als der Staat, der bei seinen Beamten in Bezug auf allgemein-klassische Bildung eben keinen zu hohen Maßstab anlegt. Die Selbsterhaltung erfordert von den Kirchen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

dringend, daß sie vorsichtig in der Wahl ihrer Diener sind und in Bezug von Wissenschaft viel von ihnen verlangen. Wir hätten geglaubt, daß hierin der Staat mehr Vertrauen der Kirche hätte schenken können. Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß dieser Satz nur sich auf allgemeine Schulbildung bezieht, da der Staat doch unmöglich die Entscheidung geben kann, ob durch die eigentlichen Fachstudien ein junger Mann zur Uebernahme eines Kirchenamtes befähigt ist. Die Kirche kann hierin den Staat nie für einen kompetenten Richter ansehen.

Mit dem Rechte Diener anzustellen, hängt das Recht Diener, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder sich sonst gegen das Recht der Korporation verfehlen, zu bestrafen oder zu entlassen, eng zusammen. §. 16 des Entwurfs setzt fest, daß Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit, oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und unter der Voraussetzung vollzogen werden können, daß die zuständige Staatsbehörde sie für vollzugsreif erklärt hat. Es widerspricht aber dieser Paragraph dem Recht, das jeder Korporation gegenüber von ihren Angehörigen und Dienern zustehen muß. Der Staat hat die Pflicht nicht blos Recht zu sprechen, sondern auch auf Anrufen einer Korporation das mit seiner Gewalt zu vollziehen, was sich nach dem Vereinsrecht einer Genossenschaft als rechtlich begründet erweiset. Oder mit andern Worten hat der weltliche Richter auf Gesuch einer Kirche das Urtheil zu vollziehen, wovon er sich überzeugt hat, daß es nach deren Gesellschaftsrecht — also bei der katholischen Kirche nach dem kanonischen Recht — formell rechtsbeständig ist; materielle Untersuchungen hat er keine mehr anzustellen. Es findet kein Prozeß in höherer Instanz statt. — S. Richter, Kirchenrecht, V. Auflage S. 472.

Sehr viele Gegenstände können nach den Statuten einer Korporation strafbar sein, welche es im Allgemeinen vor dem Staate nicht sind. Trägt ein Priester irrige Lehren über einen dogmatischen Satz, z. B. über ein Sakrament vor, so ist dies ein vor dem weltlichen Richter durchaus nicht strafbares Vergehen, während der Betreffende mit vollem Rechte dem Strafverfahren der Korporation verfällt. Da dieser Punkt in verschiedenen Schriften erschöpfend behandelt ist und wir weiter unten nochmals auf denselben kurz zurückkommen müssen, so glauben wir, daß diese Andeutungen hier genügen.

Jeder vom Staate anerkannten Korporation, also auch der Kirche nach §. 1 und 7 steht das Recht zu, selbstständig ihr Vermögen verwalten zu dürfen. Dem widerspricht aber §. 10, der festsetzt, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens gemeinsam von Kirche und Staat geleitet werden solle. Der Staat hat um dem §. 20 der Verfassung zu genügen, nur ein Recht der Einsicht in die stiftungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Kirchen- und Stiftungsvermögens. Sind bei den Lokalstiftungen Gemeindemitglieder zur Verwaltung beigezogen, so sind sie dies in ihrer Eigenschaft, als Angehörige der Kirche, welcher die Stiftung angehört. Wir hätten daher für den zweiten Absatz des §. 10 eine andere Fassung dahin lautend gewünscht, daß die Mitglieder der Stiftungskommission sowohl von der Regierung, als den Kirchen zu bestätigen wären. Die Besorgniß, daß die Kirche ihr Vermögen schlecht verwalten würde, dürfte eine unbegründete sein. Wir erlauben uns daran zu erinnern, daß die Sekularisation von 1803 der Kirche einen Kapitalwerth von 420 Millionen Gulden entzog, eines Vermögens, das die Kirche ohne Beihülfe des Staats zusammen gebracht und frei verwaltet hatte. Klagen, daß der Vermögensstock der Kirche sich zu jener Zeit der freien Verwaltung vermindert habe, sind uns unbekannt. Das kleinste Dorf leitet durch einen aus nicht immer sehr gebildeten Bauern bestehenden Gemeinderath die Verwaltung seines Gemeindevermögens, die Kirche aber, die doch wohl nur gebildeten Männern die Verwaltung anvertrauen kann, soll dieses Recht nicht haben!

Auch in der neuesten Zeit zeigt die Kirche sich stets tüchtig in der Verwaltung ihres Vermögens, wir erinnern an Preußen, an das benachbarte Hohenzollern, wo beispielsweise der Intercalarfond sich, seitdem ihn die Kirche verwaltet, verhältnißmäßig weit mehr vergrößert hat, als bei uns, wo der Staat die Verwaltung leitet. Uebrigens hat sich in der Kommission selbst, außer uns, eine gewichtige Stimme erhoben, welche sich dahin ausgesprochen hat, daß den Kirchen, wie jeder andern Korporation, die freie Verwaltung ihres Vermögens zustehe.

Endlich widerspricht §. 11 des Entwurfes dem Recht einer Korporation, Anstalten ins Leben zu rufen, die sie zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf. Die katholische Kirche haltet die religiösen Orden von der größten Bedeutung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für die Erreichung ihrer sittlichen Zwecke; der vorliegende Paragraph macht es ihr aber fast unmöglich auf diesem Wege ihre Vereinsinteressen zu verfolgen. Die evangelisch-protestantische Konfession hat eine andere Ansicht von dem Werthe der Klöster; wir wollen hier nicht darüber streiten, ob sie die richtige ist, aber mit Recht können wir verlangen, daß man sie uns für unsere Konfession nicht oktroyiren wolle, sondern daß allein uns Katholiken die Entscheidung in dieser Frage zusteht. Dieser §. 11 ist eine Ausnahmsmaßregel zu Ungunsten der katholischen Kirche. Genügt einem Angehörigen der evangelisch-protestantischen Kirche die gewöhnlich in derselben vorgetragene Lehre nicht für seine religiösen Ansprüche, so steht es ihm frei allein, oder mit Genossen eine Richtung zu verfolgen, welche seiner Individualität zusagt und demnach sein Leben einzurichten. Fühlt dagegen ein Katholik den Beruf zu einem religiösen, ausschließlich mit Gott sich beschäftigenden Leben, so kann er nach dem vorstehenden Paragraphen dieser Neigung nicht entsprechen und in den gerade seinen persönlichen Ansichten zusagenden geistlichen Orden eintreten, ohne sein Vaterland verlassen zu müssen.

Die Klöster gehören zum Ganzen der katholischen Kirche; wo sie existenzberechtigt ist, wird sie also darnach trachten müssen, diesen Instituten Eingang zu verschaffen und es dürfte wohl auf die Dauer schwer halten, die religiösen Orden, welche in der ganzen Welt in katholischen, wie protestantischen Staaten bestehen, aus Baden fern zu halten.

Wie der §. 11 jetzt besteht, namentlich da die Genehmigung des Staates ohne Angabe von irgend einem Grund widerruflich ist, dürfte die Gründung eines Klosters kaum möglich sein. Wir sind der Ansicht, daß es nicht nöthig gewesen wäre gegen die katholische Kirche neue gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, sondern daß die bestehenden Vereinsgesetze genügt hätten, zumal es im Ermessen der Regierung gestanden wäre, einem Kloster Korporationsrechte zu verleihen oder nicht.

Wir glauben mit vorstehender Ausführung nachgewiesen zu haben, daß der vorliegende Gesetzesentwurf den gerechten Forderungen, welche die Kirchen in ihrer Eigenschaft, als vom Staate anerkannte Korporationen machen müssen, nicht entspricht. Die katholische Kirche ist aber in der Lage, auf Grund ihrer völkerrechtlichen Stellung weitere Forderungen an den Staat zu stellen, die nach unserer Ueberzeugung ebenfalls vollkommen berechtigt sind und welche der Gesetzesentwurf nicht befriedigt.

Der Staat hat bei seiner Neugestaltung bezüglich der Kirche keine Tabula rasa vorgefunden, sondern er fand die Kirche mit sehr bestimmten Forderungen, gestützt auf ältere Reichsgesetze, das erste Konstitutionsedikt von 1807 und die Verfassungsurkunde. Die Kirche fordert, daß der Staat ihr Gesellschaftsrecht — das kanonische — anerkenne und ihre wohlerworbene Rechte achte; Versagung dieser Anerkennung und Achtung muß zu Konflikten führen und ein dauerhafter Friede ist nur möglich, wenn die neue Ordnung den allgemeinen katholischen Grundrechten und Gesetzen entspricht.

Die seitherige Ordnung, basirt auf die Anschauung, daß die Kirche nur ein nützliches, dem Staate nothwendiges Institut sei und sich demselben daher in jeder Beziehung unterzuordnen habe, ließ sich nicht mehr aufrecht erhalten gegenüber dem neuerwachten religiösen Bewußtsein in beiden Konfessionen. Geben ja die Motive zu dem Gesetzesentwurfe (Seite 3) selbst zu, daß der Staat einen Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse in Anspruch genommen habe, der weit über das richtige Maaß hinausging und deßhalb eine Aenderung dieses Zustandes nöthig machte. Leider scheint bei dieser Neugestaltung das historische Recht der Kirche zu wenig in das Auge gefaßt worden zu sein. Das uralte Recht der katholischen Kirche wurde durch den westphälischen Frieden gegenüber der protestantischen, für welche er die Basis ihrer Existenz und ihrer rechtlichen Ansprüche bildet, geregelt. Man hat gegen die Anwendung des westphälischen Friedens für die vorliegenden Verhältnisse hauptsächlich zweierlei eingewendet. Man hat gesagt, daß die Katholiken sich auf diesen Frieden nicht berufen können, da der Pabst denselben nicht anerkannt, ja denselben in einer eigenen Bulle verdammt habe. Hierauf ist zu erwiedern, daß der Protest des Pabstes nur wegen und gegen jene Bestimmungen eingelegt wurde, welche die Kirche und ihren Besitzstand verletzten. Die Worte der Bulle können wohl unmöglich anders ausgelegt werden. Sie lauten: Declaratio nullitatis *articulorum* nuperæ pacis germanicæ, religioni cathol:, locis piis ac personis et juribus ecclesiasticis quomodo libet præjudicatorum, womit dann die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Worte des §. 24 in Verbindung stehen.... *ejusmodi* articulos esse irritos, nullos, iniquos. Die äußere Rechtsordnung konnte hierdurch nicht verletzt werden, ebensowenig wurde die Verbindlichkeit dieses Vertrags für die Kontrahenten aufgehoben. Dies wurde auch wiederholt von Mitgliedern des römischen Hofes anerkannt und der westphälische Frieden gilt seit 200 Jahren nach allen Staatsrecht- und Kirchenrechtslehrern als Basis für die Reglung der Angelegenheiten beider Konfessionen. Er war ein Fundamentalgesetz des Reichs, auf das mit vollem Recht sich Katholiken und Protestanten berufen können. Einen ähnlichen Protest, wie der Pabst gegen den westphälischen Frieden, haben in der Neuzeit die deutschen Standesherren gegen die Bundesakte eingelegt, insofern ihnen durch dieselbe ihre Landeshoheit nicht zurückgegeben wurde; es ist aber noch Niemand eingefallen, deßhalb den Standesherren verwehren zu wollen, daß sie sich auf die Bundesakten und speziell den Art. 14 derselben berufen. Bezüglich der Bedeutung der Bulle Zelo domus Dei verweisen wir auf Walter Kirchenrecht, X. Auflage S. 254; A. Schmidt Instit. jur. eccles. German: P. I. S. 83—93; bezüglich der Gültigkeit des westphälischen Friedens auf Klüber's Staatsrecht; Richter, Kirchenrecht, V. Aufl. S. 173, 181 und auf Zoepfl, Allg. Staatsrecht, IV. Aufl. S. 818.

Man hört ferner behaupten, daß der westphälische Frieden das kanonische Recht gar nicht, als allgemein in Deutschland gültig, erwähne. In Art. V. §. 48 des Instrumentum pacis wird die geistliche Gerichtsbarkeit, die sich doch nur auf das kanonische Recht gründet, außer Wirksamkeit für die evangelischen Reichsstände gesetzt. Es hätte dies aber der Fall nicht sein können, wenn nicht bis dahin die Gültigkeit des kanonischen Rechtes für alle Reichsstände wäre behauptet worden; der genannte Paragraph macht also nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu Gunsten der evangelischen Konfession, für die katholischen Reichsstände wurde die geistliche Gerichtsbarkeit nicht außer Wirksamkeit erklärt und das kanonische Recht blieb bei diesen nach wie vor bis zum Untergang des Reichs in voller Geltung. Wir können daher den obigen Einwurf nicht für begründet halten. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 hat hierin nichts geändert. Ebenso erklärt das III. badische Organisationsedikt (11. Februar 1803) die Reichsgesetze und namentlich den westphälischen Frieden, sowie den Reichsdeputationshauptschluß in Religionssachen ausdrücklich für zu Recht bestehend. Das gleiche Prinzip spricht der §. 11, 12 und 14 des I. Konstitutionsedikts von 1807 aus.

Uns scheint, daß der Satz nicht bestritten werden kann, daß wie in den andern deutschen Staaten, so auch in Baden das kanonische Rechtsbuch die Quelle des gemeinen Rechts für die innern Verhältnisse der Kirche bildet. Cf. Richter, V. Aufl., Kirchenrecht S. 177. — Da wir gerade vom kanonischen Recht sprechen, so erlauben wir uns mit wenigen Worten der Ansicht entgegenzutreten, welche dasselbe als ein einseitiges Recht der Päbste bezeichnet. Gestützt auf die Ansicht der Kirchenrechtslehrer erkennen wir im Corpus juris canonici die Sammlungen, welche durch die Universitäten und für dieselben über Gesetze der Kirche in Ansehen kamen. Es enthaltet die Canones der Konzilien und die Dekrete der Päbste; der Gebrauch wurde theils durch die spätern Konzilien, der zu Konstanz, Basel, des zu Trient, theils durch die Konkordate der verschiedenen Nationen bestimmt. Schmalz, Kirchenrecht, III. Aufl. S. 29. Diese Sammlungen galten in Deutschland, wie jene des römischen Rechts, als zu des Reiches gemeinem Recht gehörig. — Walter, Kirchenrecht, IX. Aufl. S. 276. Schwabenspiegel Kap. V., Senkenb: Ausgabe, Reichs-Hof-Raths-Ordnung 1654 Tit. VII. §. 24. Alle jene Bestimmungen, durch welche im westphälischen Frieden und im Reichsdeputationshauptschluß bestimmte Rechte den Konfessionen auf freie Religionsübung, auf den Besitz bestimmter Kirchengüter und auf die Fortdauer einer bestimmten Verfassung begründet wurden, sind noch jetzt gültig; sie stehen also unter dem Schutz, welcher jedem wohlerworbenen Recht gewährt ist. — Richter, Kirchenrecht, V. Aufl. S. 181. — Die badische Verfassung erkennt die katholische Kirche an und in dieser Anerkennung liegt das Recht für die Kirche und alle Katholiken Badens nach ihrer eigenthümlichen Verfassung leben zu dürfen. Wäre dies nicht der Fall, so wäre die Kirche nicht mehr katholisch, sondern eben eine badische Landeskirche, mit der man nicht zu paktiren braucht, sondern welche man einfach oktroyirt. Die katholische Kirche braucht aber sich nicht erst neu in Baden schaffen zu lassen, sie ist etwas positiv Gegebenes und sämmtliche Katholiken Badens haben ein Recht, zu fordern, daß der Staat ihre Kirche in ihrer eigenthümlichen Verfassung nebst ihren wohlerworbenen Rechten achte.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach unsrer obigen Ausführung zählen wir zu den wohlerworbenen Rechten der Kirche vor allem das Recht der Gesetzgebung über ihre eigenen Angelegenheiten, das Recht der Gerichtsbarkeit, die kirchliche Strafgewalt und endlich Besitz und freie Verwaltung ihres Vermögens.

Art. 18. III. Organ.-Edikt 1803. §. 21. I. Konst.-Edikt1807. §. 11. 12. 14. 20.

Daß mit diesen beanspruchten und wohlbegründeten Rechten die §. 6. 10. 12. 13. 15. 16 nicht in Einklang zu bringen sind, dürfte wohl nicht nöthig sein ausführlich nachzuweisen und wir können uns auf wenige Sätze beschränken.

Was zunächst die §§. 6. 10 und 12 betrifft, so entsprechen die in jenen Paragraphen festgestellten Bestimmungen nicht den auf das historische Recht begründeten Forderungen der Kirchen, bezüglich der Leitung ihrer Schulen und der freien Verwaltung ihres Vermögens. Der westphälische Friede setzt im Art. V. §. 7 — templorum tamen et scholarum cuique parti suarum cura integra reservatur — das Recht der Kirche bezüglich der Schulen fest; Art. V. Nr. IX. §. 25 bezüglich des Vermögens mit Beziehung auf das Normaljahr; diese Bestimmungen bestätigt der Reichsdeputationshauptschluß §. 63. Vgl. auch bezüglich des Vermögens: Richter Kirchenrecht V. Auflage S. 201 und 740.

Der §. 6 des Entwurfs bestimmt, daß das öffentliche Unterrichtswesen vom Staat geleitet wird; in Verbindung hiermit sagt §. 12, daß die Kirchen den Religionsunterricht für ihre Angehörigen überwachen und besorgen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. In der Leitung des Staates liegt die Befugniß nach Gutdünken die Unterrichtsbücher zu wählen, die Kirchen brauchen nicht gehört zu werden. Sie haben nach Leitung des Staats nur den Unterricht zu besorgen und zu überwachen. Auf die Wahl der Lehrbücher, sowohl der religiösen, sowie der profanen, z. B. namentlich der Geschichtsbücher, haben die Kirchen keinen Einfluß. Die Sekten werden hierin viel besser behandelt, als die alten Kirchen; errichten sie Schulen, so werden sie ihre Religionsbücher frei wählen können. Nicht minder sind sie bevorzugt, indem sie ihre Beamten frei wählen und ihr etwaiges Vermögen frei verwalten können.

Daß den Kirchen auf die Schulen kein Einfluß eingeräumt ist, muß um so mehr auffallen, als nicht nur sehr viele Schulen von der Kirche gegründet wurden, sondern auch jetzt noch aus reinen Kirchenmitteln erhalten werden. Es dürfte ja wohl allen Mitgliedern dieses hohen Hauses bekannt sein, daß sehr viele Lehrer, wohl zwei Drittel der Gesammtheit, aus den Meßmereieinkünften bezahlt werden. Schließlich müssen wir bemerken, daß der §. 6 eigentlich nach unserer Ansicht gar nicht in den vorliegenden Entwurf gehört. Dieser handelt vom Verhältniß des Staats zur Kirche und nicht zur Schule. Dieser Paragraph scheint nur wegen dem §. 12 aufgenommen zu sein und zwar zu dem Zweck, um damit indirekt die Staatsaufsicht über die geistlichen Erziehungsanstalten festzuhalten.

Es ist nicht abzusehen, warum man dieses im §. 12 nicht geradezu sagt, wenn der Gesetzgeber es will. §. 6 scheint um so überflüssiger zu sein, weil die Aufsicht über die Privatlehr- und Erziehungsanstalten schon durch das Gesetz vom Jahr 1834 geregelt ist.

§. 13 des Entwurfs hat durch seinen zweiten Absatz große Bedenken erregt. Wenn er wirklich einen unversänglichen Sinn haben soll und wie bei der Diskussion in dem andern Hause von einem Regierungsorgan gesagt worden ist „der Kirche ihr Rechtsgebiet nicht entzogen werden soll", so wäre jedenfalls eine andere Fassung erforderlich.

Nach dem in mancher Beziehung sehr dehnbaren Begriff der „Staatshoheit" und nach dem Gebrauch, welchen man davon der katholischen Kirche gegenüber früher gemacht, kann man auch jetzt wieder nach einiger Zeit die Verwaltung ihres Eigenthums, sofern es ihr eingeräumt wird, ihre geistliche Gerichtsbarkeit, ihr Recht die Kirchenämter zu besetzen, entziehen. Würde sich dann die Kirche auf ihre unbezweifelte Verfassung stützen, so würde der §. 13 leicht die Abweisung ihrer Ansprüche begründen. Geben wir auch gerne zu, daß von den gegenwärtigen Ministern ein solches Verfahren nicht zu erwarten ist, so wünschten wir doch eine sicherere Bürgschaft für die Zukunft, als §. 13 sie gewährt. Der einfache Gedanke, daß die Kirchen den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben, scheint uns in andern Gesetzen eine bessere Fassung gefunden zu haben. Die Grundrechte des deutschen Volks sagen Art. V; den staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniß keinen Abbruch thun.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Großherzoglich Hessische Verfassungsurkunde von 1828 bestimmt: der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen. Endlich lautet der hierauf bezügliche §. 12 der preußischen Verfassung von 1850: den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe (nämlich das religiöse Bekenntniß) keinen Abbruch thun.

Alle diese Fassungen scheinen uns den Vorzug vor der unsern in §. 13 zu verdienen und die Kirchen davor zu schützen, daß einmal mit Bezug auf die Staatshoheit Etwas gegen die Verfassung einer Kirche unternommen werde.

§. 15 des Entwurfs scheint uns nicht minder in das feststehende wohlbegründete Recht der Kirche einzugreifen. Die katholische Kirche wird niemals anerkennen können, daß Sachen, welche die Sakramente, die Lehre, den Kultus und die Disziplin betreffen, anders, als nach dem kanonischen Recht entschieden werden. Diese sind aber natürlich nicht Gegenstand gerichtlichen Verfahrens mit Ausnahme der Ehesachen, der Patronatsrechte und des Eides. Solange es die Regel bildet, daß der Staat die bürgerlichen Folgen der Ehe von der kirchlichen Eingehung derselben abhängig macht, muß er auch anerkennen, was die Kirche als Bedingung der Gültigkeit der Ehe festsetzt. Die katholische Kirche hat demnach zu entscheiden, wann sie für ihre Angehörige ein Hinderniß des Sakraments findet, sie hat Dispens von solchen Hindernissen zu geben und ihre Ansicht über Unauflösbarkeit der Ehe ist maßgebend. Mischt sich der Staat in diese Angelegenheiten, macht er sie von seiner Genehmigung abhängig, so findet ein Gewissenszwang statt. Erkennt der Staat obige Grundsätze nicht an, so muß er konsequenter Weise die obligatorische Civilehe einführen. Im Allgemeinen hat sich die neuere Praxis der kirchlichen Anschauung zugewendet, wie verschiedene deutsche Staaten beweisen.

Mit gleichem Recht werden für die Katholiken die kanonischen Bestimmungen bezüglich des Eides und der Patronate Geltung haben müssen. Diese Anforderung ist bezüglich des Eides um so berechtigter, als auch bei anderen religiösen Vereinen, wie z. B. den Mennoniten, der Staat der religiösen Anschauung derselben Rechnung trägt.

Was endlich den §. 16 des Gesetzesentwurfes betrifft, so haben wir unserer früheren Ausführung nur wenig beizusetzen. Seit unvordenklichen Zeiten hat die Kirche die Strafgewalt über ihre Diener in Anspruch genommen und auch stets ausgeübt. Sie hat allein zu entscheiden, welche Fälle nach ihren Gesetzen strafbar sind; der Staat kann, wenn sein weltlicher Arm in Anspruch genommen wird, nur prüfen, ob der Prozeß nach dem durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen Verfahren geführt worden ist; es kann nur eine formelle Revision des Prozesses stattfinden. Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, daß ein solches Verfahren nur bei den Poenae vindicativae von Seiten des Staates denkbar ist, da es bei der rein geistlichen Natur der Poenae medicinales gar nicht anwendbar wäre. Richter, Kirchenrecht V. Auflg. S. 452. —

Wir vermögen in Folge der vorstehenden Begründung uns nicht zu überzeugen, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf den berechtigten Forderungen der Kirche entsprochen wird; wir können nicht die Hoffnung hegen, daß ein dauernder Friede durch ihn hergestellt werde und sind daher nicht in der Lage, dem Gesetz unsere Zustimmung geben zu können.

Wir erlauben uns kurz anzudeuten, wie nach unserer Ansicht das Verhältniß zwischen Kirche und Staat hätte geordnet werden können und behalten uns vor, bei den Verhandlungen über den Gesetzesentwurf einen unten näher zu bezeichnenden Antrag zu stellen, falls unsere Meinung Unterstützung im hohen Hause finden sollte.

Aehnlich, wie der Bericht der Majorität, sehen wir verschiedene Wege, wie das gewünschte Ziel erreicht werden kann. Will der Staat seine bestehende Verbindung mit der Kirche aufrecht erhalten und seinen christlichen Charakter bewahren, so schließen entweder die Vertreter beider Gewalten einen öffentlichen, förmlichen, rechtlichen Vertrag ab, der die nothwendige Rechtsgemeinschaft in paritätischen Staaten herstellt, oder der Staat erkennt durch seine positive Gesetzgebung das Recht der Kirche an, garantirt und führt es aus, wogegen die Kirche ausdrücklich, oder stillschweigend die Staatsgesetzgebung als ihrem Rechte entsprechend annimmt. Mit andern Worten: der Staat, der seinen christlichen Charakter aufrecht erhalten will, ordnet sein Verhältniß zur Kirche durch ein Konkordat, wie in Baiern, Oest-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

reich und so vielen andern Ländern, oder im Wege der Gesetzgebung, wie in Preußen. Von dem rein konfessionellen Staat, wie er überall im Mittelalter bestand, wo die ganze politische Lebensthätigkeit auf streng christliche Prinzipien basirt war, kann selbstverständlich hier die Rede nicht sein. Sollte dagegen der Staat seine Verbindung mit der Kirche nicht aufrecht erhalten wollen, ist er religionslos, oder indifferent, so kümmert er sich gar nicht um die religiösen Genossenschaften und überläßt die Regelung der kirchlichen Rechtsverhältnisse lediglich den Vertretern dieser religiösen Vereine. Es tritt dann vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat ein, wie sie in den deutschen Grundrechten vom 27. Dezember 1848, Art. 5 und 6 ausgesprochen wurde und wie sie in Nordamerika besteht.

Die katholische Kirche kann unter jedem dieser Systeme mit dem Staat in Frieden leben, nach ihren eigenthümlichen Institutionen sich entwickeln, ihre göttliche Sendung verfolgen und gedeihen. Wir erinnern bezüglich des Systems des Indifferentismus an den mächtigen Aufschwung, den die katholische Kirche in den letzten 30 Jahren in den Vereinigten Staaten von Nordamerika genommen hat.

Trotzdem scheint es uns sowohl im kirchlichen, als im staatlichen Interesse wünschenswerth, daß der Staat seinen christlichen Charakter nicht ganz aufgebe — die Kirche kann dies aus innern Gründen nicht wünschen, steht ihr doch ein überwiegend christliches Volk zur Seite, dessen religiöse Interessen sie zu wahren hat, für den Staat sehen wir im religiösen Indifferentismus Gefahren in politischer Beziehung. Ist der Staat in einem so wichtigen Punkt indifferent, so dürften seine Angehörigen es um so leichter in Bezug auf die Form der Staatsregierung sein und wir glauben nicht zu irren, wenn wir das monarchische Prinzip durch religiösen Indifferentismus für gefährdet halten.

Sollte aber die Kirche zwischen Indifferentismus des Staates und einer polizeilichen Reglung ihrer Angelegenheiten wählen müssen, so würde die Kirche bestimmt den indifferenten Staat vorziehen. Es haben auch die Bischöfe diesen Wunsch ausgesprochen, als sie in den Jahren 1848, 1851 und 1853 Anerkennung der wohlerworbenen, nicht vom Staate verliehenen Rechte der Kirche verlangten und zwar nur desjenigen Rechtes, welches ein Ausfluß ihrer Existenz, als öffentlicher Anstalt ist und das ihr Leben und Wirken bedingt. Im Falle, daß der Staat in kirchlichen Dingen indifferent ist, nehmen die Bischöfe mit vollem Recht an, daß man der Kirche zugestehen würde, was jeder vom Staat anerkannten Korporation zukommt und was wir bereits oben erwähnt haben.

Auf anderem Weg, als den in ihren zwei Hauptrichtungen angedeuteten kann das Verhältniß von Kirche und Staat für die Dauer nicht geordnet werden. Es ist wohl möglich mit Gewalt die Kirche für einige Zeit zu unterdrücken, namentlich, wenn gerade die Zeitströmung aus politischen Gründen eine unkirchliche Richtung genommen hat, allein Druck und Gewalt erzeugen stets Reaktion, und diese wird auch auf kirchlichem Gebiete nicht ausbleiben. Täuschen wir uns nicht sehr, so ist die Anschauung in religiösen Dingen seit 6—10 Jahren eine sehr veränderte; ein eigenes, kirchlicheres Bewußtsein macht sich in allen Schichten der Bevölkerung geltend bei beiden Konfessionen.

Wir leben in einer ernsten Zeit und gehen einer dunkeln Zukunft entgegen! In solcher Zeit ist Friede zwischen Kirche und Staat vor Allem nöthig. Wir glauben aber nicht, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf der Friedensschluß ermöglicht werde. Wir müssen daher, falls wir in dem hohen Hause Unterstützung finden, unsern Antrag dahin stellen, den vorliegenden Gesetzesentwurf zu verwerfen und die Großherzogliche Regierung zu bitten in einem Zusatz-Paragraphen zur Verfassung das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ähnlich wie in Preußen zu ordnen. Die einzelnen Bestimmungen, so weit sie nicht in die Gesetzgebung eingreifen, wären auf dem Verordnungsweg festzusetzen.

Der jetzt betretene Weg führt, wie wir fürchten zu neuen Konflikten mit der Kirche; wir müßten dies tief beklagen. — Einigkeit thut unserem Vaterland vor Allem noth! Ist auf gerechter Basis der Friede zwischen Staat und Kirche hergestellt, dann ist die allerhöchste Proklamation vom 7. April l. J. zur Wahrheit geworden — beide Konfessionen genießen dann die ihnen verheißene Freiheit — und ihre Angehörigen werden mit freudiger Opferwilligkeit in den uns drohenden Kampf gehen für Gott, Fürst und Vaterland.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg